

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll eine landesrechtliche Regelung für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg geschaffen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 31. Mai 2006 eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug gefordert und dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 eingeräumt. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Materie ist auf Grund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 für das Land eröffnet. Es werden in erster Linie die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, in der von ihm bestimmten Frist eine verfassungsrechtlich ausreichende Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg zu schaffen.

Darüber hinaus bemüht sich der Entwurf um eine gesetzliche Konzeption, die eine Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzuges in Baden-Württemberg auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und bei erweiterten haushaltsrechtlichen Spielräumen ermöglicht.

Dabei ist es ein Anliegen, den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg weitestgehend haushaltsverträglich zu gestalten. Deshalb wird mit Soll-, Kann- und Ermessensvorschriften gearbeitet und nur in wenigen Fällen einklagbare subjektive Rechte für die jungen Gefangenen eingeführt (Recht auf Bildung, Ausbildung und sinnstiftende Arbeit, Gesundheitsfürsorge).

Schließlich berücksichtigt das Jugendstrafvollzugsgesetz bewährte landesspezifische Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges gesetzgeberisch, insbesondere den innovativen Jugendstrafvollzug in freier Form („Jugendprojekt Chance“) und die wichtige Nachsorge. Das Jugendstrafvollzugsgesetz ermöglicht darüber hinaus auf landesrechtlicher Grundlage eine noch bessere Erziehung der jungen Gefangenen und ein effizienteres Verwaltungshandeln im Jugendstrafvollzug.

Die durch das Grundgesetz vorgegebene Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs am Gebot der Integration der zu Jugendstrafe verurteilten jungen Menschen in die Gesellschaft wird ebenso beibehalten wie die im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland und in Baden-Württemberg erreichten Standards bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung für die jungen Gefangenen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt in einem ersten Teil den Anwendungsbereich des Gesetzes und die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, die Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten und deren Aufbau. Die Zulässigkeit der Einbeziehung privater Dienstleister wird ausdrücklich geregelt, die erforderliche Größe von Hafträumen anhand der Grundfläche bestimmt. Bezüglich der Aufsicht über die Jugendstrafanstalten und die Beiräte werden im Wesentlichen bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes übernommen. Auf neue und vereinfachte Verfahrensregelungen über den Datenschutz im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, das zeitgleich erarbeitet wird, wird Bezug genommen.

In seinem zweiten Teil ist die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges geregelt. Der den jungen Gefangenen gegenüber bestehende Erziehungsauftrag und die maßgeblichen Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze werden formuliert. Außerdem werden die vom Bundesverfassungsgericht angemahnten jugendspezifischen Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich Außenkontakten, schulischer und beruflicher Bildung, Training sozialer Kompetenzen und der Freizeitgestaltung. Bezüglich der Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber jungen Gefangenen bleibt es mit jugendspezifischen Abweichungen bei der Anwendung der seitherigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes. Abschließend wird ein System der gerichtlichen Rechtskontrolle eingeführt, das den jungen Gefangenen effektive Rechtsschutzmöglichkeiten bietet und jugendgemäß ist.

Der dritte Teil trägt dem Zitiergebot bei der Einschränkung von Grundrechten Rechnung und regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Einführung eines Landesstrafvollzugsgesetzes Baden-Württemberg mit besonderen Vorschriften für den Jugendstrafvollzug oder ein Justizvollzugsgesetzbuch mit mehreren Büchern über den Strafvollzug, den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft und den Datenschutz im Justizvollzug.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Bereits heute ist die Durchführung des Jugendstrafvollzuges Ländersache. Durch das Jugendstrafvollzugsgesetz werden für das Land keine wesentlichen Aufwendungen gegenüber den aus der seitherigen Regelung sich ergebenden Kosten entstehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer wirtschaftlicheren Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges sind trotz Beibehaltung der seitherigen Standards auch Kostenreduzierungen möglich.

E. Sonstige Kosten

Neue Kosten für Bürger oder Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 15. Mai 2007

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz über den
Vollzug der Jugendstrafe
in Baden-Württemberg
(Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)**

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil:

Organisation

Erster Abschnitt:

Anwendungsbereich und Aufgabe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kriminalpräventive Aufgabe

Zweiter Abschnitt:

Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

- § 3 Jugendstrafanstalten
- § 4 Trennungsgrundsätze
- § 5 Freie Form und offener Vollzug
- § 6 Mutter-Kind-Abteilung
- § 7 Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten
- § 8 Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe
- § 9 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 10 Belegung der Hafträume

Dritter Abschnitt:

Innere Organisation der Jugendstrafanstalten

- § 11 Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Anstaltsleitung
- § 13 Gefangenenmitverantwortung
- § 14 Hausordnung
- § 15 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 16 Beirat

Vierter Abschnitt:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

- § 17 Aufsichtsbehörde
- § 18 Vollstreckungsplan, Zugangskommission

Fünfter Abschnitt:

Entwicklung und Forschung

- § 19 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

Sechster Abschnitt:

Datenverarbeitung

- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Teil:

Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

Erster Abschnitt:

Grundsätze

- § 21 Erziehungsauftrag
- § 22 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze
- § 23 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

Zweiter Abschnitt:

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges

- § 24 Aufnahme und Diagnoseverfahren
- § 25 Erziehungsplan
- § 26 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 27 Formen des Jugendstrafvollzuges
- § 28 Sozialtherapie
- § 29 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 30 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 31 Auflagen
- § 32 Entlassungszeitpunkt

Dritter Abschnitt:**Grundversorgung**

- § 33 Unterbringung
- § 34 Ausstattung des Haftraums
- § 35 Kleidung
- § 36 Verpflegung
- § 37 Einkauf

Vierter Abschnitt:**Besuch und Schriftwechsel**

- § 38 Pflege sozialer Beziehungen
- § 39 Verbot von Besuchen
- § 40 Überwachung der Besuche
- § 41 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 42 Überwachung des Schriftwechsels
- § 43 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 44 Anhalten von Schreiben
- § 45 Ferngespräche
- § 46 Sondereinkauf
- § 47 Überweisungen

Fünfter Abschnitt:**Religionsausübung**

- § 48 Seelsorge
- § 49 Religiöse Veranstaltungen
- § 50 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechster Abschnitt:**Gesundheitsfürsorge**

- § 51 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien
- § 52 Anspruch auf medizinische Leistungen
- § 53 Verlegung wegen medizinischer Behandlung
- § 54 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
- § 55 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Siebter Abschnitt:**Soziale Hilfe**

- § 56 Grundsatz und Bezugsperson
- § 57 Hilfe während des Vollzuges
- § 58 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge
- § 59 Entlassungsbeihilfe

Achter Abschnitt:**Erziehung im Leistungsbereich**

- § 60 Grundsatz
- § 61 Unterricht und Weiterbildung
- § 62 Freies Beschäftigungsverhältnis
- § 63 Soziales Training und Sprachkompetenz
- § 64 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- § 65 Ausbildungsbeihilfe
- § 66 Haftkostenbeitrag
- § 67 Überbrückungsgeld
- § 68 Taschen-, Haus- und Eigengeld
- § 69 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 70 Vergütungsstufen

Neunter Abschnitt:**Freizeit, Medienkompetenz und Sport**

- § 71 Freizeit, Medien und Sport
- § 72 Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung
- § 73 Elektronische Medien
- § 74 Zeitungen und Zeitschriften

Zehnter Abschnitt:**Sicherheit und Ordnung**

- § 75 Grundsatz
- § 76 Verhaltensvorschriften
- § 77 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld
- § 78 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch
- § 79 Sichere Unterbringung
- § 80 Festnahmerecht

- § 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 82 Einzelhaft
- § 83 Fesselung
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 85 Ärztliche Überwachung
- § 86 Ersatz von Aufwendungen

Elfter Abschnitt:

Unmittelbarer Zwang

- § 87 Allgemeine Voraussetzungen
- § 88 Begriffsbestimmungen
- § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 90 Handeln auf Anordnung
- § 91 Androhung
- § 92 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 93 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 94 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Zwölfter Abschnitt:

Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen

- § 95 Voraussetzungen und Ahndung
- § 96 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 97 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen
- § 98 Disziplinarbefugnis
- § 99 Disziplinarverfahren
- § 100 Mitwirkung des Arztes

Dreizehnter Abschnitt:

Rechtsbehelfe

- § 101 Beschwerderecht
- § 102 Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- § 103 Beteiligte
- § 104 Antragsfrist, Wiedereinsetzung
- § 105 Vornahmeantrag
- § 106 Aussetzung der Maßnahme
- § 107 Gerichtliche Entscheidung

§ 108 Rechtsbeschwerde

§ 109 Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde

§ 110 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 111 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Dritter Teil:

Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 112 Einschränkung von Grundrechten

§ 113 Inkrafttreten

Erster Teil:**Organisation****Erster Abschnitt:****Anwendungsbereich und Aufgabe**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe nach §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes an jungen Gefangenen in den Jugendstrafanstalten des Landes.

§ 2

Kriminalpräventive Aufgabe

Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt:**Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten**

§ 3

Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafen werden in Jugendstrafanstalten des Landes vollzogen. Teilanstalten, Abteilungen oder Außenstellen einer Justizvollzugsanstalt können aus besonderen Gründen zu Jugendstrafanstalten bestimmt werden.

(2) Sozialtherapie im Sinne dieses Gesetzes wird in Außenstellen einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in gesonderten Abteilungen einer Jugendstrafanstalt vollzogen.

§ 4

Trennungsgrundsätze

(1) Jugendliche sollen von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden.

(2) Die Unterbringung von jungen weiblichen Gefangenen erfolgt in getrennten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendstrafanstalt für junge männliche Gefangene.

(3) Soweit junge Gefangene aus besonderen Gründen in Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, sollen sie von anderen Gefangenen getrennt werden. Der Vollzug erfolgt nach diesem Gesetz.

§ 5

Freie Form und offener Vollzug

(1) Das Justizministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis des jungen Gefangenen zur Jugendstrafanstalt fort.

(2) Einrichtungen des offenen Jugendstrafvollzuges sehen keine oder geringfügige Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

§ 6

Mutter-Kind-Abteilung

Eine junge Gefangene kann mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene aufgenommen werden, wenn sie für die Unterbringung dort geeignet sind, ein Platz für Mutter und Kind zur Verfügung steht und die Trägerschaft für die Kosten des Kindesunterhalts geregelt sind. Diese werden vom Justizvollzug in aller Regel nicht übernommen.

§ 7

Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Jugendstrafvollzuges sowie den völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, auszugestalten.

(2) Beim Bau neuer Jugendstrafanstalten soll im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der jungen Gefangenen zur Ruhezeit vorgesehen werden. Einzelhaft-räume haben eine Grundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume eine Grundfläche von mindestens sieben Quadratmetern pro Gefangenen aufzuweisen.

(3) In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, in denen überwiegend Jugendliche untergebracht sind, darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geraucht und kein Alkohol getrunken werden.

§ 8

Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe

- (1) Die Schule im Jugendstrafvollzug soll als Ganztageseinrichtung betrieben werden.
- (2) In den Jugendstrafanstalten sind die Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie die erforderlichen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten vorzusehen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten anzugleichen. Die Jugendarbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 9

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalten fest. Sie geht dabei von der Grundfläche der Hafträume aus.
- (2) In bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Jugendstrafanstalten gilt für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, dass Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Grundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern pro Gefangenem aufweisen. Bei einer höheren Belegung weisen Gemeinschaftshafträume mindestens sechs Quadratmeter pro Gefangenem auf.
- (3) Unabhängig von seiner Größe kann ein Haftraum nur dann als Gemeinschaftshaftraum bestimmt werden, wenn er über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung (WC) verfügt.

§ 10

Belegung der Hafträume

- (1) Hafträume dürfen nicht über die festgesetzte Belegungsfähigkeit belegt werden. Ausnahmen hiervon erfolgen durch den Anstaltsleiter mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Mehrfachunterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennte Sanitäreinrichtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betreffenden jungen Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift der Vollzugsgeschäftsstelle widerrufen werden.

Dritter Abschnitt:**Innere Organisation der Jugendstrafanstalten**

§ 11

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben in den Jugendstrafanstalten werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten des Landes wahrgenommen. Sie können anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.
- (2) Die Erledigung von nicht hoheitlichen Betriebsaufgaben und von Unterstützungsleistungen kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.
- (3) Mit der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer für die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzuges geeignet und ausgebildet ist.
- (4) Die Bediensteten sollen den Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten fest zugeordnet werden. Sie sollen dort die dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben verantwortlich wahrnehmen.
- (5) Fortbildungen für die Bediensteten, insbesondere zum Erkennen und Bekämpfen subkultureller Strukturen, werden regelmäßig durchgeführt.
- (6) Anstaltsseelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 12

Anstaltsleitung

- (1) Für jede Jugendstrafanstalt bestellt die Aufsichtsbehörde einen Anstaltsleiter.
- (2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

§ 13

Gefangenenmitverantwortung

Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird gefördert und begleitet. Die jungen Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 14

Hausordnung

- (1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Dabei sollen die Mitwirkungsgremien nach § 13 beteiligt werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen, sofern die Hausordnung für die jungen Gefangenen nicht elektronisch zugänglich ist.

(4) Die Hausordnung oder wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenen-
gruppen der Jugendstrafanstalt übersetzt vorliegen.

§ 15

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Jugendstrafvollzuges mit.

(2) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit anderen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. Dies gilt namentlich für Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, für die Jugendämter, offene Einrichtungen freier Träger (Übergangseinrichtungen), die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrts-
pflege (Suchtberatungsstellen und externe Therapieeinrichtungen, Schuldnerberatungen).

(3) Die Jugendstrafanstalten beziehen nach Möglichkeit Personen, deren Einfluss die Erziehung der jungen Gefangenen fördern kann, in die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und in die Nachsorge ein.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden so weit als möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen.

§ 16

Beirat

(1) Bei jeder Jugendstrafanstalt wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, der Erziehung der jungen Gefangenen und deren Eingliederung nach der Entlassung mit. Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Jugendstrafanstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die jungen Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen in ihrem Amt bekannt gewordenen und anvertrauten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

Vierter Abschnitt:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

§ 17

Aufsichtsbehörde

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendstrafanstalten. Die Aufsicht über Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freien Formen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt den Besuch von Jugendstrafanstalten durch anstaltsfremde Personen und den Kontakt der jungen Gefangenen mit Medienvertretern.

§ 18

Vollstreckungsplan, Zugangskommission

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten in einem Vollstreckungsplan. Er soll dazu beitragen, dass Jugendliche von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen unter den jungen Gefangenen getrennt werden.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, ob und welche Verurteilten in eine Zugangsabteilung eingewiesen werden. Nach einer solchen Einweisung entscheidet die Zugangskommission über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug nach anerkannten Methoden und Kriterien der Erziehung und Behandlung.

Fünfter Abschnitt:

Entwicklung und Forschung

§ 19

Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

(1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Erziehung der jungen Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Erziehungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die jungen Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(4) Die Leitung der jugendkriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Sechster Abschnitt:

Datenverarbeitung

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg.

Zweiter Teil:

Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

Erster Abschnitt:

Grundsätze

§ 21

Erziehungsauftrag

Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 22

Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

(1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit so weit als möglich angeglichen werden.

(4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

(5) Zur Erreichung des Erziehungsziels soll die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und sollen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

(6) Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

(7) Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzuges und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und belohnt werden, soweit die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(8) Bei der Gestaltung des Vollzuges sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen.

§ 23

Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

(1) Die jungen Gefangenen sind berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den jungen Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

Zweiter Abschnitt:

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges

§ 24

Aufnahme und Diagnoseverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Bei der Aufnahme wird der junge Gefangene über seine Rechte und Pflichten in einer für ihn verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme wird der junge Gefangene alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung oder den von dieser beauftragten Bediensteten vorgestellt.

(2) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für die Erfüllung des Erziehungsauftrags und die Eingliederung nach der Entlassung erforderlich ist. Das Diagnoseverfahren, Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen erfolgen nach einschlägigen und anerkannten Methoden und Kriterien.

(3) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen

§ 25

Erziehungsplan

(1) Auf Grund des Diagnoseverfahrens wird ein Erziehungsplan erstellt.

(2) Der Erziehungsplan enthält mindestens Angaben über:

1. die Unterbringung (freie Form, offener oder geschlossener Vollzug),
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 56 Abs. 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. Arbeitseinsatz, schulische und berufliche Aus- oder Weiterbildung, Arbeitstherapie,
5. Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich,
6. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Erziehungsplanung ist mit dem jungen Gefangenen zu erörtern. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.

(4) Der Erziehungsplan wird erst mit der Billigung durch den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Der Erziehungsplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft und der Entwicklung des jungen Gefangenen und weiteren Erkenntnissen über die für den Erziehungsbedarf maßgebenden Umstände entsprechend mit ihm erörtert und fortgeschrieben.

(6) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.

(7) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.

§ 26

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Ein junger Gefangener kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn der Erziehungsauftrag, die Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung oder Überstellung erforderlich machen.

(2) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen des jungen Gefangenen in den Gewahrsam einer Polizeibehörde (Ausantwortung) zulässig.

§ 27

Formen des Jugendstrafvollzuges

(1) Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.

(2) Der junge Gefangene soll in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht werden, wenn er seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, er werde sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen.

(3) Eignet sich der junge Gefangene nicht für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug, so wird er in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht.

(4) Erweist sich der junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, wird er in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.

§ 28

Sozialtherapie

(1) Junge Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. In Betracht kommen insbesondere junge Gefangene, bei denen erhebliche Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen vorliegen, die in der Tat hervorgetreten sind.

(2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Der junge Gefangene wird aus der sozialtherapeutischen Einrichtung in den Regelvollzug zurückverlegt, wenn der Zweck der Sozialtherapie nicht erreicht werden kann.

§ 29

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können gewährt werden, wenn die jungen Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
2. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. Freistellung aus der Haft bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

(3) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

§ 30

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleitung dem jungen Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen aus der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.

(2) Freistellung aus der Haft, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass dürfen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zu Straftaten missbraucht.

(3) Freistellung nach Absatz 1 wird nicht auf Freistellung nach § 29 angerechnet.

(4) Kann Ausgang oder Freistellung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der junge Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies Erziehung oder Eingliederung behindern würde.

(5) Entsprechendes gilt für die Teilnahme des jungen Gefangenen an gerichtlichen Terminen.

§ 31

Auflagen

(1) Dem jungen Gefangenen können für vollzugsöffnende Maßnahmen Weisungen erteilt werden, insbesondere Auflagen bezüglich des Aufenthaltsorts sowie der Freistaltungsgestaltung.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn der junge Gefangene die Maßnahmen missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt. Bei schweren Verstößen sind sie zu widerrufen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Maßnahme rechtfertigen.

§ 32

Entlassungszeitpunkt

(1) Der junge Gefangene ist am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig zu entlassen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dies der Eingliederung dient und gewichtige Gründe hierfür vorliegen. Diese sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes muss im Hinblick auf die Länge der Strafzeit vertretbar sein.

(3) Auf Antrag des jungen Gefangenen und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann nach der Entlassung vorübergehend und aus wichtigem Grund gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierzu oder aus sozialen Gründen kann der Betreffende über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Das gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Erziehungsauftrags nicht erneut zu gefährden. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(4) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der

Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

Dritter Abschnitt:

Grundversorgung

§ 33

Unterbringung

(1) Die jungen Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf zu bilden sind.

(2) Junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die jungen Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Während der Ruhezeit werden die jungen Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Ausnahmsweise können sie mit ihrer Einwilligung auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Einwilligung der gefährdeten jungen Gefangenen nicht erforderlich.

§ 34

Ausstattung des Haftraums

Der junge Gefangene darf seinen Haftraum im angemessenen Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch darf die Übersichtlichkeit des Haftraums, die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt oder die Erreichung des Erziehungsauftrages nicht beeinträchtigt werden.

§ 35

Kleidung

(1) Dem jungen Gefangenen ist gestattet, angemessene eigene Kleidung zu tragen.

(2) Der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Ge-

fangenen oder im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anordnen.

§ 36

Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für Gemeinschaftsverpflegung angeboten.

(2) Religiösen Speisegeboten soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 37

Einkauf

(1) Der junge Gefangene kann vom Haus- oder Taschengeld aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der jungen Gefangenen abzustimmen. Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Jugendschutz ist zu beachten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann ein Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestattet werden.

(3) Einem jungen Gefangenen, der ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, wird gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Vierter Abschnitt:

Besuch und Schriftwechsel

§ 38

Pflege sozialer Beziehungen

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Der junge Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(4) Für Kinder des jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Der Langzeitbesuch muss nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entsprechen.

§ 39

Verbot von Besuchen

Besuche können untersagt werden,

1. wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würden,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des jungen Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie das Erreichen des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung gefährden.

§ 40

Überwachung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen.

(2) Besuche dürfen aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die jungen Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(3) Die optische Überwachung eines Besuches kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden jungen Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

§ 41

*Besuche von Verteidigern,
Rechtsanwälten und Notaren*

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Für die Modalitäten der Besuche können Vorgaben entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten der Jugendstrafanstalt erfolgen.

(2) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Der Verteidiger darf dem jungen Gefangenen Schriftstücke und sonstige schriftliche Unterlagen übergeben. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke ist nicht zulässig.

§ 42

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des jungen Gefangenen darf nur überwacht werden, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 21 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten §§ 148 Abs. 2, 148 a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der junge Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zum Widerruf oder zur Zurücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn im Anschluss an die dem Vollzug der Jugendstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der jungen Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den jungen Gefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 43

Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Der junge Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Jugendstrafanstalt vermitteln zu lassen, sofern nicht anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(3) Der junge Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nicht anderes gestattet ist. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.

§ 44

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden,

1. wenn der Erziehungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund nicht auf deutsch abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der junge Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem jungen Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich sicher verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 45

Ferngespräche

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, von in der Jugendstrafanstalt hierfür eingerichteten Geräten Ferngespräche zu führen. Mobiltelefone sind nicht gestattet.

(2) Für Ferngespräche gelten die für den Besuch geltenden Vorschriften entsprechend. Die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung ist dem Gesprächspartner des jungen Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Der junge Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn des Ferngesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die Kosten des Ferngesprächs trägt der junge Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die

Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 46

Sondereinkauf

Der junge Gefangene darf viermal jährlich in angemessenen Abständen aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Für den Sondereinkauf darf ein Betrag bis zum Siebenfachen des Tagesatzes der Eckvergütung aus dem Eigengeld verwendet werden. Der Betrag kann dem jungen Gefangenen für den Sondereinkauf von außen überwiesen werden.

§ 47

Überweisungen

Der junge Gefangene darf viermal im Jahr anderen Personen Geld überweisen, das ihm zur Verfügung steht.

Fünfter Abschnitt:

Religionsausübung

§ 48

Seelsorge

(1) Dem jungen Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der junge Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Dem jungen Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 49

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der junge Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der junge Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 50

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 48 und 49 entsprechend.

Sechster Abschnitt:**Gesundheitsfürsorge**

§ 51

Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den jungen Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den jungen Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 52

Anspruch auf medizinische Leistungen

(1) Junge Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3439), sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 und 2 können junge Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

§ 53

Verlegung wegen medizinischer Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige junge Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls kann der junge Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus, eine Justizvollzugsanstalt oder eine Jugendstrafanstalt ist anzustreben.

§ 54

Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

(1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs hat der junge Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Jugendstrafanstalt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 52 ruht, solange der junge Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.

(3) Wird die Strafvollstreckung während der Behandlung eines jungen Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzuges unterbrochen, so hat die Vollzugsbehörde nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Strafvollstreckung angefallen sind.

§ 55

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankt ein junger Gefangener schwer, so sind die Eltern, die Personensorgeberechtigten, ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein junger Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsch des jungen Gefangenen, andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Siebter Abschnitt:

Soziale Hilfe

§ 56

Grundsatz und Bezugsperson

(1) Der junge Gefangene soll in die Lage versetzt und angehalten werden, selbst seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

(2) Er soll eine für ihn zuständige Bezugsperson aus dem Kreis der Bediensteten, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Personensorgeberechtigten oder der dafür geeigneten jungen Gefangenen erhalten. Die Bezugsperson bemüht sich darum, dass etwaige persönliche Defizite und Ressourcen erkannt und ausgeglichen werden oder der junge Gefangene unterstützt wird.

§ 57

Hilfe während des Vollzuges

(1) Bei der Aufnahme wird dem jungen Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Dem jungen Gefangenen ist eine Beratung in für ihn bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihm ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.

(3) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch kann der suchtgefährdete oder suchtabhängige junge Gefangene Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzuges oder anderer Träger erhalten.

§ 58

Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

(1) Die Jugendstrafanstalt arbeitet frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung eines jungen Gefangenen, mit Institutionen und Personen zusammen, um ihm Arbeit, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.

(2) Hierzu kann der junge Gefangene nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monaten freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn der junge Gefangene seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbraucht. Für den Aufenthalt kann er Weisungen erhalten.

§ 59

Entlassungsbeihilfe

(1) Der junge Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des jungen Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

Achter Abschnitt:**Erziehung im Leistungsbereich**

§ 60

Grundsatz

(1) Der junge Gefangene hat ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen.

(2) Er ist verpflichtet, im Erziehungsplan vorgesehene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, soweit er hierzu körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) Die Jugendstrafanstalt soll dem jungen Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen.

(4) Ein junger Gefangener, der zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht in der Lage ist oder im Leistungsbereich besonderer Erziehung bedarf, soll arbeitstherapeutisch beschäftigt werden oder seine sozialen Kompetenzen trainieren.

§ 61

Unterricht und Weiterbildung

(1) Der junge Gefangene erhält Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(2) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

(3) Geeigneten jungen Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

§ 62

Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der

junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbraucht.

(3) Dem jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

(4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn der junge Gefangene es missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt.

(5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.

(6) Das Entgelt des jungen Gefangenen ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für ihn zu überweisen.

§ 63

Soziales Training und Sprachkompetenz

(1) Soziales Training kann förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit oder Beschäftigung ergänzen, wenn dies für die Erreichung des Erziehungsauftrages erforderlich ist.

(2) Zur Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen dem jungen Gefangenen, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

§ 64

Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der junge Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigungen oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt der junge Gefangene zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigungen aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und Arbeitsleistung entspricht.

(5) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dem jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt, so wird er auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Durch Zeiten, in denen der junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der junge Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Die Arbeitsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Arbeitsfreistellung zu Straftaten missbraucht.

(8) § 69 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 oder kann die Freistellung nach Absatz 7 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung des jungen Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der junge Gefangene bei der Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der Ausbildungshilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

§ 65

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der junge Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, am Unterricht, am sozialen Training, an Deutschkursen oder an anderen vergleichbaren Maßnahmen teil und ist er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 64 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden die Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhält der junge Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 66

Haftkostenbeitrag

(1) Von einem in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden jungen Gefangenen wird ein Haftkostenbeitrag erhoben.

(2) Dem jungen Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Jugendstrafanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des jungen Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(3) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

§ 67

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des jungen Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem jungen Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Jugendstrafanstalt kann es ganz oder zum Teil den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Entlassenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des jungen Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Es kann gestattet werden, das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen jungen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen jungen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 68

Taschen-, Haus- und Eigengeld

(1) Einem jungen Gefangenen, der ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ein angemessenes Taschengeld gewährt.

(2) Der junge Gefangene darf monatlich drei Siebtel Hausgeld von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden.

(3) Bezüge des jungen Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.

(4) Für einen jungen Gefangenen, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht, wird aus seinen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 69

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der junge Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten ausgeübt, so kann er beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der junge Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeit wird die Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der junge Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzuges bleiben unberührt.

§ 70

Vergütungsstufen

Die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Neunter Abschnitt:**Freizeit, Medienkompetenz und Sport**

§ 71

Freizeit, Medien und Sport

(1) Der junge Gefangene ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Er soll insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppendiskussionen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.

(3) Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten, um dem jungen Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Der junge Gefangene ist zur Teilnahme am Sport zu motivieren und sportpädagogisch anzuleiten.

§ 72

Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung

(1) Der junge Gefangene darf in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Jugendstrafanstalt verfügbaren Kapazität für Haftraumkontrollen ausgerichtet werden.

(2) Der Besitz oder die Überlassung des Gegenstandes ist nicht zulässig, wenn dies

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,
2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würde oder
3. die Überprüfung des Gegenstandes auf missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Jugendstrafanstalt nicht leistbar ist.

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Eine trotzdem erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Eine erteilte Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 widerrufen werden.

§ 73

Elektronische Medien

(1) Hörfunk- und Fernsehgeräte sind nach Maßgabe von § 72 zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen.

(2) Die Jugendstrafanstalt kann den Betrieb von Antennenanlagen und die Ausgabe von Empfangsgeräten für Rundfunk und Fernsehen einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, kann der junge Gefangene nicht den Besitz von eigenen Geräten verlangen.

(3) Der Anstaltsleiter entscheidet über die Einspeisung der Programme in die Antennenanlage der Jugendstrafanstalt. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung beteiligt werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

§ 74

Zeitungen und Zeitschriften

Der junge Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 72 gilt entsprechend.

Zehnter Abschnitt:**Sicherheit und Ordnung**

§ 75

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der jungen Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem jungen Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den jungen Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 76

Verhaltensvorschriften

(1) Der junge Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Der junge Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Seinen Haftraum, die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen und sein persönliches Eigentum hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der junge Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 77

Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

(1) Der junge Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Jugendstrafanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die der junge Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem jungen Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich der junge Gefangene, eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Jugendstrafanstalt berechtigt, diese auf Kosten des jungen Gefangenen aus der Jugendstrafanstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, darf die Jugendstrafanstalt vernichten oder unbrauchbar machen.

(5) Der junge Gefangene hat grundsätzlich kein Bargeld zur Verfügung. Der Anstaltsleiter kann für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall anordnen, dass Geld bar ausbezahlt und selbständig verwaltet wird, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird.

§ 78

Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Der junge Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher junger Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher junger Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass der junge Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen ist.

(4) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt. Bei jungen Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 79

Sichere Unterbringung

Ein junger Gefangener kann in eine andere Jugendstrafanstalt oder eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn bei ihm in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht oder sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 80

Festnahmerecht

Ein junger Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhält, kann durch die Jugendstrafanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Jugendstrafanstalt oder die Einrichtung zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer zeitlicher Bezug zum Vollzug der Jugendstrafe besteht.

§ 81

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen jungen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 82

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines jungen Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des jungen Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehör-

de. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass der junge Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Hofgang teilnimmt.

§ 83

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des jungen Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird der junge Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 85

Ärztliche Überwachung

(1) Ist der junge Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange dem jungen Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 86

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der junge Gefangene ist verpflichtet, der Jugendstrafanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung, Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erziehung des jungen Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

Elfter Abschnitt:

Unmittelbarer Zwang

§ 87

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Jugendstrafanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 89

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 90

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten sind nicht anzuwenden.

§ 91

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 92

*Allgemeine Vorschriften
für den Schusswaffengebrauch*

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 93

*Besondere Vorschriften
für den Schusswaffengebrauch*

(1) Gegen junge Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(2) Um die Flucht oder Entweichung aus einer Einrichtung, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus einer offenen Anstalt oder aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 94

*Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des jungen Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des jungen Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Jugendstrafanstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des jungen Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Zwölfter Abschnitt:**Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen**

§ 95

Voraussetzungen und Ahndung

(1) Verstößt ein junger Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht das erzieherische Gespräch, die Konfliktschlichtung, die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche. Erzieherische Maßnahmen sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht.

(2) Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus, können gegen den jungen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 96

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs oder elektronischer Unterhaltungsgeräte bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu zwei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 97

Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des jungen Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 42 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der junge Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des jungen Gefangenen aus §§ 34, 35, 37, 60, 61, 71 bis 74.

§ 98

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 96 anzuordnen, kann auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des jungen Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen jungen Gefangenen in einer anderen Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht auf Bewährung ausgesetzt sind. § 97 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99

Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der junge Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des jungen Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Erziehung des jungen Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen jungen Gefangenen in ärztlicher Behandlung, gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem jungen Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 100

Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der junge Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des jungen Gefangenen gefährdet würde.

Dreizehnter Abschnitt:**Rechtsbehelfe**

§ 101

Beschwerderecht

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Er kann sich mit Eingaben unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden oder verlangen, dass eine Eingabe an diese weitergeleitet wird.

(3) Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Der junge Gefangene ist entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

§ 102

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, und der Anstaltsleiter nicht förmlich beschieden hat.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vollstreckungsleiter, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt ihren Sitz hat.

§ 103

Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte Maßnahme abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr.2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 104

Antragsfrist, Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 105

Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 106

Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 107

Gerichtliche Entscheidung

(1) Soweit das Gericht es für erforderlich hält, werden die Beteiligten mündlich angehört oder wird mündlich verhandelt. Die Anhörung soll in der Jugendstrafanstalt erfolgen. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und

Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig ist und Antragsteller dadurch in ihren Rechten verletzt sind, hebt das Gericht die Maßnahme auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, dass und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 108

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung des Vollstreckungsleiters ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige An-

ordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vollstreckungsleiter seinen Sitz hat.

§ 109

Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Bei einem geltend gemachten Verfahrensverstöß müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Antragsteller als Beschwerdeführer können dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts tun.

§ 110

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluss, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle des Vollstreckungsleiters entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an den Vollstreckungsleiter zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist unanfechtbar.

§ 111

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes kann davon abgesehen werden, jungen Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Dritter Teil:**Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten**

§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 113

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Der Entwurf führt die im Jahr 1966 mit der Rechtsverordnung über den Vollzug des Jugendarrestes und im Jahr 1977 mit dem Strafvollzugsgesetz fortgesetzte Aufgabe zum Ziel, dem Vollzug der Jugendstrafe eine gesetzliche Grundlage zu geben. Sie besteht darin, neben der gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten der jungen Gefangener die Eingriffsbefugnisse und Leistungspflichten der Vollzugsbehörden zu bestimmen und die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges in dem zur Zeit möglichen Rahmen zu fördern.

Die den Jugendstrafvollzug regelnden Vorschriften sind bislang auf verschiedene Gesetze verstreut. Die Grundsätze und einige organisatorische Bestimmungen befinden sich im Jugendgerichtsgesetz (§§ 91, 92, 114, 115 JGG). Das Strafvollzugsgesetz enthält für den Jugendstrafvollzug Regelungen über das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und den unmittelbaren Zwang (§§ 43 bis 52, §§ 94 bis 101, §§ 176 und 178 StVollzG). Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz beinhaltet Regelungen über die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Weitergehende Vorgaben des Gesetzgebers für den Jugendstrafvollzug fehlen bis heute. Viele der den Jugendstrafvollzug bestimmenden Sachverhalte haben die Länder in ihrem Strafvollzugsausschuss seit dem Jahr 1977 durch die „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzugsgesetz“ (VVJug) im Verwaltungsweg geregelt. Diese sind weitgehend an die gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Strafvollzugsgesetz angelehnt.

Die Bundesregierung hat seit langem, letztlich aus konzeptionellen und finanziellen Gründen vergeblich versucht, ein Jugendstrafvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen. Stationen der auf Bundesebene gescheiterten Reform waren:

- Schlussbericht der vom Bundesminister der Justiz im Jahr 1976 eingerichteten Jugendstrafvollzugskommission (Vorsitz: Prof. Dr. Alexander Böhm);
- Entwürfe eines das Jugendgerichtsgesetz ändernden bzw. ergänzenden Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger und einer auf § 115 beruhenden Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe (Arbeitsentwürfe vom 1. Juni 1984 und vom 19. April 1993);
- Beauftragung einer Expertengruppe durch die Bundesministerin der Justiz mit Vorarbeiten zur Erstellung einer neuen Konzeption für die Regelung des Jugendstrafvollzuges im Jahr 2001. Ein Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde den Ländern nicht zugeleitet;
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (Stand: 28. April 2004). Dieser Entwurf wurde mit den Ländern im November 2004 erörtert. Dabei hat der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz den Ländern die Streichung bestimmter kostenintensiver Vorschriften zugesagt. Das Bundesministerium der Justiz hat dazu weder ein Protokoll vorgelegt noch die zugesagten Änderungen in einen neuen Entwurf eingearbeitet;
- vielmehr hat die Bundesministerin der Justiz den Entwurf vom 28. April 2004 unter dem 7. Juni 2006 unverändert zur Diskussion gestellt (DiskE BMJ 2006).

Anlass war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04), in dem es eine gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug forderte. Danach fehlen die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzuges an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen. Für eine begrenzte Übergangszeit bis zum

Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen hat das Bundesverfassungsgericht eingreifende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug hingegenommen, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzuges unerlässlich sind. Hierzu hat das Gericht dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2007 Frist gelassen. Es hat ausgeführt, dass schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 geklärt ist, dass auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert. Es gibt – so das Bundesverfassungsgericht – keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte; Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch. Die fehlenden gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen konnten nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht durch Rückgriff auf Rechtsgedanken des Strafvollzugsgesetzes behoben werden, weil die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung dieses Gesetzes nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass sich Jugendliche biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befinden, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, stehe in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Freiheitsstrafen wirkten sich zudem in verschiedenen Hinsichten für Jugendliche besonders einschneidend aus. Ihr Vollzug berühre zudem auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern vorgegeben, dass ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Straftens verpflichteter Jugendstrafvollzug diesen Besonderheiten Rechnung tragen müsse. Das Vollzugsziel der sozialen Integration, also Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten in Freiheit, habe Verfassungsrang. Dies beruhe darauf, dass nur ein solchermaßen ausgerichteter Vollzug der staatlichen Pflicht zur Achtung der Menschenwürde des Einzelnen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werde. Zugleich folge die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Jugendstrafvollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, bestehe insoweit kein Gegensatz. Der Staat übernehme durch den Freiheitsentzug für die weitere Entwicklung der jungen Gefangenen eine besondere Verantwortung, die nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden könne, die in besonderer Weise auf soziales Lernen und Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, gerichtet sei.

Aus den jugendspezifischen Wirkungen der Haft, insbesondere der besonderen Haftempfindlichkeit junger Menschen, den besonderen Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich ein spezieller Regelungsbedarf im Hinblick auf:

- Familienbeziehungen und ihre Pflege aus der Haft heraus;
- körperliche Bewegung;
- Sanktionierung von Pflichtverstößen;
- Aufbau von positiven Kontakten innerhalb der Anstalt;
- Schutz vor wechselseitigen Übergriffen der jungen Gefangenen;
- Unterbringung in Wohngruppen;
- konkrete Vorgaben zur Ausstattung der Jugendstrafanstalt mit personellen und finanziellen Mitteln.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zur Entwicklung eines wirkungsvollen Resozialisierungskonzepts verpflichtet. Dabei hat er ihm einen weiten Be-

urteilungsspielraum zugebilligt. Das Konzept soll auf Erfahrungswissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen, internationalen Standards und völkerrechtlichen Vorgaben beruhen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen beobachtet und auf Grund vergleichender empirischer Forschung nachgebessert werden. Der Rechtsschutz soll jugendgerecht neu geregelt werden und dabei die Möglichkeit einer mündlichen Kommunikation vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil nur allgemeine Vorgaben für ein Jugendstrafvollzugsgesetz beschrieben. Detaillierte und verbindliche Regelungen wurden nicht empfohlen oder gefordert, etwa betreffend Anstaltsgröße, Wohngruppengröße, Einzelunterbringung, Anteil der Schul- und Ausbildungsplätze.

Der Entwurf entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere berücksichtigt er die internationalen Standards und völkerrechtlichen Vorgaben:

- Regeln der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“),
- Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (1990),
- Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen,
- Empfehlungen des Europarates zu gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (R [87] 20),
- Europäische Grundsätze für gemeindebezogene Maßnahmen und Sanktionen (R [92] 16),
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 (Rec. [2006] 2).

Durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juni 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Rahmen der Föderalismusreform mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder übertragen. Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 ist das Land daher verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu beschließen, das den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Später soll das Jugendstrafvollzugsgesetz zusammen mit einem Strafvollzugsgesetz, einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz und einem Justizvollzugsdatenschutzgesetz in ein Justizvollzugsgesetzbuch integriert werden, um die Anzahl der landesrechtlichen Normen zu reduzieren und der Praxis die Normanwendung zu erleichtern.

Wegen der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges wird ein eigener Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg vorgelegt. Aus grundsätzlichen Erwägungen und aus Gründen der Praktikabilität wird von einem Landesstrafvollzugsgesetz mit Sondervorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe ebenso abgesehen wie von Verweisungen auf (noch) geltende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Wesentliche Ausnahme vom Verzicht auf Verweisungen ist die Bezugnahme auf das gleichzeitig in Arbeit befindliche Justizvollzugsdatenschutzgesetz.

Mit Blick auf die Föderalismusreform wird in der vollzugspolitischen und vollzugswissenschaftlichen Diskussion mangelnde Rechtseinheit durch Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder bemängelt. Dagegen ist einzuwenden, dass das Grundgesetz verfassungsrechtliche Leitlinien beinhaltet, welche die Länder binden, etwa die Grundrechte, das Rechtsstaatsgebot und das Sozialstaatsgebot. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 31. Mai 2006 dem Gesetzgeber verfassungsrechtliche Vorgaben erteilt (s. o.). Würde ein Jugendstrafvollzugsgesetz dem nicht entsprechen, hätte das Bundesverfassungsgericht im Rechtszug die Möglichkeit, die Unvereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht festzustellen. Darüber hinaus hat der Strafvollzugsausschuss der Länder Eckpunkte des künftigen Jugendstrafvollzuges auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in (Sonder-)Sitzungen am 3. August 2006 und vom 18. bis 20. September 2006 beraten. Auch die in diesem Zusammenhang gefass-

ten Beschlüsse dienen der Rechtseinheitlichkeit. Sie wurden überwiegend in den Entwurf eingearbeitet (s. Einzelbegründung). In wichtigen Eckpunkten geht der Entwurf über sie hinaus, z.B. beim Jugendstrafvollzug in freien Formen, im Recht auf Bildung und in der Nachsorge.

B. Inhalt

Der Entwurf regelt in einem ersten Teil den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten und deren Aufbau. Die Zulässigkeit der Einbeziehung privater Dienstleister wird ausdrücklich geregelt, die erforderliche Größe von Hafträumen anhand von Luftraum bestimmt. Bezüglich der Aufsicht über die Jugendstrafanstalten und die Beiräte wird der Inhalt der bewährten Regelungen des Strafvollzugsgesetzes übernommen.

In seinem zweiten Teil regelt der Entwurf die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges. Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges für die innere Sicherheit, den Rechtsfrieden des Landes und die Integration junger Menschen werden ebenso hervorgehoben wie der den jungen Gefangenen gegenüber bestehende Erziehungsauftrag. Außerdem werden die vom Bundesverfassungsgericht angemahnten jugendspezifischen Regelungen getroffen, insbesondere hinsichtlich Unterbringung in Wohngruppen, Außenkontakten, schulischer und beruflicher Bildung, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz, Sport. Bezüglich der Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber jungen Gefangenen bleibt es mit jugendspezifischen Abweichungen bei der Anwendung der seitherigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes. Abschließend wird ein System der gerichtlichen Rechtskontrolle eingeführt, das den jungen Gefangenen effektive Rechtsschutzmöglichkeiten bietet.

Der dritte Teil trägt dem Zitiergebot bei der Einschränkung von Grundrechten Rechnung und regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre die Einführung von besonderen Vorschriften für den Jugendstrafvollzug in einem Landesstrafvollzugsgesetz. Dies würde den Besonderheiten und der Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges gesetzestechnisch nicht gerecht.

D. Kosten

Der Entwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherung der sachlichen, personellen und organisatorischen Standards im Jugendstrafvollzug vor.

Da der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg europaweit und im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits auf einem hohen Stand ist, führen zahlreiche Regelungen gegenüber der derzeitigen Praxis nicht zu einem Mehrbedarf. So wurde bereits 1996 in der Jugendstrafanstalt Adelsheim eine sozialtherapeutische Abteilung mit 20 ausreichenden Haftplätzen für junge Sexualstraftäter und Gewalttäter eingerichtet. Bereits seit 1982 besteht eine Sondereinrichtung für junge drogenabhängige Gefangene in der Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. Im Jahr 2003 hat Baden-Württemberg – bundesweit erstmals – zwei Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen errichtet und damit gute Erfahrungen gemacht, die nun in das Gesetz einfließen. Auf den hohen Stand der schulischen und beruflichen Bildung im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug ist in diesem Zusammenhang gleichfalls hinzuweisen. Grundsätzlich sind die im Jugendstrafvollzugsgesetz veranlassten Maßnahmen bereits heute zu einem wesentlichen Teil verwirklicht. Die Jugendstrafanstalten sind den Erwachsenenanstalten in zahlreichen Gestaltungselementen schon

jetzt weit überlegen. Andere im Gesetz vorgesehene Maßnahmen werden nur mittelfristig wirksam.

Soweit andere Regelungen zu finanziellen Mehrbelastungen des Landeshaushaltes führen (Opferbezug, kulturspezifische Angebote, Unterbringung in Wohngruppen, Rückkehrmöglichkeiten in die Anstalt, Nachsorge), wird das Ziel des Landes, die Nullverschuldung bis zum Jahre 2011 zu erreichen, nicht gefährdet. Diese zwingende haushaltspolitische Vorgabe engt den finanziellen Spielraum für Verbesserungen im Jugendstrafvollzug ein. Daher werden – anders als der aktuelle Entwurf aus dem Bundesministerium der Justiz – keine kostenträchtigen Reformen verbindlich vorgeschrieben. Der Vorschriftenanordnung vom 23. November 2004 entsprechend (Die Justiz S.33) werden verbindliche Standards nur festgelegt, soweit sie unverzichtbar sind.

II. Einzelbegründung

Bei der Umsetzung des Auftrags, eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg zu schaffen, bedient sich der Entwurf hinsichtlich Regelungsdichte und Regelungstiefe folgender Gesetzestechnik.

Dem Regelungscharakter des Jugendstrafvollzuges entsprechend muss die Regelungsdichte eng sein, soweit Grundrechtseingriffe gegenüber den jungen Gefangenen ermöglicht werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Jugendstrafvollzugsgesetz zahlreiche Lebensbereiche der jungen Gefangenen betrifft, z. B. Ablauf, Planung und Öffnung des Vollzuges, Grundversorgung, Besuch und Schriftwechsel, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, soziale Hilfe, Erziehung im Leistungsbereich, Freizeitgestaltung, Medienkompetenz und Sport, Rechtsbehelfe, Datenschutz. Die Notwendigkeit von gesetzlichen Grundlagen zu Grundrechtseingriffen besteht vor allem im Bereich von Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, besonderen Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen. Im Übrigen beabsichtigt das Justizministerium, weitere Verwaltungsvorschriften nur bei zwingend notwendigem Regelungsbedarf zu erlassen. Mit einer Rahmenvorschrift für den Erlass einer Hausordnung (§ 14) trägt der Entwurf zur weiteren Deregulierung des Jugendstrafvollzugsgesetzes bei und überträgt die Rechtssetzung auf die Anstaltsleitung.

Eine Reihe von gesetzlichen Regelungen können ohne weiteres aus dem Strafvollzugsgesetz übernommen werden, wo keine jugendspezifischen Regelungen erforderlich sind. Gesetzestechnisch könnte dies durch Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz erfolgen; dies würde den Text erheblich verkürzen. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, weil dies die Regelungen kompliziert und die Verständlichkeit beeinträchtigt. Das Gesetz richtet sich nicht nur an Behörden, Gerichte und Juristen, sondern auch an andere Praktiker und nicht zuletzt auch an die jungen Gefangenen.

Die Regelungstiefe ist vor allem zu beachten, soweit es um Leistungen gegenüber den jungen Gefangenen geht. Der Entwurf sieht zunächst von Vorschriften ab, die aus Haushaltsgründen erst später in Kraft treten würden. Beim Strafvollzugsgesetz hat man damit keine guten Erfahrungen gemacht. Einklagbare Ansprüche der jungen Gefangenen werden nur dort in den Entwurf eingestellt, wo ein unabwiesbares Bedürfnis besteht (vgl. die Vorgaben der Rechtsprechung über die Haftraumgröße: § 9 Absatz 2) und dies ohne Haushaltsbelastung erfüllt werden kann (z. B. beim Recht auf Bildung, Ausbildung und sinnstiftende Arbeit: § 60). Zahlenmäßige Festlegungen über Anstalts-, Abteilungs- und Wohngruppengrößen enthält der Entwurf daher nicht. Im Übrigen arbeitet der Entwurf mit Soll- und Ermessensvorschriften, damit einerseits die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Baden-Württemberg nicht behindert wird und andererseits der Justizhaushalt nicht überfordert wird. Der Entwurf hebt sich damit von anderen Entwürfen

mit einem Anspruchssystem ab, z. B. dem DiskE BMJ 2006 und dem darauf aufbauenden Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder vom 21. August 2006, Verfasser: Prof. Dr. Günter Tondorf; Herausgeber: Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein – Musterentwurf-RAV.

Nach einer über 30 Jahre langen Erfahrung mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die auf dem Strafvollzugsgesetz aufbauen, und weiteren landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kann davon ausgegangen werden, dass die Praxis des Jugendstrafvollzuges in Baden-Württemberg mit dieser Regelungstechnik umgehen und rechtlich einwandfrei arbeiten kann. Der Entwurf hegt die Erwartung, dass die Jugendstrafanstalten dem Vorbild des Gesetzgebers folgend sich bei eigenen Regelungen auf das notwendige Maß beschränken und damit zur weiteren Deregulierung und zum Bürokratieabbau beitragen. Dies empfiehlt sich auch deshalb, weil die jungen Gefangenen mit einem Dickicht von Normen überfordert wären.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form führen.

Erster Teil: Organisation

Erster Abschnitt: Anwendungsbereich und Aufgabe

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung betrifft den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Sie folgt dem Grundsatz, dass in einer Jugendstrafanstalt für alle Gefangenen dieselben Rechtsvorschriften gelten sollen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich deshalb auf den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten. Dieser ist für eine vollstreckbare Jugendstrafe der Regelfall.

Einbezogen wird der Vollzug der Freiheitsstrafe, soweit diese in Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Nach dem auch weiterhin geltenden § 114 JGG dürfen umgekehrt nach allgemeinem Strafrecht verhängte Freiheitsstrafen in Jugendstrafanstalten vollzogen werden, wenn die Verurteilten das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Von einer Übernahme dieser Vorschrift sieht der Entwurf ab, denn die Regelung wendet sich in erster Linie an die Vollstreckungsbehörde, betrifft unmittelbar allein den Vollzug der Freiheitsstrafe und gehört daher nicht in den Regelungsbereich eines Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist aber auch in organisatorisch selbstständigen Einrichtungen möglich, die sich durch innovative Konzepte auszeichnen und mit qualifiziertem Personal spezifische Behandlungsangebote vorhalten, die unter pädagogischen und therapeutischen Gesichtspunkten besser erscheinen. Dies schließt bewusst ein, dass der Jugendstrafvollzug dabei mit Hilfe von freien Trägern durchgeführt werden kann. Während des Aufenthalts in der Jugendhilfeeinrichtung besteht das Vollzugsverhältnis zur Jugendstrafanstalt fort und bleiben die Betroffenen junge Gefangene (mit der Folge einer möglichen Strafbarkeit nach § 121 StGB bei gewaltsamer Flucht).

Jugendstrafe kann aber auch außerhalb von Jugendstrafanstalten vollzogen werden. Dies kommt bei Verurteilten über 18 Jahre in Betracht, die nach § 92 Abs. 2 JGG durch Anordnung des Vollstreckungsleiters aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden. Diese vollstreckungsrechtliche Vorschrift wurde vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 31. Mai 2006 nicht für verfassungswidrig erklärt und gilt daher fort. Außerdem erlaubt das Jugendgerichtsgesetz in be-

stimmten Ausnahmefällen den Vollzug der Jugendstrafe in Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges. In diesen Fällen gilt das Jugendstrafvollzugsgesetz nicht.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz gilt dagegen nicht für den Vollzug des Jugendarrestes, der auch weiterhin nicht in Jugendstrafanstalten vollzogen werden darf (§ 90 Abs. 2 JGG).

Besondere Regelungen für die Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten sind nach Auffassung des insoweit zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales aus verfassungsrechtlichen und praktischen Gründen nicht veranlasst.

Mit Wirkung vom 1. April 2004 wurde durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) bei Herwachsenden, auf die Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung möglich (vgl. § 106 Abs. 3 und 4 JGG). Da insoweit Freiheitsstrafe verhängt wird und der Vollzug von Jugendstrafe nicht im Raum steht, sind entsprechende Regelungen im Entwurf nicht notwendig. Sollte Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen oder bei Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, gesetzlich eingeführt werden, so müssten grundsätzliche Vollzugsvorschriften später eingestellt werden.

Anders als das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet der Entwurf sprachlich nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern spricht einheitlich von „jungen Gefangenen“. Der Entwurf grenzt sie damit von erwachsenen Gefangenen ab und betont damit die Eigenständigkeit des Jugendstrafvollzuges. Eine Alternative wäre der Begriff „Jugendstrafgefänger“; er wirkt aber stigmatisierend und wird daher nicht gewählt. § 1 führt den Begriff des „jungen Gefangenen“ ein.

Zu § 2 Kriminalpräventive Aufgabe

Bei einem grundlegenden Gesetz wie dem Jugendstrafvollzugsgesetz ist eine klare Aussage des Gesetzgebers zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Jugendstrafvollzuges geboten. Würde er darauf verzichten, könnte dies in der Öffentlichkeit, in der Fachöffentlichkeit und im Jugendstrafvollzug zu Unsicherheiten und Missverständnissen führen.

Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass das Land die vollzugsrechtliche Zuständigkeit zur Regelung der Aufgaben des Jugendstrafvollzuges hat. Diese Regelung ist rein vollzugsrechtlicher Art und berührt die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für das Strafrecht nicht.

Der Entwurf definiert die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges gesamtgesellschaftlich. Die Vorschrift befindet sich damit im Organisationsteil des Gesetzes.

Nach dieser Vorschrift liegt die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges in der Kriminalprävention. Sie beinhaltet nicht nur die Reduzierung der Ursachen kriminellen Verhaltens durch Vorbeugungsstrategien (primäre Prävention) und Abschreckung potenzieller Straftäter (sekundäre Prävention), sondern auch die Rückfalleindämmung im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern durch Wiedereingliederung und/oder sichere Verwahrung (tertiäre Prävention). Dabei ist die Kriminalprävention eine große gesellschaftliche Herausforderung des 21. Jahrhunderts und ein zukunftsträchtiges Modell einer rationalen Kriminal- und Vollzugspolitik. Es ist für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug wichtig, in dieses Gesamtkonzept einbezogen zu werden. Dies gibt seinen Stellenwert zutreffend wieder und motiviert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung im Entwurf, dass der Jugendstrafvollzug nicht nur für die jungen Gefangenen zuständig ist, sondern eine gesamtgesellschaftliche Leistung erbringt. Sie liegt in der inneren Sicherheit, im Rechtsfrieden, aber auch in der Integration junger Menschen in Staat und Gesellschaft. Dies sind positive Ziele und Werte, denen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug in ihrer Gesamtheit

verpflichtet fühlen. Es ist daher förderlich, wenn dies im Entwurf an hervorgehobener Stelle zum Ausdruck kommt.

Die Vorschrift vermeidet bewusst eine Rangfolge zwischen Sicherheit und Integration oder gar einen Gegensatz zwischen den Begriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 31. Mai 2006 dazu ausgeführt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen ... Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration (vgl. BVerfGE 64, 261 <276>), für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 45, 187 <238>) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. BVerfGE 88, 203 <258>) entspricht. Mit dem aus Artikel 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen – zu behandeln (vgl. BVerfGE 109, 133 <150 f.>), und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tief greifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist. Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Der Entwurf setzt diese Vorgaben uneingeschränkt um, indem er unter dem Dach der Kriminalprävention die maßgeblichen Gesichtspunkte von Integration und Sicherung verbindet.

Die Vorschrift wird über die Formulierung des Erziehungsauftrages in § 21 ergänzt (Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung). Dort geht es um die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges im Einzelfall und um die Erziehung des individuellen jungen Gefangenen. § 2 und § 21 werden bewusst getrennt und in verschiedene Teile des Entwurfs gestellt, um Diskussionen zu vermeiden, wie sie seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich § 2 Satz 1 (Resozialisierung) und § 2 Satz 2 (Schutz der Allgemeinheit) aufgetreten sind.

Zweiter Abschnitt: Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

Zu § 3 Jugendstrafanstalten

Im Entwurf werden die Insassen des Jugendstrafvollzuges als junge Gefangene bezeichnet. Damit soll hervorgehoben werden, dass sie noch in der Entwicklung stehen, erzogen, aber auch geschützt werden müssen.

Eine durchgängige geschlechtsneutrale Bezeichnung ist, insbesondere im zweiten Teil, nicht möglich und von der Sache her nicht gerechtfertigt. Über fünfundneunzig Prozent der Jugendstrafgefangenen sind männlich. Soweit die männliche Form gewählt wurde, sind auch junge weibliche Gefangene gemeint.

Die Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden als Jugendstrafanstalten bezeichnet, weil dort Jugendstrafe vollzogen wird. Andere Bezeichnungen (Jugendanstalt, Jugendvollzug, Jugendstrafvollzugsanstalten) wären mit dem maßgeblichen gesetzlichen Begriff in § 17 JGG nicht vereinbar oder zu lang.

Die Vorschrift umfasst die Regelungen über die organisatorische Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten. Dabei werden keine konkreten Zahlen vorgegeben, sondern nur der Rahmen, innerhalb dessen sich die Vollzugsbehörden bewegen.

Absatz 1 übernimmt aus § 92 Abs. 1 JGG die Regelung, dass die Jugendstrafe in (besonderen) Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Die Vorschrift entspricht damit Vorgaben des internationalen Rechts (vgl. Nr. 37 d des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 des Zivilpakts, 26.3 der Beijing-Rules, Nr. 16 der Europarats-Empfehlung R [87] 20).

Die Regelung ordnet die Jugendstrafanstalten außerdem der Landesjustizverwaltung zu. Klarstellend wird hinzugefügt, dass es sich grundsätzlich um selbstständige Anstalten handeln muss. Damit wird der eigenständige Charakter des Jugendstrafvollzuges hervorgehoben. Dies stellt sicher, dass die jugendspezifischen und qualitativen Vorgaben, die das Gesetz vorsieht, auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Absatz 2 führt die Sozialtherapie gesetzlich in den Jugendstrafvollzug ein. Die Regelung geht angesichts der Größe des Jugendstrafvollzuges davon aus, dass eigene Sozialtherapeutische Anstalten im Jugendstrafvollzug zu groß wären. Das Gesetz sieht daher Außenstellen oder gesonderte Abteilungen einer Jugendstrafanstalt vor. Dies entspricht einer bewährten Praxis in Baden-Württemberg. So gibt es bereits Sozialtherapie für ehemals drogenabhängige junge Gefangene in der Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt (24 Plätze) und eine sozialtherapeutische Abteilung für junge Gewalt- und Sexualtäter in der Jugendstrafanstalt Adelsheim (20 Plätze).

Die Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten richtet sich nach § 7 Absatz 1.

Zu § 4 Trennungsgrundsätze

Das Gesetz kann nur greifen, wenn es altersentsprechend auf die jungen Gefangenen zugeschnitten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den jungen Gefangenen um eine ungünstige Auslese aus allen Verurteilten nach Jugendstrafrecht handelt. Sie gelangen überwiegend in den Jugendstrafvollzug, weil das Gericht bei ihnen „schädliche Neigungen“ (vgl. § 17 JGG) bzw. – besser – erhebliche Entwicklungs-, Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen festgestellt hat, die in der Tat hervorgetreten sind. Außerdem wurde ihnen eine ungünstige Kriminalprognose attestiert, weil die Jugendstrafe (bis zwei Jahre) ansonsten zur Bewährung ausgesetzt worden wäre. Nur ca. zehn Prozent aller Verurteilten nach Jugendstrafrecht erhalten eine unbedingte Jugendstrafe; nicht berücksichtigt sind dabei die Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Es handelt sich daher bei ihnen um die kleine Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter, die ca. 30 bis 40 Prozent der Straftaten ihrer Altersgruppe begehen. Bei allen festzustellenden Defiziten dürfen die sozial tragbaren Eigenschaften im Rahmen eines ressourcenbezogenen Erziehungskonzepts nicht übersehen werden. Aus alledem folgt das Erziehungsprinzip des „Förderns und Forderns“ mit dem Ziel, schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges zu vermeiden, Defizite abzubauen und Ressourcen zu pflegen und zu stärken. Weiter ist zu beachten, dass diese Zielgruppe in aller Regel schon andere Sanktionen des Jugendstrafrechts erhalten hat, aber nicht zur Warnung hat dienen lassen. Schließlich muss man – auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Nachsorge – darauf hinweisen, dass junge Gefangene bei ihrer Entlassung in die eigentlich kriminalitätsgefährdenden Altersstufen hineinwachsen und bezüglich des Altersfaktors kriminalprognostisch ungünstig sind.

Für die Differenzierung des Jugendstrafvollzuges und die Option eines dreigeteilten Vollzuges (s. o. C.) ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendlichen im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug eine zahlenmäßige Minderheit darstellen. Derzeit gehen im Jahr ca. 120 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren zu, jedoch ca. 400 Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren und ca. 240 junge Erwachsene bis 24 Jahre. Dementsprechend werden in jedem Jahr mehrere hundert junge Gefangene aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen (vgl. § 92 Abs. 2 JGG). Auch diese Zahl spricht für eine jugendstrafrechtliche Neuregelung im Umgang mit Heranwachsenden.

Nach § 26 Abs. 2 kann der junge Gefangene aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden. Die Vorschrift stellt in Absatz 3 Satz 2 entsprechend den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen klar (vgl. Anhang zu Rec[2006]2, 11.2), dass er dann von anderen Gefangenen getrennt werden und der Vollzug nach den Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes erfolgen soll. Absatz 3 Satz 2 bezieht sich nicht auf junge Gefangene, die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

Von dem Gebot der Trennung zwischen Gefangenen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzuges gilt eine Ausnahme bei der gemeinsamen Unterbringung mit Kindern. Da diese Fälle im Jugendstrafvollzug – bereits auf Grund der Kürze der zu verbüßenden Strafzeiten – selten vorkommen werden, ist ausnahmsweise eine Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen des Erwachsenenstrafvollzuges zulässig.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl der weiblichen Gefangenen im Jugendstrafvollzug wird sich überdies die Schaffung eigener Jugendstrafanstalten in der Praxis kaum verwirklichen lassen, zumindest dann, wenn das Prinzip der heimatnahen Unterbringung weiterhin gelten soll. Absatz 2 sieht daher vor, dass weibliche Gefangene des Jugendstrafvollzuges auch in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen untergebracht werden können. Um junge weibliche Gefangene an den guten schulischen und beruflichen Möglichkeiten der Jugendstrafanstalten für junge männliche Gefangene zuzulassen, wird dies gesetzlich ermöglicht.

Zu § 5 Freie Form und offener Vollzug

Die Vorschrift schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen. Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat das allein in Baden-Württemberg praktizierte Modell mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dazu bestimmt § 5, dass es solche Einrichtungen geben kann und dass das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales die dafür zugelassenen Einrichtungen bestimmt. Eine gesetzliche Bestimmung der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen wäre schwerfällig und kommt daher nicht in Betracht. Die beiden Ministerien sind die geeigneten Stelle zur Bestimmung der zugelassenen Einrichtungen, weil dies landesweit geregelt sein muss. Daher reicht eine Bestimmung durch den Leiter einer Jugendstrafanstalt nicht aus.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Vollzugsverhältnis des jungen Gefangenen zur Jugendstrafanstalt auch während der Unterbringung in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form fortbesteht. Das ist unter anderem für die Zuständigkeiten beim gerichtlichen Rechtsschutz von Bedeutung.

Die Vorschrift über den Jugendstrafvollzug in freien Formen wird durch § 17 (Aufsicht) und § 26 Abs. 1 (Zuweisungsverfahren) ergänzt.

In Absatz 2 wird der offene Vollzug definiert. Dabei kann die für das Strafvollzugsgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Regelung übernommen werden, die ihrerseits auf § 141 Abs. 2, 2. Alternative zurückgeht. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass es sich bei dem offenen Vollzug um eine bestimmte Form der Unterbringung handelt. Das Gesetz enthält sich einer Aussage über die Einordnung des offenen Vollzuges als Regel oder Ausnahme. Dies entspricht einem Beschluss des Strafvollzugsausschusses.

Insgesamt schafft § 5 eine Binnendifferenzierung des Jugendstrafvollzuges. Weitergehende Regelungen sind an dieser Stelle nicht geboten. Insbesondere ist keine Aussage über ein Regel-Ausnahme-Prinzip erforderlich.

Zu § 6 Mutter-Kind-Abteilung

Dass eine junge Gefangene ein kleines Kind hat und mit diesem gemeinsam untergebracht werden soll, ist selten, kann aber vorkommen. Für diesen Fall regelt die Vorschrift die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt für Frauen.

Absatz 2 bestimmt die weiteren Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung.

Eine Vater-Kind-Abteilung ist in Baden-Württemberg nicht erforderlich. Dagegen werden für Kinder von jungen Gefangenen in § 38 Abs. 1 Langzeitbesuche gesetzlich vorgesehen.

Zu § 7 Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

Absatz 1 setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 um, soweit das Gericht darin die Einhaltung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug anmahnt (Umdruck Nr. 63): „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind ..., nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“ Eine unmittelbare Übernahme dieser Standards in das Gesetz würde es überladen. Außerdem wäre das Gesetz schwerfällig, wenn sich Vorgaben und Standards ändern. Daher erscheint der Hinweis auf diese Vorgaben und Standards notwendig, aber auch ausreichend.

Eine qualitätsvolle Ausstattung der Jugendstrafanstalt in den Wohnunterkünften, im Bildungs- und Ausbildungsbereich nehmen die jungen Gefangenen als günstiges Lernumfeld wahr („beauty is a silent teacher“). Zusammen mit ordentlicher Kleidung (§ 35) und Verpflegung (§ 36) wird sich dies positiv auf ihr Selbstwertempfinden auswirken. Erwartet werden muss allerdings die Verpflichtung zum sorgfältigen und schonenden Umgang mit den Anstaltseinrichtungen und dem persönlichen Eigentum. Mutwillige Beschädigungen im Haftraum und anderswo müssen zeitnah und möglichst mit eigener Hand ersetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, kommt Ersatz der Aufwendungen für Personen- und Sachschäden in Betracht (vgl. § 86).

Eine besondere Ausprägung dieser Vorgaben ist die Einzelunterbringung im geschlossenen Vollzug. Sie soll in Absatz 2 beim Bau neuer Jugendstrafanstalten eingehalten werden. In den bestehenden Jugendstrafanstalten ist das nicht immer möglich. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Größenangaben verstehen sich ohne Sanitärbereich (WC). Dieser kann sich bei Gemeinschaftshafträumen entweder abgetrennt innerhalb des Haftraums oder – in Abteilungen mit nicht verschlossenen Haftraumtüren – außerhalb des Haftraums befinden.

Absatz 3 bringt eine jugendstrafvollzugsspezifische Neuerung, die den Gesundheitsschutz der jungen Gefangenen betrifft. Sie geht bewusst weiter als die jugendschutzrechtlichen Regelungen. Eine Differenzierung zwischen den jungen Gefangenen unter 16 Jahren, die nicht rauchen dürfen, und älteren ist in einer Jugendstrafanstalt nicht kontrollierbar. Außerdem wäre das mit dem Schutz vor Passivrauchen nicht vereinbar. Die Jugendstrafanstalt als „rauch- und alkoholfreie“ Zone ist ein moderner Gedanke und wertet den Gesundheitsschutz auf. Dabei sollen die Jugendstrafanstalten Raucherentwöhnungsprogramme anbieten, z. B. unter Einsatz von Laufprogrammen, Akupunktur oder Raucherentwöhnungspflastern. Aus verfassungsrechtlichen und vollzugspraktischen Gründen wird das Rauchen in Einzelhafträumen bei jungen Gefangenen über 16 Jahren nicht untersagt.

Zu § 8 Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe

Dass die Schule als Ganztageseinrichtung betrieben werden soll (Absatz 1), bringt ein neues Gestaltungselement in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. Damit können mehrere Ziele gefördert werden. Zunächst ist eine Ganztageseinrichtung eine geeignete Organisationsform, die den Tageslauf der jungen Gefangenen strukturiert, weil viele mit der Tageseinteilung Probleme haben. Außerdem beugt der Aufenthalt in einer Ganztageseinrichtung einem „Herumhängen“ der jungen Gefangenen auf dem Haftraum und subkulturellem Verhalten vor. Da die Wohngruppen nur wegen der wenigen Schüler nachmittags mit Personal besetzt sein müssen, kommt als personalintensive Maßnahme nach dem herkömmlichen Schulsystem hinzu. Ferner werden die Schüler damit den Auszubildenden im Jugendstrafvollzug gleichgestellt, die ebenfalls ganztags im Ausbildungsbetrieb tätig sind. Nicht zuletzt fördert die Ganztageschule eine intensive Bildung der jungen Gefangenen. Angesichts der nur kurzen durchschnittlichen Haftzeiten von elf Monaten ist ein konzentrierter Schulunterricht geboten.

Wenn die Schule als Ganztageseinrichtung betrieben wird, halten sich die jungen Gefangenen bis ca. 16 Uhr außerhalb der Wohngruppen und Hafträume auf und lernen bzw. arbeiten (s. u.). Schon jetzt werden die Schüler in der Jugendstrafanstalt Adelsheim nachmittags von den Lehrerinnen und Lehrern betreut. Das soll festgeschrieben und ausgebaut werden, weil dies ein erfolgreiches Lernen der Schüler ermöglicht. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Schüler nachmittags ausschließlich von hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden. In Betracht kommt eine (Hausaufgaben-)Betreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei entsprechender Kompetenz können sie auch Fachunterricht oder lebenskundlichen Unterricht bzw. soziales Training übernehmen. Außerdem kann die ganztags betriebene Schule ein Betätigungsfeld für die Gefangenenmitverantwortung und für ein Lernen von und mit Gleichaltrigen sein (vgl. § 13). Unter entsprechender Anleitung lässt sich ein Tutorensystem aufbauen. Das stärkt das Selbstvertrauen der jungen Gefangenen und entlastet den pädagogischen Dienst im Jugendstrafvollzug. Schließlich ist daran zu denken, dass Schüler im Jugendstrafvollzug außerhalb der Kernzeit arbeiten oder arbeitspädagogisch beschäftigt werden. Nimmt man die weiteren Möglichkeiten des Sports hinzu (vgl. § 71), dann kann in der Ganztageseinrichtung „Schule“ ein breites Spektrum von erzieherischen Maßnahmen kontrolliert und koordiniert angeboten werden. Wegen der Einbeziehung ehrenamtlich Tätiger, von Tutoren unter den jungen Gefangenen, durch Integration sportlicher Aktivitäten und von Arbeit wird bewusst der Begriff „Ganztageseinrichtung“ und nicht „Ganztageschule“ gewählt. Es bleibt der Praxis des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges vorbehalten, den organisatorischen Rahmen der Ganztageseinrichtung pädagogisch mit Leben zu erfüllen. So verstanden, ist die Schule die zentrale Lernwerkstatt der Jugendstrafanstalt. Bei guter Organisation muss die Ganztageseinrichtung nicht oder nur mit unwesentlichen Mehrkosten verbunden sein. Im Übrigen würde die Schule im Jugendstrafvollzug damit einem Trend folgen, der allgemein in Richtung Ganztageschule geht. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Organisationsform die Schüler nicht nur besser fördert, sondern auch mehr fordert.

In der Jugendstrafanstalt Adelsheim werden seit Jahren Schul- und Ausbildungsplätze externen Interessenten angeboten und mit ihnen belegt. Durch Integration externer Jugendlicher wird Normalität in die Jugendstrafanstalt gebracht. Diese Koedukation wirkt sich positiv auf das Klima in der Schule und in den Lehrwerkstätten sowie auf die Lernmotivation der jungen Gefangenen aus. Nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes soll sich daran nichts ändern.

Absatz 2 ist vor dem Recht der jungen Gefangenen auf Ausbildung und sinnstiftende Arbeit zu sehen (vgl. § 60). Die Norm sichert dieses Recht im organisatorischen Teil des Jugendstrafvollzugsgesetzes ab. Die Jugendstrafanstalten verfügen bereits jetzt über die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie

die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung. Insoweit kommen keine zusätzlichen Kosten auf das Land zu.

Dass die in Absatz 2 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten anzugleichen sind, wird in der Praxis ebenfalls erfüllt.

Die Beachtung der Jugendarbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist eine notwendige Klarstellung ohne neuen Regelungsgehalt.

Im Übrigen sollte für die schulische und berufliche Fortbildung ein professionelles Beratungssystem eingeführt werden, das den Mitarbeitern und den jungen Gefangenen zur Verfügung steht.

Zu § 9 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalten. Zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 17) gibt es keine Alternative.

Da die Rechtsprechung bei der Beurteilung der menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen in erster Linie auf die Quadratmeterzahl des jeweiligen Hafttraumes abstellt, werden sie bei den Kriterien zur Festsetzung der Belegungsfähigkeit zugrunde gelegt. Insbesondere das OLG Karlsruhe hat im Urteil vom 19. Juli 2005 (12 U 300/04) lediglich auf die Grundfläche des Hafttraumes abgestellt und argumentiert, dass 8,83 m² in einem doppelt belegten Haftraum zur Wahrung eines Mindestmaßes an Intimsphäre nicht ausreichen, zumal der zur Verfügung stehende Raum durch Arbeitsmaterialien und -produkte weiter eingeschränkt gewesen war. Die Größe des vorhandenen Luftraumes hingegen hat keinen Einfluss auf die Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten der Gefangenen und kann damit bei der Beurteilung einer menschenwürdigen Unterbringung allenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die Kriterien für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit werden danach wie folgt festgelegt:

- Grundfläche bei doppelt belegten Hafträumen: mindestens 4,5 m² pro Gefangenen;
- Grundfläche bei mit mehr als zwei Gefangenen belegten Hafträumen: mindestens sechs Quadratmeter pro Gefangenen.

Bei der Festlegung der Mindestgrundflächen handelt es sich um eine Berechnung ohne Einbeziehung der Nasszelle.

Hafträume ohne abgetrennte Toilette sollen nur mit einem Gefangenen belegt werden.

Zu § 10 Belegung der Hafträume

Der Strafvollzugausschuss der Länder hat sich für ein gesetzliches Verbot der Überbelegung ausgesprochen. Dem wird in Absatz 1 weitgehend Rechnung getragen.

Absatz 2 setzt die Verpflichtung zur menschenwürdigen Unterbringung junger Gefangener gesetzlich um. Auf die Unterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtungen wird man bis auf weiteres nicht ganz verzichten können. Sie wird von der schriftlichen Zustimmung der betreffenden jungen Gefangenen abhängig gemacht. Wenn sie sich darauf einlassen, sollen geeignete Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Dritter Abschnitt: Organisation der Jugendstrafanstalten

Zu § 11 Aufgabenwahrnehmung

Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere solcher, bei denen unmittelbar in Grundrechte der jungen Gefangenen eingegriffen wird (z. B. Disziplinarmaßnahmen, unmittelbarer Zwang), wird in Absatz 1 grundsätzlich Beamten vorbehalten. Das folgt aus Artikel 33 Abs. 4 GG.

Dass nicht hoheitliche Aufgaben im Jugendstrafvollzug auch von nicht beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden können (Absatz 2), ergibt sich dann aus einem Gegenschluss zu Artikel 33 Abs. 4 GG neuer Fassung.

Angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 befürwortet der Strafvollzugsausschuss der Länder mehrheitlich, den Jugendstrafanstalten die für die Erreichung des Erziehungsziels erforderliche Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. Absatz 3 setzt diese Empfehlung für Baden-Württemberg um.

Die feste Zuordnung von Personal zu bestimmten Einrichtungen nach Absatz 4 ist wichtig, um Anonymität im Jugendstrafvollzug zu vermeiden und erziehungsförderliche Beziehungen zwischen jungen Gefangenen und Mitarbeitern zu ermöglichen.

Der Strafvollzugsausschuss hält Aus- und Fortbildung des Personals zum Erkennen und Bekämpfen subkultureller Strukturen für erforderlich. Absatz 5 trägt dem Rechnung. Die Einzelheiten der Aus- und Fortbildung für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug wird die Justizvollzugsschule in Zusammenarbeit mit dem kriminologischen Dienst (§ 19) erarbeiten. Anzustreben ist ein personeller Austausch mit anderen erzieherisch tätigen Institutionen wie Schulen, Heimen, Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Abordnung von Mitarbeitern an solche Institutionen wie umgekehrt. Für den allgemeinen Vollzugsdienst drängt sich während der Ausbildung ein Austausch mit Schülern der Fachschulen für Erziehung auf.

Absatz 6 enthält eine Rahmenregelung, welche die vollzugsorganisatorischen Voraussetzungen der Seelsorge gewährleistet. Die Vorschrift entspricht Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung, wonach die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen in den Strafanstalten zuzulassen sind. Im Übrigen steht die Vorschrift in Zusammenhang mit den §§ 48 ff. über die Religionsausübung der jungen Gefangenen.

Zu § 12 Anstaltsleitung

Absatz 1 stellt klar, dass jede Jugendstrafanstalt einen Anstaltsleiter oder eine Anstaltsleiterin hat. Zur Bestellung der Anstaltsleitung durch die Aufsichtsbehörde gibt es keine Alternative. Weitere Regelungen über die Qualifizierung (Beamte des höheren Dienstes, erfahrene Beamte in der Erziehung von Jugendlichen) sind entbehrlich. Die Bestellung des Leiters einer Jugendstrafanstalt kommt selten vor und ist stark personenbezogen. Die Aufsichtsbehörde wird ohnehin die für eine solche Aufgabe am besten geeignete Persönlichkeit bestellen.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Anstalt nach außen und die Verantwortlichkeit des Anstaltsleiters. Die Vorschrift entspricht § 156 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz StVollzG. Die Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche in die Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung würde den Erfordernissen des Jugendstrafvollzuges nicht gerecht. Die jungen Gefangenen brauchen und wollen klare Führungsstrukturen.

Zu § 13 Gefangenenmitverantwortung

Die Vorschrift konkretisiert den Erziehungsgrundsatz in § 22 Abs. 6 und will zur Einrichtung und Tätigkeit von Gremien der Mitwirkung beitragen. Das ist im Jugendstrafvollzug angesichts der durchschnittlichen Verweildauer und der Persönlichkeitsstruktur junger Gefangener nicht einfach, aber möglich. Es gelingt am besten im Rahmen kleiner Gruppen nach Art des in der Jugendstrafanstalt Adelsheim erfolgreich erprobten „Just Community Projekts“. Wichtig ist dabei die verantwortliche Beteiligung der jungen Gefangenen an der Gestaltung des Alltags und an der Normsetzung von Anfang an. Erfahrungsgemäß führt dies zu einem höheren Maß an Einsicht und Normtreue sowie zu verbesserter Wahrnehmung der Normverletzungen anderer.

Zu § 14 Hausordnung

Die Hausordnung ist ein praktisch wichtiges Regelwerk für einen geordneten Jugendstrafvollzug, weil junge Gefangene den Umgang mit Regeln lernen und üben müssen. Daher handelt es sich hier nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift. Die Hausordnung und ihre Einhaltung stehen vielmehr mit der kriminalpräventiven Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag in engem Zusammenhang.

Weil die Anstaltsleitung die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt (§ 11 Abs. 2), ist sie nach Absatz 1 Satz 1 zwingend für den Erlass der Hausordnung zuständig. Die Hausordnung wird eine höhere Akzeptanz erhalten, wenn die jungen Gefangenen in geeigneter Weise beteiligt werden. Die Jugendstrafanstalt Adelsheim hat damit in dem Projekt „Just community“ gute Erfahrungen gemacht. Sie rechtfertigen Absatz 1 Satz 2. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 2) ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Hausordnung dem Jugendstrafvollzugsgesetz entspricht (Rechtskontrolle) und nicht mit den Hausordnungen anderer Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges kollidiert (Zweckmäßigkeitkontrolle).

Absatz 3 und 4 regeln den Zugang zur Hausordnung und ihre Verständlichkeit bei fremdsprachigen jungen Gefangenen.

Zu § 15 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Absatz 1 betrifft das Gebot, innerhalb des Jugendstrafvollzuges zusammenzuarbeiten. Das folgt aus der Tatsache, dass junge Gefangene erfahrungsgemäß immer wieder versuchen, einzelne Bedienstete für sich einzunehmen, um daraus Vorteile zu erlangen. Grundvoraussetzung eines gelingenden Jugendstrafvollzuges ist es daher, dass die Mitarbeiter auf allen Ebenen und über alle Ebenen hinweg miteinander kooperieren. Außerdem ist die Erziehung junger Gefangener eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur arbeitsteilig bewältigt werden kann.

Das in Absatz 2 verankerte Gebot der engen Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit externen Stellen geht davon aus, dass es zur Erreichung des Erziehungsauftrages nicht genügt, dass die vor, während und nach dem Jugendstrafvollzug mit den jungen Menschen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept verknüpft sein müssen. Durch die Regelung werden die gesetzlichen Zuständigkeiten nicht verschoben.

Die Erziehung im Jugendstrafvollzug erfordert ebenso wie die Nachbetreuung eine intensive Zusammenarbeit und Ressourcen schöpfende Vernetzung mit Elternhaus, Heimeinrichtungen, Schulen, Ausbildungsbetrieben, Jugendverbänden, psychosozialen Beratungsstellen, Arbeitsagenturen, Beschäftigungsprojekten, Industrie- und Handelskammern, örtlichen Unternehmen, Jugendhilfe einschließlich

Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, den freien Trägern der Straffälligenhilfe, Jugendgerichten und anderen engagierten haupt- wie ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich Polizei, Ausländerbehörden, der Integrationsbeauftragten und Familiengerichten.

Diese Zusammenarbeit kann sich nicht auf Kontakte bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Beteiligten beschränken, sondern spielt auch in anderen Bereichen eine erhebliche Rolle, so etwa bei der Nachsorge, bei der Aus- und Fortbildung, beim Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie bei Forschung, Evaluation und Dokumentation.

Absatz 3 bezieht ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in den Erziehungsauftrag ein. Sie sollen die hauptamtlichen Kräfte nicht ersetzen, sondern können deren Arbeit sinnvoll ergänzen. Dies kann in Form einer ehrenamtlichen Betreuung oder in der Gruppenarbeit erfolgen; ein Sonderfall ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Beiratstätigkeit nach § 16. Ehrenamtlich Tätige können wichtige Eckpunkte in der Beziehungsarbeit bedeuten und spezielle Sachkunde in den Jugendstrafvollzug einbringen. Wichtig ist, dass die ehrenamtlich Tätigen seitens des Jugendstrafvollzuges nicht allein gelassen, sondern in die Aufgabe eingeführt und dabei begleitet werden; diese Pflicht ergibt sich bereits aus Absatz 1.

Die Verpflichtung des Vollzuges zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern korrespondiert mit der Pflicht der Jugendgerichtshilfe aus § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG, während des Vollzuges mit den Jugendlichen in Verbindung zu bleiben. Sie findet weiterhin eine Entsprechung in § 81 Nr. 8 SGB VIII, in dem ausdrücklich die Justizvollzugsbehörden als eine Stelle benannt sind, mit denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten haben. Durch diese Kooperation soll zum einen sichergestellt werden, dass bereits durchgeführte Betreuungsmaßnahmen seitens der Jugendhilfe nicht abgebrochen werden, sondern seitens des Vollzuges auf ihnen aufgebaut werden kann. Zum anderen soll hierdurch die rechtzeitige Prüfung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung möglich werden, ob eine begleitende Unterstützung bei der Eingliederung der jungen Gefangenen durch die Leistungen der Jugendhilfe denkbar ist. Gegebenenfalls können diese mit dem Entlassungszeitpunkt koordiniert werden. Zur praktischen Umsetzung der Zusammenarbeit werden in verschiedenen zeitlichen Stadien des Vollzuges eine Benachrichtigung oder Beteiligung des bisher betreuenden oder für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Jugendamtes durch die Jugendstrafanstalt vorgesehen. Darüber hinaus werden weitere Behörden und Stellen, mit denen eine enge Zusammenarbeit von Wichtigkeit ist, namentlich genannt.

Bei der Einbeziehung Dritter geht es nicht nur um die unmittelbare Arbeit mit jungen Gefangenen. Veranstaltungen innerhalb der Jugendstrafanstalt, wie zum Beispiel Fortbildungen und kulturelle Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen für Außenstehende können für den Jugendstrafvollzug ein Gewinn sein.

Absatz 4 hebt die Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und den Jugendämtern in die Vorhaben und Gestaltung des Vollzuges als besondere Verpflichtung der Jugendstrafanstalten hervor, wobei sich die Zusammenarbeit auf die wesentlichen Maßnahmen beschränkt. Dieser Grundsatz wird in anderen Vorschriften konkretisiert. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende, sondern um eine beispielhafte Benennung von vollzuglichen Maßnahmen, über die eine Unterrichtungspflicht besteht. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die wesentlichen Schritte der vollzuglichen Planung, insbesondere ihre Unterrichtung über den Aufenthaltsort des Kindes, ist auf Grund Artikel 6 Abs. 2 GG sowie § 1626 BGB unabdingbar. Die grundgesetzlichen Wertentscheidungen zum Schutz von Elternrecht und Familie werden auch durch die zwangsweise Trennung der jungen Gefangenen von ihren Familien in ihrem Wesensgehalt nicht aufgehoben. Bei minderjährigen Gefangenen muss der Vollzug bei Entscheidungen, die das Elternrecht berühren können, die Eltern einbeziehen und ihre Vorstellungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Eltern sind daher über den Jugendstrafvollzug im Allgemeinen und die nach dem Erziehungsplan konkret vorge-

sehenen einzelnen Maßnahmen zu unterrichten. Zudem muss versucht werden, die Beeinträchtigung der Familienbeziehung, wenn sie durch die Trennung verursacht wird, weitgehend zu mildern. Dabei werden Grad und Umfang der Beteiligung über die grundsätzlichen Informationen hinaus ganz wesentlich von dem Interesse und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie der Kooperationsfähigkeit der Betroffenen abhängen. Insoweit wird zwischen reinen Informationspflichten und der Pflicht zur aktiven Einbeziehung der Personensorgeberechtigten differenziert. Soweit § 7 Abs. 3 Musterentwurf-RAV die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten von der Einwilligung des jungen Gefangenen abhängig macht, verkennt dies die Elternrechte.

Zu § 16 Beiräte

Die Herstellung von Öffentlichkeit in dem überwiegend geschlossenen System des Jugendstrafvollzuges durch die institutionalisierte Beteiligung interessierter und engagierter Bürgerinnen und Bürger ist in einem Rechtsstaat von herausragender Bedeutung. Der Transparenz kommt Kontroll-, aber auch Vermittlungsfunktion zu, da hierdurch zum einen sichergestellt wird, dass die Gesellschaft die Konsequenzen der Jugendstrafe wahrnimmt, sich mit ihren Folgen auseinandersetzt und sich aktiv an ihrer Ausgestaltung beteiligt. Zum anderen wird gewährleistet, dass diese staatliche Macht über junge Menschen ständiger kritischer Überprüfung und Beobachtung unterliegt. Beiräte in den Justizvollzugsanstalten haben sich in langjähriger Praxis als wichtiges Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit erwiesen. Die Bedeutung dieses bürgerschaftlichen Engagements gilt in besonderem Maße für die Beiräte bei den Jugendstrafanstalten des Landes. Die jungen Gefangenen und die Jugendstrafanstalten sind auf sachkundige und humanitäre Beratung von außen angewiesen. Daher werden die Bestellung von Anstaltsbeiräten im Jugendstrafvollzug beibehalten.

Die Regelung kann im Wesentlichen auf die Vorschriften der §§ 162 ff. StVollzG zurückgreifen. Als jugendspezifische Besonderheit wird in Absatz 1 Satz 2 gefordert, dass die Mitglieder in der Erziehung junger Menschen erfahren und dazu befähigt sein sollen. Das gilt vor allem für Vertreter der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, der Ausbildungsinstitutionen, der Sportvereinigungen, der Religionsgemeinschaften oder Vertreter von Bürgerinitiativen. Es erscheint angebracht, Einzelheiten einer Verwaltungsvorschrift vorzubehalten.

Vierter Abschnitt: Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

Zu § 17 Aufsichtsbehörde

Absatz 1 Satz 1 enthält die gesetzlich notwendige, dem bisherigen Rechtszustand entsprechende Regelung, wonach das Justizministerium die Aufsicht über die Jugendstrafanstalten führt. Unbeschadet ihrer eigentlichen Aufgaben der Globalsteuerung, Planung und Kontrolle kann sie bereits ergriffene Einzelmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls ganz oder teilweise aufheben. Sie kann eine Angelegenheit auch zur erneuten Entscheidung an die Anstaltsleitung zurückverweisen. Ein erzieherischer Durchgriff kann – wenn überhaupt – nur in zwingenden Fällen in Betracht kommen, da divergente Erziehungsmaßnahmen in aller Regel kontraproduktiv sind.

Für den Jugendstrafvollzug in freier Form regelt Satz 2, dass die Aufsicht im Einvernehmen zwischen Justizministerium und Sozialministerium bestimmt wird. Nach bisherigem Recht (vgl. Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. Juni 2003 – Die Justiz S. 322) lag die Aufsicht über die Jugendhilfeeinrichtungen beim Ministerium für Arbeit und Soziales und letztendlich beim Landesjugendamt. Im Hinblick auf mögliche Rechtsänderungen in der Jugendhilfe sollte der bisherige Rechtszustand nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

Absatz 2 ordnet die Besuchsregelungen in Jugendstrafanstalten durch anstaltsfremde Personen und die Regelungen zum Verkehr der jungen Gefangenen mit Medien wegen ihrer besonderen Bedeutung und Schwierigkeiten der Aufsichtsbehörde zu. Dabei gilt es, die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger, das Presserecht und das Recht der jungen Gefangenen auf Achtung ihrer Privatsphäre und Integration in Einklang zu bringen. Dies kann landesweit verbindlich nur im Justizministerium erfolgen.

Zu § 18 Vollstreckungsplan und Zugangskommission

Die Vorschrift baut auf § 152 Abs. 1 und 2 StVollzG auf.

In Absatz 1 Satz 2 wird nach § 4 Absatz 1 nochmals die Trennung der Jugendlichen von Heranwachsenden und Jungerwachsenen angesprochen.

In der Jugendstrafanstalt Adelsheim besteht bereits seit langem die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Zugangskommission. Sie empfiehlt insbesondere den Jugendstrafvollzug in freier Form und weist junge Gefangene in die sozialtherapeutische Abteilung der JVA Adelsheim bzw. in die für drogenabhängige junge Gefangene zuständige Außenstelle Crailsheim ein. Darüber hinaus trifft sie im ersten Erziehungsplan wichtige Weichenstellungen für Schule, Ausbildung und Arbeit. Wegen ihrer Bedeutung muss diese Tätigkeit auf Grund anerkannter Methoden und Kriterien erfolgen. Die Erfüllung des Erziehungsauftrages steht im Mittelpunkt der Entscheidung, wohin der junge Gefangene eingewiesen wird.

Fünfter Abschnitt: Entwicklung und Forschung

Zu § 19 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 betont, dass die Verpflichtung des Gesetzgebers, der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen, auch in die Zukunft wirkt. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet. Diesem Gebot trägt die Vorschrift Rechnung, die gegenüber der Aufsichtsbehörde (vgl. Absatz 4) und den Jugendstrafanstalten weitergehende Verpflichtungen enthält als dies durch § 166 StVollzG im Erwachsenenvollzug der Fall ist.

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Grundsatz der Fortentwicklung im Gesetz fest. Die Fortentwicklung hat sich an gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen zu orientieren (Absatz 1 Satz 2).

Die Absätze 2 und 3 regeln eine gesetzliche Verpflichtung, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen. Für die Fortentwicklung des Vollzugs, insbesondere der Methodik, ist eine wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen unerlässlich. Spezielles Augenmerk wird dabei auf die Rückfall- und Behandlungsforschung zu richten sein. Die kriminologische Forschung im Jugendstrafvollzug (§ 19), die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges (§ 2) und der Erziehungsauftrag (§ 21) stehen in engem Zusammenhang. Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen sollen kriminalpräventiv wirken. Ob und gegebenenfalls in welchem Maße dies der Fall ist, kann durch kriminologische Forschung im Jugendstrafvollzug ermittelt werden. Struktur und Organisation der Anstalt können über den kriminologischen Dienst auf ihre „Jugendverträglichkeit“ sowie ihre Eignung für eine effiziente Zielerreichung überprüft werden. Eine fortlaufende Kontrolle der Zielerreichung anhand überprüfbarer Kriterien ist anzustreben.

Für die wissenschaftliche Begleitung des Jugendstrafvollzuges ist in besonderer Weise ein kriminologischer Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Baden-Württemberg hat bereits einen eigenen kriminologischen Dienst in der Jugendstrafanstalt Adelsheim, der von dort aus eigens den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg erforscht. Darüber hinaus arbeiten das Justizministerium und der kriminologischer Dienst vertrauensvoll und erfolgreich mit den kriminologischen Instituten im Land zusammen, namentlich mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, sowie mit den Kriminologischen Instituten der Universitäten Heidelberg, Konstanz und Tübingen.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ist die Verarbeitung, namentlich Erhebung und Übermittlung von Daten entscheidende Voraussetzung. Dies wird im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt.

Sechster Abschnitt: Datenverarbeitung

Zu § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Aus Gründen der Praktikabilität soll das Gesetz ohne größere Verweisungen auskommen. Dieser Grundsatz lässt sich im speziellen und differenzierten Bereich der Datenverarbeitung nicht durchhalten. Regelungen der Datenverarbeitung würden das Gesetz in seinem Umfang sprengen. Daher werden sie in einem gesonderten Gesetz über die Datenverarbeitung im baden-württembergischen Justizvollzug behandelt (u. a. Zulässigkeit der Datenerhebung, der Datenübermittlung, -veränderung und -speicherung, Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke, Zweckbindung, Schutz besonderer Daten, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht, Datenverarbeitung im Auftrag, Datenverarbeitung bei Funktionsauftrag).

Die jugendspezifischen Besonderheiten werden dort im Rahmen des jeweiligen Sachzusammenhanges und nicht in einem gesonderten Abschnitt geregelt.

Soweit es beim Umgang mit personenbezogenen Daten auf die Einwilligung des Betroffenen ankommt, setzt diese dessen Einsichtsfähigkeit voraus. Sie wird bei Jugendlichen gesetzlich vermutet. Dessen ungeachtet sind die Elternrechte zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personensorgeberechtigte ist daher stets zulässig.

In der bisherigen Organisationsform gelten im Strafvollzug in freien Formen die sozialrechtlichen Datenschutzvorschriften des SGB VIII.

Zweiter Teil: Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

Erster Abschnitt: Grundsätze

Zu § 21 Erziehungsauftrag

Die gesetzliche Regelung des Erziehungsauftrags gehört zu den zentralen Vorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes.

§ 21 steht dabei in engem Zusammenhang mit der in § 2 kriminalpräventiven Aufgabe. Dort ist sie gesamtgesellschaftlich definiert, hier auf den einzelnen jungen Gefangenen bezogen. Wenn – wie in § 21 – geregelt, die jungen Gefangenen künftig ein Leben ohne Straftaten führen sollen, dann bedeutet das Kriminalprävention und Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten junger Menschen. Die beiden Vorschriften sind insoweit aufeinander bezogen und abgestimmt.

Ein Rangverhältnis zwischen § 2 und § 21 ist nicht beabsichtigt. Das wird bereits durch die systematische Trennung der beiden Vorschriften vermieden. Schutz der Allgemeinheit und Erziehungsauftrag greifen als zwei Seiten einer Medaille korrespondierend ineinander. Bei jungen Gefangenen, die zwar schuldhaft gehandelt haben, jedoch wenig erziehungsbedürftig, erziehungsfähig oder erziehungswillig sind, kann der Sicherungszweck des Jugendstrafvollzuges in den Vordergrund treten. Wenn auf Grund der Entwicklung des jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug aber zu beobachten ist, dass seine soziale Gefährlichkeit für fremde Rechtsgüter abgenommen hat, können vollzugsöffnende Maßnahmen zur Unterstützung des Erziehungsauftrages erforderlich werden.

§ 21 beschränkt sich nicht auf die Forderung eines künftigen Lebens ohne Straftaten. Es fordert außerdem ein Leben in sozialer Verantwortung (so auch § 2 Musterentwurf-RAV). Damit bezieht es den in § 2 angesprochenen Integrationsgrundsatz ein („Beitrag zur ... Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft“) und steht mit dem Erziehungsgrundsatz in § 22 Abs. 2 in Einklang. Dahinter steht die auf Erfahrung gestützte Überzeugung, dass ein Leben ohne Straftaten auf Dauer nur möglich ist, wenn der Betreffende in den zentralen Lebensbereichen sozial eingegliedert lebt und sich nicht dissozial verhält. Außerdem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Leben ohne Straftaten eine Wertentscheidung darstellt, die am besten durch ein Leben in sozialer Verantwortung gefördert und erreicht wird. Ließe man den Zusatz „in sozialer Verantwortung“ weg, könnte das dahin gehend missverstanden werden, dass man die Verbesserung der sozialen Kompetenz des Straftäters zwar bei erwachsenen, nicht aber bei jungen Gefangenen anstrebt oder ihr keinen entsprechend hohen Rang zuweist; das wäre kriminologisch falsch. Soziales Lernen erfordert gerade bei jungen Gefangenen das Verstehen ethischer Prinzipien. Ein ausgebildetes moralisches Urteilsvermögen ist eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung reifen moralischen Handelns. Die moralische Entwicklung setzt Gelegenheiten zur Rollenübernahme und zur sozialen Teilhabe an Gruppen und Strukturen voraus. Dagegen wird der in diesem Zusammenhang in § 91 Abs. 1 JGG verwendete antiquierte Begriff des „rechtschaffenen Lebenswandels“ fallen gelassen.

Mit alledem lehnt sich § 21 stark an die bewährte Vorschrift des § 2 Satz 1 StVollzG an. Da es hier um junge Gefangene geht, sollen sie nicht zu einem Leben ohne Straftaten „befähigt“, sondern dazu „erzogen“ werden.

Dass hier Erziehung erforderlich ist, ergibt sich außerdem aus der Überschrift der Regelung. Bewusst wurde sie als „Erziehungsauftrag“ und nicht als „Erziehungsziel“ gefasst. Dabei spielt es eine Rolle, dass § 1 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein Recht auf Erziehung formuliert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Dieses Recht gilt auch für junge Straffällige. § 21 macht deutlich, dass bei ihnen auf Grund ihrer Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, die in der Tat hervorgetreten sind, im Jugendstrafvollzug noch Weiteres hinzukommen muss, damit sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln. Daher sind auch § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 21 aufeinander abgestimmt und stimmig.

Ein auf die Behebung besonderer Schwächen der jungen Gefangenen ausgerichteter Jugendstrafvollzug wird sein Augenmerk gerade auf diejenigen richten, die auf Grund nicht vorhandener oder nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur zunächst keinen oder nur beschränkten Zugang zu den Erziehungsangeboten der Anstalt haben. Dabei kann es sich sowohl um ausländische Gefangene handeln, als auch um Deutsche, die – wie beispielsweise die sog. „Russlanddeutschen“ – im Ausland aufgewachsen sind und in Deutschland (noch) nicht integriert sind. Der Anteil dieser Gefangenen an der Gesamtpopulation im Jugendstrafvollzug hat sich in den letzten Jahren dramatisch erhöht. Um den mannigfachen Defiziten und Bedürfnissen der aus den verschiedensten ethnischen,

kulturellen und sozialen Zusammenhängen stammenden Klientel so weit wie möglich gerecht werden zu können, bedarf es geeigneter Maßnahmen in Form von Sprach- oder Alphabetisierungskursen, um zunächst die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an weiteren Erziehungsmaßnahmen zu schaffen. Der Diskriminierung dieser Gruppe von Inhaftierten durch deutsche Gefangene ist ebenso entgegenzuwirken wie der Bildung von Gruppen nach Nationalitäten in den Jugendstrafanstalten, die subkulturelle Zusammenschlüsse fördert und der Erfüllung des Erziehungsauftrages entgegensteht. Es wird davon abgesehen, den speziellen Erziehungsbedarf von jungen Gefangenen aus dem Ausland oder aus ethnischen Minderheiten im Gesetz zu regeln. Das Jugendstrafvollzugsgesetz gilt für alle jungen Gefangenen und soll individuell angewendet werden. Allerdings sollen ihnen spezielle Deutschkurse angeboten werden (§ 63 Abs. 2).

Zu § 22 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

Es ist üblich und entspricht insbesondere internationalen Vorgaben, dass Vollzugsgesetze an hervorgehobener Stelle Behandlungsgrundsätze und – bezogen auf junge Gefangene – Erziehungsgrundsätze enthalten. Dem trägt das Gesetz in § 22 Rechnung.

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Behandlung im (Jugend-)Strafvollzug ist das Recht auf menschenwürdige Behandlung der jungen Gefangenen. Absatz 1 Satz 1 stellt dies voran. Die positiv formulierte Vorschrift, die aus den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen übernommen wurde (vgl. Anhang zu Rec[2006]2, Teil I, 1.), fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendstrafanstalten, aber auch alle anderen für den Jugendstrafvollzug Verantwortlichen dazu auf, die jungen Gefangenen unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln. Daraus können die jungen Gefangenen ein subjektives Recht und einen einklagbaren Anspruch herleiten. Der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg stellt sich dem und kann diesen Anspruch einlösen. Das Strafvollzugsgesetz enthält diese menschenrechtliche Vorgabe nicht ausdrücklich, sodass die vorliegende Regelung insoweit eine normative Verbesserung bringt. Das gilt auch für Absatz 1 Satz 2. Dort ist Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten, soweit die Norm den Strafvollzug betrifft. Das Verbot der Unterwerfung unter unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sichert das Recht auf menschenwürdige Behandlung aus Absatz 1 Satz 1 nach unten ab. Wenn die Jugendstrafanstalten nach § 7 Abs. 1 nach den internationalen, europäischen (und nationalen) Standards ausgestaltet sind, dann betrifft dies vorwiegend bauliche Gegebenheiten und macht Absatz 1 Satz 2 nicht überflüssig. Die Norm ist auch nicht mit der Begründung verzichtbar, dass unmenschliche und erniedrigende Behandlung im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug nicht vorkommt. Absatz 1 ist im Übrigen bereits im „Leitbild für den Strafvollzug in Baden-Württemberg“ enthalten.

Absatz 2 fordert die Erziehung der jungen Gefangenen entsprechend Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe für die Erziehung junger Menschen wird wortwörtlich aus der Landesverfassung übernommen (von sprachlichen Veränderungen wurde mit Respekt vor dem Verfassungsgeber abgesehen). Die verfassungsrechtliche Vorgabe gilt nicht nur für junge Menschen in Freiheit, sondern auch und gerade für junge Gefangene. Sie ist eine wichtige Leitlinie für die Erziehung im Jugendstrafvollzug. Unmittelbar einsichtig ist dies für die Erziehung der jungen Gefangenen mit ihren Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zu beruflicher und sozialer Bewährung. Damit ist der vom Bundesverfassungsgericht betonte Integrationsgrundsatz angesprochen. Allein mit sozialer Kompetenz ist es nicht getan. Erziehung junger Gefangener muss tiefer gehen und auf ihr Wertgefüge Einfluss nehmen. Um die Dissozialität junger Gefangener zu beheben und angesichts der zahlreichen im Jugendstrafvollzug vertretenen Glaubensrichtungen ist es wichtig, sie zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit zu erziehen. Wie dies konkret auszusehen hat, ist Aufgabe der

Praxis. Erziehung in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und in der Liebe zu Volk und Heimat ist zunächst ein Auftrag an die im Jugendstrafvollzug tätigen Erziehungspersonen, weist aber auch den jungen Gefangenen einen Weg in eine gelingende Zukunft. Erziehung in der Ehrfurcht zu Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe kann selbstverständlich keine Missionierung der jungen Gefangenen bedeuten, wohl aber ihnen einen Zugang zu Religion und religiösen Werten vermitteln. Hier sind die Praktiker im Jugendstrafvollzug, insbesondere die Seelsorger und Seelsorgehelfer, aufgerufen, geeignete Formen der religiösen und ethischen Bildung zu entwickeln und umzusetzen. Absatz 2 zeigt im Übrigen beispielhaft, dass die Föderalismusreform im Jugendstrafvollzugsrecht sinnvolle landesspezifische Besonderheiten ermöglicht, die bei einem bundeseinheitlichen Jugendstrafvollzugsgesetz nicht in Betracht kämen.

Absatz 3 enthält den Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG. Er wird durch andere Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz ergänzt, etwa die Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form oder in offenen Einrichtungen, durch vollzugsöffnende Maßnahmen, durch Außenkontakte, die Freizeitgestaltung und die Tageslaufstrukturierung allgemein.

Absatz 4 übernimmt den Gegensteuerungsgrundsatz aus § 3 Abs. 2 StVollzG. Angesichts der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 31. Mai 2006 (Umdruck Nr. 53, 54 und 57) wird der Schutz vor Gewalt unter jungen Gefangenen betont. Die Formulierung wird aus dem Musterentwurf-RAV übernommen. Auch diese grundsätzliche Vorschrift wird durch einzelne Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz konkretisiert, z. B. durch Einzelunterbringung bei Nacht, durch Wohngruppenvollzug, durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegenüber subkulturellen Gewalttätern im Vollzug und durch eine konsequente Disziplinarpraxis bei Gewalt unter jungen Gefangenen. Angesichts vieler konfliktreicher Situationen bietet der Alltag des Jugendstrafvollzuges zahlreiche Gelegenheiten, den konstruktiven Umgang mit Konflikten zu thematisieren und daraus zu lernen. Konflikte sollten vorzugsweise im Wege der Mediation geschlichtet werden. Sind Schäden angerechnet worden, sollte Wiedergutmachung im Vordergrund stehen (vgl. § 95 Abs. 1). Alltagsnahe systematische Trainings zur Bewältigung konfliktgeladener Situationen finden sich im Anti-Gewalttraining (§§ 28, 63). Einige Behandlungsprogramme für Sexual- und Gewalttäter beinhalten die Vermittlung von alltagsbezogenen Coping-Strategien und sog. Anger-Controll-Techniken.

In Absatz 5 wird der Grundsatz einer opferbezogenen Gestaltung des Jugendstrafvollzuges eingestellt. Die Vorschrift konkretisiert § 21 („Leben in sozialer Verantwortung“) und § 22 (Erziehung zu Verantwortlichkeit). Sie ist geboten, weil bei vielen jungen Gefangenen als Teil einer Persönlichkeitsstörung Empathie mit dem Opfer fehlt oder weil andere meinen, selbst Opfer (der Gesellschaft) zu sein und von daher keine soziale Verantwortung entwickeln. Die Vorschrift will zunächst zu einer Aufarbeitung des Täter-Opfer-Verhältnisses beitragen. Das wird in der vollzugswissenschaftlichen und viktimologischen Literatur seit langem gefordert (vgl. dazu zahlreiche Beiträge in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe), aber in der Praxis des Jugendstrafvollzuges bundesweit nicht hinreichend berücksichtigt. Dabei geht es darum, dass sich der junge Gefangene mit den Tatfolgen für sein Opfer auseinandersetzt, selbstkritisch Verantwortung dafür übernimmt und daraus den Entschluss ableitet, künftig keine (derartigen) Straftaten zu begehen. Diese Verantwortungsübernahme ist kein leichter, aber oft notwendiger Schritt zurück in die Gesellschaft. Der junge Gefangene ist dazu seitens der Fachdienste (z. B. Pädagogen, Psychologen, Seelsorger, Sozialarbeiter) zu ermutigen. Daran können und sollen sich Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anschließen. Das kann sein:

- ein Brief an das Opfer (ggf. auch ohne Absendung), in dem der junge Gefangene sich zu seiner Tat bekennt und das Opfer um Entschuldigung bittet;
- das Angebot materieller Schadenswiedergutmachung, ggf. teilweise;

- unmittelbare Leistungen des jungen Gefangenen für das Opfer;
- gemeinnützige Leistungen mit Schadenswiedergutmachung aus dem Erlös;
- symbolischer Ausgleich.

Es wird nicht verkannt, dass ein opferbezogener Jugendstrafvollzug aus Gründen, die in der Person der jungen Gefangenen, bei den Opfern oder im System liegen, nicht immer einfach ist. Das gilt aber auch für andere Erziehungsmaßnahmen. Ausgleich darf dem Opfer nicht aufgedrängt werden. Es darf nicht für erzieherische Zwecke instrumentalisiert werden. Dennoch ist in der Praxis manches möglich, um das Lernfeld „Opfer“ zur Geltung zu bringen (s. o.). Damit die Vorschrift in der Praxis auch umgesetzt wird, sieht § 25 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Erziehungsplan aufzunehmen sind.

Absatz 6 betrifft den für den Erziehungsauftrag wichtigen Grundgedanken des Lernens von und mit Gleichaltrigen („Peer-group-learning“). Hiermit hat man insbesondere in den bestehenden Einrichtungen des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges in freien Formen gute Erfahrungen gemacht. Das Lernen in und mit der Gruppe ist ein hilfreiches Feld für soziales Normlernen. Diese Erfahrungen rechtfertigen es, sie in die übrigen Bereiche des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges zu übertragen. Pubertät und Adoleszenz sind gekennzeichnet durch eine zunehmende Hinwendung der jungen Menschen an die Gleichaltrigengruppe. Obwohl sie sowohl für die Entwicklung der Persönlichkeit als auch von sozialen Beziehungen ist, wird dies in der institutionellen Erziehung oft nur negativ wahrgenommen („Subkultur“). So gerät die förderliche und schützende Funktion der Gleichaltrigengruppe leicht aus dem Blick. Sie stellt aber ein Feld dar, auf dem neue Verhaltensweisen erprobt werden und Wertvorstellungen vermittelt werden. Sie bietet Schutz und emotionale Unterstützung und trägt so zur Problembewältigung dar. Trotz ihrer flexiblen Struktur ist die Gleichaltrigengruppe ein die Identität stabilisierendes Bezugssystem. Im heutigen multiethnischen Jugendstrafvollzug hat sie nochmals an Bedeutung gewonnen, weil sie für Nichtdeutsche und Aussiedler gegenüber der erlebten Fremdheit eine Rückzugsbasis darstellt.

Aus den Erziehungswissenschaften ist bekannt, dass durch Anerkennung und Belohnung beständige und nachhaltige Verhaltensänderungen erreicht werden können als nur mit repressiven Mitteln, die zu Verweigerungen und Vermeidungen führen können. Absatz 7 trägt dem Rechnung (ähnlich §§ 4, 5 Abs. 4 Musterentwurf-RAV) und benennt gleichzeitig Bereiche, wo ein Belohnungssystem ansetzen könnte. Dabei sollten Regeln möglichst als Gebote und nicht als Verbote formuliert werden. In den Regeln sollte das erwünschte Verhalten beschrieben werden. Erhält der junge Gefangene über sein normkonformes Verhalten eine positive Rückmeldung, stabilisiert dies konformes Verhalten. Lob ist eine erfreuliche Kommunikation und ein gelungener sozialer Umgang. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass dies nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen) und der tatsächlichen Möglichkeiten (Haushaltsmittel) erfolgen kann. Die Ausgestaltung des Belohnungssystems im Einzelnen bleibt der Praxis vorbehalten.

Absatz 8 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung, das den Anknüpfungspunkt für zahlreiche weitere Regelungen im Gesetz bildet. Insbesondere sind bei der Gestaltung des Vollzugs der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, speziell die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen. Neben zahlreichen inhaltlichen Anknüpfungen findet es organisatorisch seine Ausprägung in den Trennungsgeböten.

Zu § 23 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

Der auf Erziehung ausgerichtete Jugendstrafvollzug verlangt von den jungen Gefangenen eine umfassende aktive Mitarbeit. Da eine auf absoluter Freiwilligkeit

und Einsichtigkeit beruhende Kooperationsbereitschaft der Gefangenen allerdings nicht von vornherein zu erwarten ist, können erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben. Absatz 1 Satz 1 gestaltet die Mitwirkung der jungen Gefangenen an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages als Berechtigung und Verpflichtung aus. Ein Recht auf Mitwirkung oder ein Angebot auf Erziehung wäre zu schwach (so aber der Musterentwurf-RAV). Dementsprechend sieht der Absatz 1 auch eine generelle Verpflichtung der Gefangenen zur Mitwirkung an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages vor. Dessen ungeachtet soll der Jugendstrafvollzug so ausgerichtet und gestaltet werden dass er die jungen Gefangenen zur Mitwirkung ermutigt.

Ein Grundkatalog der von den jungen Gefangenen konkret einzuhaltenden Pflichten ist verstreut:

- Duldung der Freiheitsentziehung als grundlegendste Pflicht (mit der Folge disziplinarischer Ahndung von Entweichungen oder Entweichungsversuchen);
- Erfüllung der während der anstaltsintern festgelegten Arbeitszeit zugewiesenen Aufgaben;
- Befolgung der Anordnungen von Vollzugsbediensteten, auch wenn sich der junge Gefangene dadurch beschwert fühlt;
- Leben nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit);
- Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen der Jugendstrafanstalt;
- keine Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt durch Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen;
- Einhalten von Ordnung des Haftraums und schonende Behandlung überlassener Sachen;
- unverzügliche Meldung von Umständen, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten;
- Gewahrsam nur an Sachen, die von der Jugendstrafanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen wurden;
- Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.

Eine nochmalige Benennung dieser Pflichten in der vorliegenden Vorschrift würde den Gesetzestext aufblähen und dennoch möglicherweise lückenhaft ausfallen.

Den Gefangenen können zudem Pflichten nicht nur durch, sondern auch auf Grund des Jugendstrafvollzugsgesetzes auferlegt werden. Dies kann durch die Hausordnung (§ 14), durch den Erziehungsplan (§ 25) oder durch Einzelweisung (§ 76 Abs. 2) erfolgen. Ausmaß und Umfang der Mitwirkungspflicht orientieren sich im Einzelfall an der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und am Erziehungsauftrag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkungsbereitschaft zu Beginn des Vollzuges regelmäßig nicht oder noch nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden ist und es damit erforderlich sein wird, diese mit den Mitteln der Ermutigung, der Unterstützung und der Gegenwirkung, also der Grenzziehung und Normverdeutlichung, zu wecken oder weiter zu fördern.

Die Vorschrift verfolgt in Absatz 2 den Zweck, eine allgemeine, rechtsstaatlich eingegrenzte Grundlage für Eingriffsbefugnisse der Jugendstrafanstalt zu geben, wenn spezielle Regelungen nicht vorhanden sind. Die Beschränkungen können auch zum Schutz der jungen Gefangenen erforderlich sein, etwa vor subkultureller Gewalt.

Zweiter Abschnitt: Ablauf, Planung und Öffnung des Vollzuges

Zu § 24 Aufnahmeverfahren und Diagnoseverfahren

Die Vorschrift befasst sich mit dem ersten Zeitabschnitt des Vollzuges nach Eintritt der jungen Gefangenen in die Jugendstrafanstalt.

Die Aufnahme als formaler Akt umfasst die Feststellung der Personalien, der vollstreckungsrechtlichen Grundlagen des Vollzuges und weiterer grundlegender Daten, ein Gespräch mit den jungen Gefangenen, das einerseits der Erstinformation des Vollzuges über ihre aktuelle Lebenssituation und akuten Probleme und andererseits der rechtlichen Information und der ersten Auseinandersetzung mit den Umständen des Wechsels eines Lebens aus der Freiheit in die Unfreiheit dient, und schließlich die möglichst baldige Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Gesundheit. Nicht ausdrücklich geregelt, aber unverzichtbarer Bestandteil eines auf Erziehung ausgelegten Vollzuges ist die sofortige Aufnahme der Betreuung durch die damit befassten Vollzugsbediensteten. Wie und in welcher Form dies zu geschehen hat, soll der jeweiligen Anstaltskonzeption überlassen bleiben. Zu vermeiden ist, dass die jungen Gefangenen häufigen oder mehrfachen Wechseln von Bediensteten unterworfen werden, zu denen eine Vertrauensbeziehung aufgebaut worden ist, da bei vielen gerade der Verlust von Bezugspersonen in der Kindheit einen Teil ihrer Probleme ausmacht. Der in Satz 1 niedergelegte Grundsatz, dass andere Gefangene während der Aufnahme nicht zugegen sein dürfen, bezweckt den Schutz der Intimsphäre der jungen Gefangenen und die Wahrung des Datenschutzes. Durch Satz 2 wird festgeschrieben, dass die jungen Gefangenen nicht einer oberflächlichen, einseitigen „Belehrung“ über ihre Rechte und Pflichten unterworfen werden, sondern dass sie in einem ausführlichen Gespräch über ihre aktuellen Lebensumstände befragt werden, um regelungsbedürftige Probleme und psychosoziale Beeinträchtigungen sofort zu erkennen und ggf. Abhilfe schaffen zu können. Zudem werden ihnen die wichtigsten Aufgaben und unmittelbaren Verpflichtungen vermittelt. Dies geschieht durch Aushändigung der wesentlichen Vorschriften und – gerade im Hinblick auf die des Lesens deutscher Texte nicht mächtigen jungen Gefangenen – durch mündliche Erläuterung in einer ihnen verständlichen Sprache, die durch Wortwahl und Ausdruck für sie leicht erfassbar zu sein hat. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die jungen Gefangenen die Verhaltensvorschriften tatsächlich begreifen und damit in die Lage versetzt werden, diese einhalten zu können. Die Vorschrift, die Nr. 24 und 25 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug umsetzt, bedeutet nicht, dass das Gespräch unbedingt in der Muttersprache der jungen Gefangenen geführt werden muss, vielmehr können auch zuverlässige Mitgefangene, die beider Sprachen mächtig sind, hinzugezogen werden. Die in Satz 3 vorgesehene Vorstellung der jungen Gefangenen beim Anstaltsleiter oder den von diesem beauftragten Bediensteten stellt sicher, dass sie die Person kennen lernen, die für sie während des Vollzuges von zentraler Bedeutung ist. Sie garantiert gleichzeitig, dass sich die für den Vollzug Verantwortlichen einen eigenen Eindruck von der Persönlichkeit und der psychischen Verfassung der jungen Gefangenen machen, was gerade im Jugendstrafvollzug auf Grund der für die jungen Menschen hoch belastenden Inhaftierung besonders wichtig ist.

Absatz 2 regelt das Diagnoseverfahren. Es soll nach Satz 1 breit angelegt sein und insbesondere auch die Umstände erfassen, deren Kenntnis für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig und hilfreich ist (daher wären die Begriffe „Behandlungsuntersuchung“ oder „vorbereitende Untersuchung“ zu eng). Satz 2 schreibt vor, dass die vorbereitende Untersuchung fachlich fundiert erfolgen soll. Das bezieht sich auf Methoden und Kriterien. Das setzt voraus, dass überhaupt mit einer Methode und anhand von Kriterien und nicht nur intuitiv gearbeitet wird. Sie sollen „einschlägig“ und „wissenschaftlich anerkannt“ sein. Soweit in Absatz 2 Satz 2 Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen genannt sind, geht es um:

- Einweisungsprognosen nach § 18 Abs. 2 Satz 2;
- Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freier Form nach § 27 Abs. 1;
- Verlegung in den offenen Jugendstrafvollzug nach § 27 Abs. 2;
- Verlegung in die Sozialtherapie nach § 28;
- Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 29,
- Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass nach § 30,
- Entlassungsfreistellung nach § 58 Abs. 2.

Für die Erstellung des Erziehungsplans ist ein Austausch über den Verlauf einer vor Aufnahme in die Jugendstrafanstalt erfolgten Betreuung sinnvoll, insbesondere zur Bewährungshilfe und zur Jugendgerichtshilfe (Absatz 3).

Ohne einigermaßen vollständige und substantiierte Dokumentation der Entwicklung des jungen Gefangenen ist keine Evaluation möglich (§ 19). Ohne sie können Lernfortschritte nicht bei vollzuglichen Entscheidungen (Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen) berücksichtigt werden.

Zu § 25 Erziehungsplan

In der Jugendhilfe haben sich ein Hilfeplan (vgl. § 36 Absatz 2 GB VIII) und im Strafvollzug ein Vollzugsplan (vgl. § 7 StVollzG) als gesetzlich vorgesehene Steuerungsinstrumente für Hilfe und Behandlung bewährt. Entsprechend der langjährigen baden-württembergischen Vollzugspraxis ist der Erziehungsplan im Jugendstrafvollzug gesetzlich vorzusehen.

Die Vorschrift hebt die Bereiche, die für die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und für Erfüllung des Erziehungsauftrages von besonderer Bedeutung sind, hervor, bestimmt ihre schriftliche Festlegung im Erziehungsplan sowie dessen Überprüfung in angemessenen Abständen und regelt die Mitwirkungsrechte der jungen Gefangenen. Die leistungsorientierten und psychosozialen Erziehungsmaßnahmen sind so aufeinander abzustimmen, dass sich daraus eine einheitliche und für alle Beteiligten verlässliche und verbindliche Erziehungskonzeption ergibt, die von den jungen Gefangenen in größtmöglichem Maße akzeptiert werden kann. Auch bei der Erstellung und Fortschreibung des Erziehungsplans werden sich, ähnlich wie bei der vorbereitenden Untersuchung, nur dann die gewünschten Ergebnisse erzielen lassen, wenn ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit allen an der Erreichung des Erziehungszieles Beteiligten einschließlich der Vollstreckungsleitung gepflegt wird. Dies gilt insbesondere für die jungen Gefangenen selbst und – bei Bereitschaft sowie Interesse – ihre Personensorgeberechtigten.

Auf Grund der regelmäßig kurzen Verweildauer von jungen Gefangenen in den Jugendstrafanstalten ist davon auszugehen, dass mit den vorbereitenden Untersuchungen unmittelbar nach der Aufnahme begonnen wird, sodass der Erziehungsplan möglichst frühzeitig, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme erstellt ist. Es wird davon abgesehen, diese Frist in das Gesetz zu übernehmen.

Der Erziehungsplan hält die von der Jugendstrafanstalt getroffenen Feststellungen und Entscheidungen zu den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereichen. Die nach Nr. 1 aufzuführenden Angaben über die Art der Unterbringung im Vollzug werden sich im Regelfall auf die freie Form, den offenen oder geschlossenen Vollzug beziehen. Festgelegt werden soll in Nr. 2 die Zuweisung zu einer bestimmten Wohngruppe, die nach Art und Ausrichtung den Erziehungsbedürfnissen des jungen Gefangenen entspricht. Außerdem soll die in § 56 Abs. 1 vorgesehene Bezugsperson im Erziehungsplan namentlich bestimmt werden. Bezugspersonen unter den jungen Gefangenen dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen jungen Gefangenen den Erziehungsplan lesen. Nach Nr. 3 sollen besonders wichtige The-

rapie- und Trainingsmaßnahmen in den Erziehungsplan übernommen werden. In den Jugendstrafanstalten werden allerdings unter den Bezeichnungen Therapie, Seminar, Gesprächskreis und Training qualitativ sehr unterschiedliche Maßnahmen angeboten, die darauf gerichtet sind, eine Verhaltensänderung bei den jungen Gefangenen herbeizuführen. Insbesondere, weil das Verhalten der Gefangenen in diesen Kursen häufig zu einer Einschätzung ihrer Persönlichkeit und Entwicklung führt, an die sich wiederum Vor- bzw. Nachteile für den Vollzugsalltag bzw. die Frage der vorzeitigen Entlassung knüpfen können, bedarf es der Anwendung einer lehr- und überprüfbareren Technik der Gesprächs- und Beziehungsgestaltung. Bei Bedarf ist im Erziehungsplan festzulegen, welche psychiatrisch-psychologischen Interventionen erforderlich sind und ob Maßnahmen der Prävention von Drogenmissbrauch oder Behandlung von Drogenabhängigkeit ergriffen werden sollen. In Nr. 4 sind die während der Arbeitszeit in Betracht kommenden Maßnahmen und Beschäftigungsmöglichkeiten zusammengefasst. Nach Nr. 5 sollen Maßnahmen zur Tataufarbeitung und zum Ausgleich der Tatfolgen in den Erziehungsplan aufgenommen werden. Die Regelung stellt vornehmlich sicher, dass eine materielle Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Möglichen bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt wird. Darüber hinaus kommen weitergehende Ausgleichsbemühungen der Gefangenen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches in Betracht. Hinsichtlich der Angaben über vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nr. 6 enthält der Erziehungsplan nur generelle Aussagen, dass die in Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen noch nicht erfüllt sind. An dieser Stelle wird der Prüfzeitpunkt und im Falle der Freistellungseignung das Ausmaß des regelmäßigen Freistellungskontingents festzulegen sein, das dem jungen Gefangenen auf Grund seiner Lebenssituation zur Verfügung gestellt wird, damit er lernt, damit planvoll umzugehen. Mit Blick auf die gebotene Flexibilität hinsichtlich Dauer und Zeitpunkt der Freistellung wird die Genehmigung der Einzelmaßnahme hingegen außerhalb des Erziehungsplans vorzunehmen sein. Die Entlassungsvorbereitung ist vom Tag der Aufnahme in die Jugendstrafanstalten integraler Bestandteil der Erziehungsplanung. Alle hierauf gerichteten Maßnahmen sind nach Nr. 7 im Erziehungsplan aufzuführen. Insbesondere die in § 15 vorgesehene Einbeziehung Dritter hat auch unter dem Gesichtspunkt der Entlassung bzw. Nachsorge zu erfolgen. Soweit schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beabsichtigt sind, ist bereits bei deren Beginn die Fortsetzung in Freiheit einzuplanen, falls eine Beendigung während der Vollzugszeit nicht in Betracht kommt. Außerdem kommt in Betracht, eine Person zu bestimmen, die für die Koordination der abgestimmten Entlassungsvorbereitung für den jungen Gefangenen zuständig ist. Ziel dieser Zuordnung ist zum einen, dass die jungen Gefangenen eine bestimmte Person haben, an die sie sich möglichst schnell und unbürokratisch mit ihren Anliegen wenden können. Zum anderen ist unter pädagogischen Gesichtspunkten die Möglichkeit des Kontaktes zu einer bestimmten und nicht fortlaufend wechselnden Person geeignet, ein Vertrauens- und besonderes Betreuungsverhältnis entstehen zu lassen, das die Möglichkeiten einer für die Erreichung des Erziehungszieles positiven Einwirkung auf den jungen Gefangenen wesentlich verbessern kann.

Ein Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 kommt in Betracht, wenn der Vollzug bei jungen Gefangenen mit Aufsehen erregenden Straftaten geöffnet werden soll oder wenn es sich um junge Gefangene handelt, bei denen die Prognose regelmäßig schwierig ist und extern abgesichert werden soll, z. B. bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Derartige Zustimmungsvorbehalte können in einer Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall angeordnet werden.

Nach Absatz 5 ist der Erziehungsplan in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Auch wenn diese Zeitspannen in Anbetracht geringer Verweildauern kurz zu bemessen sind, also nicht mehr als drei Monate betragen sollten, ist von der Bestimmung einer konkreten Frist abzusehen. Entsprechend dem Grundsatz der Erziehung zu Mündigkeit und Selbstständigkeit der jungen Gefangenen sowie der Verbindlichkeit und der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen, die

sich aus dem Erziehungsplan ergeben, werden das individuelle Erziehungskonzept und seine Fortschreibungen mit den jungen Gefangenen besprochen. Solches Feed-back ist zum Lernen notwendig und wird nach Erfahrungen im Jugendprojekt Chance von den jungen Gefangenen durchweg begrüßt. Soweit in Gruppen gearbeitet wird, eignen sich moderierte Gruppensitzungen für solche Rückmeldungen an die jungen Gefangenen.

Absatz 6 schreibt unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 2 GG sowie § 1626 BGB und in Konkretisierung von Absatz 5 vor, die Personensorgeberechtigten bei der Aufstellung des Erziehungsplans zu beteiligen, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Vorstellungen im Verlauf der vorbereitenden Untersuchung schriftlich oder mündlich einzubringen. Hierdurch wird nicht nur sichergestellt, dass der Vollzug diese besonders wichtige Erkenntnisquelle zur Entwicklung der jungen Gefangenen ausschöpft, sondern auch, dass die vor und nach dem Jugendstrafvollzug für die jungen Menschen verantwortlichen Personen über den Vollzug ausreichend informiert werden und das Recht zur Entscheidung über deren Angelegenheiten während des Vollzuges soweit wie möglich aufrechterhalten bleibt. Diese Verfahrensweise bietet zwei Vorteile. Zum einen erhalten die Personensorgeberechtigten die Chance zur aktiven Mitgestaltung von Anbeginn des Vollzuges an, zum anderen kann die Jugendstrafanstalt Personen partnerschaftlich einbeziehen, die nach der Entlassung in diesem Sinne weiterwirken. Das kann allerdings nur insoweit gelten, als sich die Vorstellungen der Personensorgeberechtigten in einem realistischen Rahmen bewegen und mit dem Erziehungsplan decken.

Nach einem Beschluss des Strafvollzugsausschusses ist in Absatz 7 zudem eine weitere Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und darüber hinaus die der Vollstreckungsleitung in Form einer Bekanntgabe des beschlossenen Erziehungsplans und seiner Fortschreibungen vorgesehen. Auf Grund der besonderen Stellung der Personensorgeberechtigten besteht ihnen gegenüber die weitergehende Verpflichtung zur Besprechung, falls dieses gewünscht wird. Im Sinne der durch die Vier-Wochen-Frist des Absatzes 1 angestrebten Beschleunigung wäre es wünschenswert, wenn auch die Rückäußerungen innerhalb dieser Frist vorliegen würden. Selbst wenn dies in der Praxis nicht immer erreichbar sein wird, sollte der Erziehungsplan innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme wirksam werden. Die Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten und der Vollstreckungsleitung können auch später berücksichtigt werden, da der Erziehungsplan regelmäßig und bei Bedarf auch hierüber hinaus fortzuschreiben ist.

Zu § 26 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Vorschrift enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen, Überstellungen und Ausantwortung im Verlauf des Jugendstrafvollzuges.

Sie grenzt das Ermessen der Jugendstrafanstalten ein und macht die Verlegung, die nach dieser Regelung nur in eine andere Jugendstrafanstalt erfolgen darf, in Absatz 1 von engen Voraussetzungen abhängig. Die Gründe für die Verlegung oder Überstellung müssen von Gewicht sein. Eine willkürliche Verlegung unbequemer Gefangener, die die Herauslösung aus den Zusammenhängen der Jugendstrafanstalt und ihren sozialen Beziehungen sowie eine Beeinträchtigung des Erziehungsauftrages bedeutet, wäre unzulässig.

Das gilt auch für den Fall der Überstellung (Absatz 2).

Ausantwortung (Abs. 3) ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Behörde außerhalb der Justiz, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten. Hauptanwendungsfall ist die Ausantwortung an die Polizei. Dabei ist möglichst sicherzustellen, dass ausgeantwortete junge Gefangene nicht im Ausland oder im Milieu als V-Leute eingesetzt werden.

Das Gesetz enthält darüber hinaus in anderen Vorschriften besondere Grundlagen für Verlegungen, so z. B. zur Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, zur Entlassungsvorbereitung, zur Behandlung einer Krankheit, zur gemeinsamen Unterbringung mit Kindern und zur sicheren Unterbringung.

Zu § 27 Formen des Jugendstrafvollzuges

Die Vorschrift ergänzt § 5 und bezieht sich auf die Vollzugsgestaltung beim einzelnen jungen Gefangenen.

Absatz 1 regelt Voraussetzungen und Verfahren, unter denen ein junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form untergebracht wird. Es wird abstrakt auf die Eignung abgestellt, ohne sie gesetzlich zu definieren, weil dies der Praxis vorbehalten bleiben soll. Unter den verschiedenen Möglichkeiten, junge Gefangene in freier Form unterzubringen, wird eine Unterbringungsweisung des Anstaltsleiters gewählt. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Jugendstrafvollzug im Innern wie nach außen. Mit Blick auf die weit reichende Bedeutung der Entscheidung sollte sie ihm vorbehalten bleiben. Das schließt nicht aus, dass er sich von der Einweisungskommission (§ 18 Abs. 2) und von Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtung beraten lässt. Eine solche Entscheidung bedeutet zwar eine alternative Unterbringungsmöglichkeit, lockert aber das Vollzugsverhältnis zur Jugendstrafanstalt nicht. Der junge Gefangene bleibt Gefangener mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Absatz 1 Satz 3 möchte dazu beitragen, dass alle geeigneten jungen Gefangenen in derartige Einrichtungen gelangen und aus Gegensteuerungs- und Integrationsgründen von den übrigen jungen Gefangenen getrennt werden. Um die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in freier Form nicht festzuschreiben, sollen die vollzuglichen Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Die bisherige Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. Juni 2003 (Die Justiz S. 322) hat sich bislang als tauglich erwiesen und kann ohne wesentliche Neuregelungen wieder aufgelegt werden.

Die Zulässigkeit der Unterbringung in einer offenen Anstalt, einer offenen Abteilung oder in freier Form wird von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des jungen Gefangenen und von hinreichend zu verneinender Flucht- und Missbrauchsgefahr abhängig gemacht (Absatz 2). Es wird bewusst auf das Erfordernis ausdrücklichen Zustimmung des jungen Gefangenen zu den privilegierten Unterbringungsformen verzichtet. Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug, Angst vor der Erprobungssituation, vor einer heimatfernen Unterbringung oder andere nachvollziehbare bzw. nicht nachvollziehbare Gründe stehen bei jungen Gefangenen nicht selten einer Zustimmung entgegen. Würde der Jugendstrafvollzug dem nachgeben, würden sinnvolle Integrationschancen ausgelassen.

Absatz 3 stellt klar, dass junge Gefangenen, die sich für die freie Form oder den offenen Vollzug nicht eignen, im geschlossenen Vollzug unterzubringen sind.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bei fehlender Eignung.

Zu § 28 Sozialtherapie

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug für bestimmte Gefangenen-Gruppen zum gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsstandard und wird durch die Vorschrift in den Jugendstrafvollzug eingeführt. Damit wird der Entwurf der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dabei geht die Vorschrift davon in Verbindung mit § 3 Abs. 2 aus, dass angesichts der zu erwartenden Fallzahlen in Ba-

den-Württemberg keine eigenständige Sozialtherapeutische Anstalt, sondern vielmehr entsprechend dem Bedarf gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.

Absatz 1 strebt jedoch flexiblere Handhabungsmöglichkeiten an, als dies im Erwachsenenvollzug durch § 9 StVollzG gegeben ist. Eine entsprechende Fokussierung auf Sexualstraftäter erscheint im Jugendstrafvollzug nicht sachgerecht. Die Gewaltproblematik hingegen ist hier von besonderer Bedeutung. Gleiches gilt für eine verpflichtende Verlegung wie sie in § 9 Abs. 1 StVollzG vorgesehen ist. Grundsätzlich steht für die Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit in einer sozialtherapeutischen Einrichtung das Vorliegen erheblichen Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen im Mittelpunkt, die die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt erscheinen lassen. Entscheidend ist auch hier die sorgfältige Prüfung, welcher individuelle Behandlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zum Erreichen des Erziehungsziels sachgerecht sind. Dies kann beispielsweise auch die im Jugendstrafvollzug bedeutende und ebenso behandlungsbedürftige Gruppe der „jugendlichen Intensivtäter“ betreffen, die meistens schon vor Strafmündigkeit mit diversen Delikten, zumeist Eigentumsdelikten, aufgefallen sind und bei denen oft eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorhanden ist.

Von einer Zustimmung der jungen Gefangenen wird die Unterbringung in der Sozialtherapie nicht abhängig gemacht. Die jungen Gefangenen würden eine solche Entscheidung im Vorwege vielfach nicht verantwortlich treffen können, da sie die Voraussetzungen und Konsequenzen nicht übersehen. Mithin ist selbstverständlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern, die Entscheidung aber trifft die Anstalt. Die jungen Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in der Sozialtherapie beurteilen können, was die Unterbringung dort für sie bedeutet.

Absatz 3 regelt die Rückverlegung.

Im Übrigen kommt das Gesetz – anders als das Strafvollzugsgesetz (vgl. §§ 123 ff. StVollzG) – ohne besondere Vorschriften über die Gestaltung der Sozialtherapie aus, weil das Jugendstrafvollzugsgesetz allgemein eine Reihe von sozialtherapeutischen Elementen aufweist. So werden die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Jugendstrafvollzug (vgl. § 123 StVollzG) in § 3 Abs. 2 angesprochen. Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung (§ 124 StVollzG) ist für den gesamten Jugendstrafvollzug über § 58 Abs. 2 möglich. Dasselbe gilt für die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (vgl. § 125 StVollzG bzw. § 32 Abs. 4 und 5).

Zu § 29 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Vorschrift stellt die Maßnahmen nach §§ 11 und 13 StVollzG auf eine völlig neue begriffliche Grundlage und passt deren Voraussetzungen den Zielen des Jugendstrafvollzugs an. Im Erwachsenenvollzug ist den Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und dem Urlaub (§ 13 StVollzG) gemeinsam, dass es sich um wichtige Behandlungsmaßnahmen handelt. Dies legt die Möglichkeit nahe, alle diese Maßnahmen auch nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewähren und sie zur Straffung und besseren Verständlichkeit in einer zusammengefassten Vorschrift zu normieren. Die Vorschrift verwendet für diese Maßnahmen im Jugendstrafvollzug den Oberbegriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“. Die Begrifflichkeiten des StVollzG, insbesondere der Begriff der Vollzugslockerungen und des Urlaubs sowie die Differenzierung zwischen Vollzugslockerung und Urlaub gaben in der Vergangenheit, insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung, häufig zu Missverständnissen Anlass. Es wurde daher ein einheitlicher Oberbegriff gewählt, der auch den leichteren sprachlichen Umgang mit diesen Maßnahmen ermöglicht. Der Begriff des „Urlaubs“ wird künftig durch „Freistellung aus der Haft“ ersetzt, da die bisherige Begrifflichkeit unzutreffender Weise die Interpretation nahe legt, es handle sich um Erholungsurlaub. Diesem Gedanken trägt § 29 Rechnung.

Die Bedeutung der vollzugsöffnenden Maßnahmen im Jugendstrafvollzug steht der im Erwachsenenvollzug nicht nach. Die Maßnahmen dienen der Wiedereingliederung der Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrechtzuerhalten. Gerade im Jugendstrafvollzug können vollzugsöffnende Maßnahmen jedoch nicht als Selbstzweck gewährt werden. Sie sind vielmehr in jedem Fall am Erziehungsziel zu orientieren.

Eine regelmäßige Prüfung erfolgt ohnehin im Rahmen der Fortschreibung des Erziehungsplans nach § 24. Es können solche Maßnahmen gewährt werden, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt ist und eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Bei der somit durchzuführenden Prüfung der Eignung sind die Kriterien entsprechend heranzuziehen, die von der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 StVollzG entwickelt wurden. Es handelt sich um die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft und zu korrekter Führung unter gegebenenfalls geringerer Aufsicht. Hinzukommen muss ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein der jungen Gefangenen. Das Kriterium, ob die jungen Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten (§ 23) nachkommen, ist daher bereits bei der Prüfung, ob die jungen Gefangenen geeignet sind und ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt erscheint, zu berücksichtigen. Insofern wurde von einer entsprechenden Regelung wie in Nr. 6 Abs. 10 und Nr. 8 Abs. 9 VVJug abgesehen, da es sich nur um eine Klarstellung gehandelt hätte. Der Begriff „jeweilig“ bringt zum Ausdruck, dass für unterschiedliche vollzugsöffnende Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen vorliegen können. Gefangene, die einen wenige Stunden dauernden Ausgang bewältigt haben, müssen deswegen nicht für den Freigang geeignet sein. In jedem Fall ist die Anstalt zu einer sorgfältigen Prüfung verpflichtet.

Für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie im Erwachsenenvollzug. Abweichend davon wird bestimmt, dass der Missbrauch nicht unbedingt in einer Straftat bestehen muss. Zu beachten ist aber, dass der zu befürchtende Missbrauch zumindest von gleichem Gewicht zu sein hat. So würde es dem Erziehungsziel widersprechen, einen Gefangenen mit einem Alkoholproblem Freistellung aus der Haft zu gewähren, wenn erkennbar ist, dass dieser einen erheblichen Rückfall durch Alkoholmissbrauch erleiden wird.

Den Gefangenen steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Absatz 1 enthält einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen, die sich grundsätzlich an dem orientieren, was §§ 11 und 13 StVollzG vorsehen. Neu aufgenommen wurde eine Legaldefinition des in der Praxis bedeutungsvollen Ausgangs in Begleitung (Absatz 1 Nr. 2).

Das Freistellungscontingent wurde im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Sozialkontakte im Jugendstrafvollzug auf 24 Tage (nach § 13 StVollzG nur 21 Tage) erweitert. Die Freistellung aus der Haft nach Absatz 2 Nr. 3 ist nicht zu verwechseln mit der Entlassungsfreistellung nach § 58 und der Freistellung von der Beschäftigung nach §§ 64 Abs. 6.

Die auch zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen zählende Entlassungsfreistellung im Hinblick auf ihre Zuordnung zur unmittelbaren Phase vor der Entlassung auch bei der Entlassungsvorbereitung geregelt.

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass vollzugsöffnende Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrechen.

Absatz 4 lässt Zustimmungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde in besonders schwierigen Fällen gesetzlich zu.

Damit Vollzugsöffnungen einerseits nicht ausufern, andererseits aber auch als vollzugsgestaltende Maßnahmen nicht vergessen werden, bestimmt § 25 Abs. 2 Nr. 6, dass sie in den Erziehungsplan aufgenommen werden. Das entspricht bereits gängiger Praxis im Jugendstrafvollzug.

Zu § 30 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

Wie im Erwachsenenstrafvollzug besteht auch im Jugendstrafvollzug ein Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten der Freistellung zur Wahrnehmung von wichtigen Terminen, die von den jungen Gefangenen nicht selbst gesteckt worden sind und die nicht durch Freistellung nach §§ 29, 58 abgedeckt werden können. Für diese Ausnahmefälle sieht Absatz 1 Gewährung von Ausgang und ein zusätzliches Kontingent von Freistellungstagen vor. Jugendspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich.

Absatz 2 und 3 stellen klar, dass Flucht- und Rückfallgefahr hinreichend sicher ausgeschlossen werden müssen und dass Freistellung aus wichtigem Anlass nicht auf Freistellung nach § 29 angerechnet wird.

Kann Freistellung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, kann gemäß den Absätzen 3 und 4 eine Aus- oder Vorführung erfolgen. Außerdem werden die Kosten der Ausführung geregelt.

Zu § 31 Auflagen

Die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt sich regelmäßig als eine den jungen Gefangenen begünstigende Entscheidung mit Dauerwirkung dar. Die Regelung sieht daher die Möglichkeit des Widerrufs auch dann vor, wenn auf Grund nachträglich bekannt gewordener Umstände vollzugsöffnende Maßnahmen hätten versagt werden können.

Im Übrigen kann die Jugendstrafanstalt auf diesen Zeitraum gestaltend Einfluss nehmen durch Weisungen, über den Widerruf und die Rücknahme der Maßnahmen. Die Zukunft wird zeigen, ob zu den Aufenthalt gestaltenden Weisungen auch die elektronische Überwachung junger Gefangener mit einem Bewegungsprofil gehört, um in Grenzfällen vollzugsöffnende Maßnahmen zu ermöglichen. Derzeit ist eine solche gesetzliche Regelung nicht veranlasst.

Zu § 32 Entlassungszeitpunkt

Die Entlassung schließt den Jugendstrafvollzug ab. Sie erfolgt mit Ablauf der Strafzeit oder auf Grund Entscheidung der Vollstreckungsleitung zu einem früheren Zeitpunkt durch Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG. Die Aussetzung kann unter besonderen Umständen bereits nach einem Drittel der Strafe erfolgen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 JGG). Das ist in der Praxis freilich selten. Häufiger ist in der Praxis eine Aussetzung zu sieben Zwölfteln der Strafe oder zu einem späteren Zeitpunkt bei entsprechend günstiger Prognose.

Ergebnisse der kriminologischen Forschung zufolge sind die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Wird die Entlassung nicht genügend vorbereitet oder findet die Nachsorge nur unzureichend statt, kann der junge Gefangene in ein sogenanntes „Entlassungsloch“ fallen. Daher ist die Entlassung unter kriminalprognostischen Gesichtspunkten ein kritischer Zeitpunkt. Er ist vollstreckungsrechtlich bzw. vollzugsrechtlich zu optimieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Land für vollstreckungsrechtliche Regelungen keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Innerhalb des dem Land zur Verfügung stehenden vollzugsrechtlichen Rahmens legt Absatz 1 die möglichst frühzeitige Entlassung am letzten Tag der Strafzeit

fest, damit der Entlassene den Entlassungsort rechtzeitig erreichen kann und dort notwendige Erledigungen vornehmen kann.

Weil dies am letzten Tag der Strafzeit nicht immer möglich ist, insbesondere wenn dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts gesetzlich ermöglicht (Absatz 2). Das ist bis zu fünf Tagen vorgesehen und hält sich damit in einem Rahmen, der vollstreckungsrechtlich unbedenklich ist.

Absatz 3 ermöglicht in Einzel- und Ausnahmefällen den vorübergehenden Verbleib bzw. die zeitweise Rückkehr eines jungen Entlassenen in die Jugendstrafanstalt nach der Entlassung. Auch wenn die Erziehungsplanung im Jugendstrafvollzug mit allen Einzelmaßnahmen grundsätzlich von Beginn an auf den Entlassungszeitpunkt ausgerichtet sein soll, kann nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass noch während des Anstaltsaufenthaltes ein Abschluss von schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungs- sowie sonstigen Erziehungsmaßnahmen erreicht wird. Häufig stellen die kurzen Straf- bzw. Inhaftierungszeiten im Jugendstrafvollzug das Problem der ggf. notwendigen Fortführung von Bildungsmaßnahmen nach der Haftentlassung zur Erreichung formaler Abschlüsse dar. Das Gesetz ermöglicht daher die weitere Teilnahme bereits Entlassener an der Ausbildung in der Anstalt. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis, die mehrfach eine entsprechende Lösung gefordert hat. Sie gestattet dem jungen Gefangenen zur Beendigung der Ausbildung bzw. zum Abschluss einer sonstigen Erziehungsmaßnahme, aber auch aus fürsorgerischen Gründen den Verbleib in der Jugendstrafanstalt. Darüber hinaus wird ehemaligen Gefangenen ermöglicht, in Krisensituationen in die Jugendstrafanstalt zurückkehren und eine Hilfestellung zur Bewältigung der Krise zu erhalten. Dies entspricht einer Forderung der Jugendstrafvollzugskommission. Inwieweit von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann, hängt nicht zuletzt von dem Platzangebot in der Anstalt ab. Darüber hinaus dürfte das Angebot durch Zusammenarbeit des Jugendstrafvollzuges mit Einrichtungen, in denen freigestellte oder entlassene Gefangene untergebracht und betreut werden, vergleichsweise unattraktiv sein. Gleichwohl kann gerade eine während der Vollzugszeit entstandene persönliche Bindung der Gefangenen an bestimmte Vollzugsbedienstete eine Rückkehr erforderlich machen. Dieser freiwillige Aufenthalt im Jugendstrafvollzug ist grundsätzlich kostenlos (vgl. dazu § 66 Absatz 1). Verdient der Entlassene aber ausreichend, kommt ein Haftkostenbeitrag nach § 66 Absatz 2 in Betracht.

Absatz 4 stellt klar, dass bei einem freiwilligen Aufenthalt im Jugendstrafvollzug kein unmittelbarer Zwang im Sinne der §§ 87 ff. angewendet werden darf, da es sich nicht um einen gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug handelt.

Die praktisch wichtigen Regelungen über Entlassungsvorbereitung, einschließlich einer bis zu vier Monate langen Entlassungsfreistellung, und Nachsorge finden sich aus systematischen Gründen in anderen Abschnitten (vgl. §§ 58, 59).

Dritter Abschnitt: Grundversorgung

Im vorliegenden Abschnitt werden unter dem Begriff „Grundversorgung“ elementare und lebensnotwendige Leistungen an die jungen Gefangenen geregelt. Über § 7 Absatz 1 gelten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze hinsichtlich Hygiene (19.1. bis 19.7.), Kleidung und Bettzeug (20.1. bis 21.) sowie Ernährung (22.1. bis 22.6.).

Wo immer tatsächlich möglich und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, sollte die Grundversorgung auf Selbstversorgung ausgerichtet sein.

Zu § 33 Unterbringung

§ 33 schreibt in Absatz 1 und Absatz 4 wesentliche Grundsätze für die Unterbringung der jungen Gefangenen fest, nämlich den Wohngruppenvollzug und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit als regelmäßige Formen der Unterbringung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 die Bedeutung der Wohngruppe in besonderer Weise hervorgehoben. Die Wohngruppen sind orientiert am Differenzierungsgebot entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz beschränkt sich in Bezug auf die Wohngruppe nicht auf organisatorische Festlegungen. Absatz 3 bringt insofern den besonderen erzieherischen und damit inhaltlichen Aspekt der Wohngruppenunterbringung zum Ausdruck. Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die jungen Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie z. B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache, Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag entgegen laufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so erfolgreicher zurückgedrängt werden. Besonderer Bedeutung kommt auch dem Grundsatz zu, dass die erzieherische Betreuung außerhalb der üblichen Ausbildungs- und Arbeitszeiten, insbesondere am Wochenende nicht ausgesetzt werden darf. Die Gefangenen dürfen auch in diesen Zeiten sich nicht selbst überlassen bleiben.

Die Unterbringung von jungen Gefangenen in einer Wohngruppe setzt allerdings zu ihrem eigenen Schutz und dem der Mitgefangenen voraus, dass die jungen Gefangenen gruppenfähig sind. Dies ist nicht immer der Fall. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 2 vor, dass junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden können. Ziel der Anstalt muss es aber im Sinne einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs immer sein, die Gruppenfähigkeit dieser Gefangenen wieder herzustellen. Eine Rückverlegung kommt erst nach Erreichung dieses Ziels in Betracht.

Absatz 4 Satz 1 legt die Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit fest. Dies ist eines der wirksamsten Mittel, die jungen Gefangenen vor subkulturellen Tendenzen und insbesondere vor wechselseitigen Übergriffen – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zu schützen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf allerdings, dass die Einzelunterbringung bei Gefangenen zu Gefühlen der Vereinsamung und Isolierung führen kann. Absatz 4 Satz 2 trägt daher diesem Anliegen und dem Bedürfnis, beispielsweise hilfsbedürftige Gefangene in Gemeinschaft unterzubringen, Rechnung. Voraussetzung ist allerdings, dass eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und der Haftraum für eine Gemeinschaftsunterbringung geeignet ist. Insofern wird die Anstalt bei der Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen allerdings erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben. Die Unterbringung muss tatsächlich dem berechtigten Interesse der jungen Gefangenen entsprechen. Darüber hinaus wird es immer wieder etwa suizidale Neigungen und gesundheitliche Gefährdungen einzelner Gefangener geben, denen durch eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit entgegen gewirkt werden muss (Absatz 4 Satz 3). In diesen Fällen ist es zudem nicht angezeigt, eine gemeinsame Unterbringung von der Einwilligung der gefährdeten Gefangenen abhängig zu machen. Eine Einwilligung der nicht gefährdeten Gefangenen bedarf es jedoch auch in diesen Fällen. Im Übrigen wurde im Hinblick auf den Grundsatz, nur das Erforderliche im Gesetz selbst zu regeln, davon abgesehen, Regelungen für Tätigkeiten außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft aufzunehmen, wie sie in § 17 StVollzG enthalten sind. Dies ergibt sich bereits unmittel-

bar aus dem Wohngruppenprinzip und der Tatsache in der Praxis, dass auch Ausbildung und Arbeit in aller Regel gemeinsam ausgeübt werden.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn der junge Gefangene aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht allein untergebracht werden sollte.

Zu § 34 Ausstattung des Haftraums

Hier wird die Ausstattung des Haftraumes durch die jungen Gefangenen geregelt. Da der Besitz persönlicher Gegenstände von grundlegender Bedeutung für die Schaffung einer Privatsphäre und daher unentbehrlich für das seelische Wohlbefinden der Gefangenen ist, erhält die Anstalt durch die Vorschrift einen Ermessenspielraum, um einer großzügigen Regelung nicht im Wege zu stehen.

Besitz und Gewahrsam eigener Sachen durch die jungen Gefangenen werden hier nicht abschließend geregelt. Ergänzende Regelungen finden sich vielmehr hinsichtlich des Besitzes von religiösen Schriften und Gegenständen, des Bezuges von Zeitschriften und Zeitungen, des Besitzes von Rundfunk- und Fernsehgeräten, von anderen elektronischen Medien, von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung sowie hinsichtlich des persönlichen Gewahrsams. Auf Grund der besonderen Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug und der großen Beeinflussbarkeit der dort einsitzenden jungen Menschen gestattet Satz 2 den Ausschluss von Vorkehrungen und Gegenständen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung des Erziehungsauftrages zu gefährden.

Zu § 35 Kleidung

Absatz 1 macht das Tragen eigener Kleidung zur Regel, wobei den jungen Gefangenen die Pflege und der Wechsel der Kleidung obliegen. Die Vorschrift stellt auf „angemessene“ Kleidung ab, damit teure Kleidung als Statussymbol oder mit Rangabzeichen nicht erlaubt werden muss. Es wird Nr. 36 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug berücksichtigt, wonach die Jugendlichen soweit als möglich ihre eigene Kleidung tragen dürfen. Wie die Kleiderpflege zu geschehen hat, ob durch Benutzung zur Verfügung gestellter Waschmaschinen oder durch Nutzung der Anstaltswäscherei, bleibt ebenso wie die Regelung der Kostenfrage der Praxis vorbehalten.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Anstalt oder für einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung anordnen. Eine solche Regelung ermöglicht es, im Hinblick etwa auf ein besonderes Konzept oder auf Grund einer bestimmten Gefangenenstruktur mit hohen subkulturellen Anteilen, das Tragen von eigener Kleidung aus grundsätzlichen Erwägungen ganz oder teilweise nicht zuzulassen. Für diese Ausnahmeregelung bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist insbesondere gefährdet, wenn bei einem jungen Gefangenen die Befürchtung besteht, dass er zu entweichen beabsichtigt. Auch dann kann Anstaltskleidung angeordnet werden. Eine eigenständige Regelung ist nicht erforderlich.

Zu § 36 Verpflegung

Es sind keine jugendspezifischen Regelungen auf gesetzlicher Ebene geboten. Die Referenzwerte für Gemeinschaftsverpflegung, auf die Bezug genommen wird, berücksichtigen jedoch, dass sich junge Menschen in der Entwicklung befinden und altersgemäß verpflegt werden sollten.

Zu § 37 Einkauf

Die Regelung entspricht in der Anlage § 22 StVollzG. Die Beschränkung des Einkaufs auf Nahrungs- und Genussmittel sowie auf Mittel zur Körperpflege erscheint zu eng und wird aufgegeben. Die jungen Gefangenen haben ein berechtigtes Bedürfnis, andere Gegenstände zu erwerben. Die Praxis wird dafür sorgen, dass das Angebot nicht ausufert. Hierfür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

Als vollzugsöffnende Maßnahmen werden in der Praxis auch Stadteinkäufe mit einem Bediensteten durchgeführt.

Weitere Einkaufsmöglichkeiten ergeben sich, weil § 46 den Paketempfang im Jugendstrafvollzug abschafft und stattdessen einen Sondereinkauf normiert.

Vierter Abschnitt: Besuche und Schriftwechsel

Die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt ist ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsgrundsatzes. Für die Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft ist sie unverzichtbar, da feste persönliche Bindungen das Verantwortungsgefühl der Gefangenen für andere Menschen wecken und damit dazu beitragen, Rückfälligkeit zu verhindern. Die Bedeutung der Familienbeziehungen und der Möglichkeit, sie auch aus der Haft heraus zu pflegen ist für Gefangene im Jugendstrafvollzug altersbedingt besonders groß. Bei der Gruppe der im Rechtsinne jugendlichen Gefangenen sind zudem grundrechtlich geschützte Positionen der erziehungsberechtigten Eltern berührt (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, Umdruck Nr. 55). Das Erfordernis gesetzlicher Grundlagen, die den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges angepasst sind, bezieht sich dabei einerseits auf die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehenden Grundrechtseingriff. Offensichtlich ist hier etwa ein im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen.

Die Vorschrift überträgt im Übrigen die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften über den Verkehr mit Personen und Stellen außerhalb der Anstalt auf den Jugendstrafvollzug. Die Regelungen enthalten einen Grundstock an gesetzlichen Bestimmungen über Besuche, Schriftwechsel und andere Möglichkeiten der Kontaktpflege, der die Rechte und Pflichten der jungen Gefangenen und die Eingriffsbefugnisse und Leistungspflichten der Vollzugsbehörde in einem ausgewogenen Verhältnis regelt.

Zu § 38 Pflege sozialer Beziehungen

Absatz 1 trägt dem Grundsatz einer kontakt- und familienfreundlichen Gestaltung des Jugendstrafvollzuges Rechnung, denn es kommt für das Auslaufen von verfestigten kriminellen Karrieren entscheidend auf die Einbindung in Familie und Partnerschaft an. Gerade die hier noch erhaltenen oder neu aufgebauten Ressourcen können nach der Entlassung für eine Integration in ein sozial unauffälliges Leben genutzt werden. Während des Jugendstrafvollzuges stellt eine als hoch wahrgenommene Unterstützung durch Angehörige ein Schutzfaktor für das psychische Befinden des jungen Gefangenen dar. Darüber hinaus stärken soziale Kontakte zu sozial integrierten Bezugspersonen gesellschaftskonforme Einstellungen der jungen Gefangenen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Umdruck Nr. 57) müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden. Einem Beschluss des Strafvollzugausschusses folgend wird daher die Mindestbesuchszeit in Absatz 2 auf vier Stunden fest-

gesetzt. Damit werden die insoweit vom Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben erfüllt.

Die Durchsuchung von Besuchern aus Sicherheitsgründen ist erforderlich (Absatz 3). Sie sollte in der Praxis in einer die Besucher nicht diskriminierenden Weise erfolgen.

Darüber hinaus hat der Jugendstrafvollzug zu berücksichtigen, dass einige junge Gefangene bereits eigene Kinder haben. Hier bedarf es in besonderem Maße der Förderung emotionaler Bindung und Stärkung des Verantwortungsgefühls. Durch die Gewährung der in Absatz 4 vorgesehenen Langzeitbesuche, die auf den Regelbesuch nicht angerechnet werden, soll dem jungen Gefangenen und seinen Kindern die Chance gegeben werden, ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln. Da kurze Besuchszeiten und die Gegenwart anderer Besuchergruppen in Gemeinschaftsbesuchsräumen ernsthafte und klärende Gespräche hemmen und unmöglich machen, sollten Langzeitbesuche auch für andere, insbesondere für langstrafige junge Gefangene und solche, die keine vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten, erwogen werden.

Zu §§ 39 bis 44 Verbot von Besuchen, Überwachung der Besuche, Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren, Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben, Anhalten von Schreiben

In diesen Regelungsbereichen sind keine jugendspezifischen Besonderheiten zu beachten. Daher werden im Wesentlichen die entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes übernommen.

Allerdings wird durch § 40 Abs. 1 eine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsuchung von Besuchern geschaffen. Hierdurch soll verhindert werden, dass sicherheitsgefährdende Gegenstände in die Anstalt eingeschmuggelt werden.

Ebenso wie im Erwachsenenstrafvollzug besteht auch im Jugendstrafvollzug das Bedürfnis, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung in einer datenschutzrechtlich gebotenen Weise. Besuche können unter den in Abs. 2 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden. Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Abs. 3 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage. Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Gefangene erforderlich ist (Abs. 2 Satz 1 und 2). Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung

Besuchskontakte gehören zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Dies bedroht nicht nur die Sicherheit der Anstalt, sondern gefährdet auch das Erreichen des Erziehungsziels. Gerade im Hinblick auf die Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten ist diesen Gefahren konsequent zu begegnen. Bei Besuchen von Gefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessensausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hin-

aus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Gefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist. Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Absatz 2 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Zu § 45 Ferngespräche

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zum Thema „Ferngespräche“ in seinem Grundsatzurteil vom 31. Mai 2006 nichts vorgeschrieben. Dessen ungeachtet ist auf die Bedeutung fernmündlicher Kommunikation heutzutage hinzuweisen. Das gilt allgemein und speziell für junge Menschen, aber auch und vor allem für Gefangene und hier wiederum für junge Gefangene, denen das Telefon eine Brücke in das Leben draußen ist. Das bezieht sich auf Kontakte zur Herkunftsfamilie und zur Gruppe der Gleichaltrigen. Das Telefon ist daher ein nicht zu unterschätzendes Medium für die Integration junger Gefangener. Aus vollzugpraktischer Sicht kommt hinzu, dass Telekommunikation zu einem geordneten Zusammenleben im Jugendstrafvollzug und zur Beruhigung der jungen Gefangenen beitragen kann, wenn die jungen Gefangenen sich informieren können, über das Telefon am Leben draußen teilnehmen oder in Krisen bei externen Bezugspersonen Rat suchen. Absatz 1 gestattet daher den jungen Gefangenen die Telekommunikation über anstaltseigene Fernsprecher. Die „Kann-Vorschrift“ mit einem weiten Ermessensspielraum ermöglicht der Jugendstrafanstalt außerdem, die Telekommunikation als vollzugsgestaltende Maßnahme einzusetzen. Junge Gefangene, die aktiv am Erziehungsziel mitwirken, können mit erweiterten Telefonmöglichkeiten belohnt werden. Soweit sich junge Gefangene insoweit verweigern, können die Telefonate gekürzt oder gestrichen werden.

Bei alledem wird nicht übersehen, dass die Telekommunikation die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdende Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Beim Verabreden, Durchführen und Verdecken von Straftaten können verbotene Nachrichten nach drinnen oder draußen eine Rolle spielen. Die Jugendstrafanstalten müssen daher gesetzlich in die Lage versetzt werden, subkulturelle Kommunikation über Telekommunikation zu unterbinden. Dem trägt Absatz 2 Rechnung, indem Satz 1 die für den Besuch geltenden Vorschriften gelten lässt (vgl. insbesondere §§ 39, 40). Satz 2 und 3 ermöglicht den Jugendstrafanstalten in einer datenschutzrechtlich einwandfreien Weise, Ferngespräche der jungen Gefangenen mitzuhören und so gegebenenfalls verbotene Nachrichten zu verhindern. Außerdem kann bei schuldhaften Pflichtverstößen der Verkehr der jungen Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt bis zu drei Monaten auf dringende Fälle beschränkt werden (vgl. § 96 Absatz 6). Das kann ein Verbot der Telekommunikation bedeuten. Es kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Pflichtenverstoß in einem Missbrauch der Telekommunikation besteht.

Ein besonderes Sicherheitsrisiko sind nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Mobiltelefone. Indem Absatz 1 nur die Telekommunikation über Geräte gestattet, die in der Jugendstrafanstalt hierfür eingerichtet sind, ergibt sich im Gegensatz, dass Mobiltelefone nicht erlaubt werden können. Ein gesetzliches Verbot ist daher nicht erforderlich.

Die Kostenregelung in Absatz 3 entspricht VV zu § 32 StVollzG.

Zu § 46 Sondereinkauf

Der Strafvollzugsausschuss ist einstimmig der Meinung, dass es einen Rechtsanspruch auf Empfang von Paketen im Jugendstrafvollzug nicht geben soll. Statt-

dessen sollte es nach überwiegender Meinung der Mitglieder des Strafvollzugausschusses die Möglichkeit von Sondereinkauf geben. Dies setzt Absatz 1 für Baden-Württemberg um.

Der Paketempfang ist unter Sicherheitsgesichtspunkten bedenklich, mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und hat in der Praxis des Jugendstrafvollzuges an Bedeutung verloren. Eine im Strafvollzugausschuss erwogene ersatzlose Streichung des Paketempfangs geht zu weit. Daher wird ein Sondereinkauf eingeführt. Danach darf der junge Gefangene zusätzlich viermal jährlich in angemessenen Abständen einkaufen. Für den Sondereinkauf darf ein Betrag bis zum siebenfachen des Tagessatzes der Eckvergütung aus dem Eigengeld verwendet werden. Der Betrag kann dem jungen Gefangenen für den Sondereinkauf von außen überwiesen werden. Das entspricht den Interessen der jungen Gefangenen und entlastet den Jugendstrafvollzug von aufwändigen Paketkontrollen.

Der Sondereinkauf ist möglich, auch wenn das Eigengeld zur Bildung des Überbrückungsgeldes erforderlich ist oder Pfändungen vorliegen.

Zu § 47 Überweisungen

Um einen Ausgleich für Paketsendungen nach außen zu schaffen, sieht die Vorschrift vor, dass der junge Gefangene viermal im Jahr Geld überweisen darf, wenn er es zur freien Verfügung hat.

Fünfter Abschnitt: Religionsausübung

Zu §§ 48 bis 50 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungen

Zur Regelung der Religionsausübung werden die bewährten Regelungen der §§ 53 bis 55 StVollzG übernommen.

Sechster Abschnitt: Gesundheitsfürsorge

Die medizinische Versorgung von jungen Gefangenen ist ein zwingend zu regelnder, zentraler Bereich der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges (vgl. dazu die zu beachtenden Nr. 49 bis 55 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug).

Zu § 51 Gesundheitsbewusste Lebensführung, Aufenthalt im Freien

Der Grundsatz einer gesundheitsbewussten Lebensführung wird durch gesunde Haftbedingungen, Ernährung und Bewegung unterstützt. Der Prävention von Infektionskrankheiten kommt immer größere Bedeutung zu. Dabei sollten die Jugendstrafanstalten mit externen Verbänden und Vereinen zusammenarbeiten (vgl. dazu die Vorgaben in der Empfehlung Nr. R[98]7 des Ministerrates an die Mitgliedstaaten des Europarates hinsichtlich der ethischen und organisatorischen Aspekte der Gesundheitsversorgung in Haftanstalten).

Den jungen Gefangenen soll daher beim täglichen Aufenthalt im Freien Gelegenheit gegeben werden, sich sportlich zu betätigen (vgl. § 71 Absatz 3 Satz 1).

Zu § 52 Anspruch auf medizinische Leistungen

Die Vorschrift regelt die Rechte der jungen Gefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Abs. 1 GG)

abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den jungen Gefangenen in Absatz 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne von § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch. Jedoch wurde durch die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 bewusst von einer direkten Kopplung des Umfangs der medizinischen Versorgung an die Ansprüche der gesetzlich Versicherten Abstand genommen. Vielmehr wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich in der Praxis aus dem Zusammenleben einer Vielzahl von Personen auf engem Raum ergeben. Über den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter hinaus umfasst der Versorgungsanspruch daher auch solche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, die im Hinblick auf die Vermeidung von epidemischen Krankheiten angezeigt sind (Impfungen etc.). Andererseits erfährt der Anspruch eine Einschränkung in den Bereichen, die aus tatsächlichen Gründen der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt entgegenstehen (z. B. Kuren).

Absatz 3 bestimmt die Möglichkeit, die jungen Gefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Gefangenen im Einzelfall die Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die besonderen Umstände der Inhaftierung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der jungen Gefangenen zu berücksichtigen. Insoweit können den jungen Gefangenen höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Leistungen, die über den Anspruch nach Absatz 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahme durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Jugendstrafanstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob eine (teilweise) Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Zu §§ 53 und 54 Verlegung wegen medizinischer Behandlung, Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Die Vorschriften ergänzen § 52 und sollen dem jungen Gefangenen einerseits einen umfassenden Gesundheitsschutz gewähren, andererseits aber auch die Kosten des Justizvollzuges minimieren helfen.

Zu § 55 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

So sind prinzipiell im Rahmen der ärztlichen Behandlung minderjähriger Gefangener die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu beachten. Auch im Strafvollzug setzen generell alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Patientinnen und Patienten voraus. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung der Gefangenen vorliegen (vgl. dazu § 94). Minderjährige können wirksam in eine ärztliche Behandlung einwilligen, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Insbesondere bei schweren Eingriffen kann auch bei vorhandener Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen zusätzlich zu deren Zustimmung die Zustimmung der Personensorgeberechtigten er-

forderlich sein. Verfügen Minderjährige nicht über die nötige Einsichtsfähigkeit, müssen die Personensorgeberechtigten der Behandlung zustimmen.

Siebenter Abschnitt: Soziale Hilfe

Das Gesetz überträgt die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Regelungen über die soziale Hilfe (vgl. §§ 71 ff. StVollzG) im Grundsatz auf den Jugendstrafvollzug, wobei für die jungen Gefangenen altersgemäße Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Insbesondere werden Rechtsberatung, Schuldenregulierung, Schadenswiedergutmachung und Suchtberatung geregelt.

Zu § 56 Grundsatz und Bezugsperson

Die Vorschrift geht davon aus, dass die jungen Gefangenen von sich aus meist nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendstrafanstalten zugehen und ihre Probleme vortragen. Von den jungen Gefangenen, die sich regelmäßig durch ein hohes Maß an Reifeverzögerung, Planlosigkeit, Desorganisation und Gleichgültigkeit im Hinblick auf die Regelung der eigenen Angelegenheiten auszeichnen, kann Eigeninitiative zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten nicht oder nur in beschränktem Umfang erwartet werden. Die Jugendstrafanstalt ist daher von Amts wegen verpflichtet, auf die jungen Gefangenen zuzugehen und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Erziehung und soziale Hilfe setzen personale Beziehung voraus. Steht die persönliche Beziehung zu einem Mitarbeiter im Vordergrund, gewinnt eine – selbstverständlich ständig fortzuschreibende – Erziehungsplanung für dessen Beziehung zu dem jungen Gefangenen wie auch für die Arbeit der anderen Mitarbeiter erhöhte Bedeutung. Allerdings dürfen die Erwartungen an das dem jungen Gefangenen damit unterbreitete Beziehungsangebot nicht überstrapaziert werden, denn es unterliegt sowohl zeitlichen wie auch inhaltlichen Beschränkungen.

Als Bezugspersonen kommen in erster Linie hauptamtliche Mitarbeiter in Betracht. Dabei kommt es weniger darauf an, welche Vor- und Ausbildung der oder die Betreffende hat. Es gilt, die Anonymität des Gefängnisses zu durchbrechen und eine Beziehung aufzubauen. Mitarbeiter aus den Fachdiensten, des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkbeamte und aus der Verwaltung sind für diese spezielle Aufgabe daher gleichermaßen geeignet. Um den Kreis der Bezugspersonen zu erweitern, werden ehrenamtliche Mitarbeiter und Personensorgeberechtigte sowie geeignete andere junge Gefangene aufgeführt. Bei Letzteren wird damit ein Paten- und Tutorensystem ermöglicht, wie es im Jugendstrafvollzug in freier Form (Jugendprojekt Chance) bereits eingeführt ist und sich bewährt hat.

Dass die sozialen Dienste des Jugendstrafvollzuges eng mit allen auf dem Gebiet der Bewährungs- und Straffälligenhilfe tätigen Einrichtungen zusammenarbeiten müssen, ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 2.

Zu § 57 Hilfen während des Vollzuges

Absatz 1 betrifft notwendige Hilfe bei der Aufnahme.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der junge Gefangene Rechtsberatung beanspruchen. Das entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Danach (vgl. Anhang zu Rec[2006]2, 23.1 bis 23.3) haben alle Gefangenen Anspruch auf Rechtsberatung. Die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen. Gefangene dürfen sich in jeder Rechtssache von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten lassen. Gibt es gesetzliche Regelungen über Prozesskostenhilfe, so setzen die Behörden alle Gefangenen davon in Kenntnis.

Außerdem hebt Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich die Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung hervor, die gegebenenfalls im Erziehungsplan festzuschreiben sind und die die Feststellung der finanziellen Verpflichtungen des jungen Gefangenen, die Entwicklung von Schuldentilgungsplänen sowie die Benennung und Einbeziehung von Stellen und Einrichtungen, die den Gefangenen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug weiterhelfen können, umfassen. Im Hinblick auf den Ausgleich der Tatfolgen bedarf es möglichst frühzeitig einer Vereinbarung, die der sozialen Wiedereingliederung des jungen Gefangenen zuträglich ist. Wenn dabei auch in den überwiegenden Fällen der Ausgleich der materiellen Schäden, die die Straftat verursacht hat, im Vordergrund stehen wird, so wird gleichwohl Raum für Bemühungen um eine immaterielle Kompensation der Tatfolgen gelassen. Verzichtet wird allerdings auf eine Regelung der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichsbemühungen, insbesondere auf eine institutionelle Festschreibung des „Täter-Opfer-Ausgleichs“, da erfahrungsgemäß vor allem die immaterielle Entschädigung im Rahmen andauernder freiheitsentziehender Maßnahmen nur schwer zu bewältigen ist. Neben der fehlenden, unverzichtbaren inneren Bereitschaft des Täters bzw. der Täterin erweist sich die räumliche Distanz zum Opfer oftmals als Hindernis für die Anbahnung der Ausgleichsbemühungen. Gleichwohl sollten entsprechende Anstrengungen des jungen Gefangenen zum Beispiel durch die Vermittlung der Hilfe außenstehender Facheinrichtungen und Vereinigungen unterstützt werden.

Absatz 3 widmet sich dem Thema „Sucht“, was im Strafvollzugsgesetz nicht angesprochen ist. Die Vorschrift ist notwendig, weil bei jungen Gefangenen ein besonderes Suchtpotenzial hinsichtlich legaler und illegaler Drogen und Spielsucht zu beobachten ist. Dies macht Suchtberatung und gegebenenfalls Suchttherapie notwendig. Dabei kann der Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg auf einer guten Zusammenarbeit mit den externen Suchtberatungsstellen aufbauen, die dafür Mittel aus dem Justizhaushalt erhalten. Wo Therapie notwendig ist, bedarf der junge Gefangene eines Therapieprogramms, das die klassische Jugendstrafanstalt nicht vorhalten kann. Insoweit ist die bewährte Arbeit mit ehemals drogenabhängigen jungen Gefangenen in der Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg ein wichtiges Glied in einer Therapiekette, weil hier Suchttherapie bereits während des laufenden Jugendstrafvollzuges ermöglicht wird. Für andere von illegalen Drogen abhängigen jungen Gefangenen kommt nach dem Grundsatz „Therapie vor Strafe“ (vgl. §§ 35, 36 BtMG) die stationäre Therapie in einer externen Einrichtung in Betracht. Bei Jugendstrafen über zwei Jahren und bei von Alltagsdrogen abhängigen jungen Gefangenen eröffnet eine vollstreckungsrechtliche Strafrestausschüttung mit einer Therapieweisung über § 88 JGG in Verbindung mit § 23 JGG den Weg in eine Suchttherapie nach dem Jugendstrafvollzug. Aufgabe des Jugendstrafvollzuges ist es, die jungen Gefangenen hierzu zu motivieren und sie zu entgiften, falls dies notwendig ist.

Zu § 58 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

Nach einem Beschluss des Strafvollzugausschusses bedarf es verbindlicher Regelungen, welche Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug frühzeitig zur Zusammenarbeit verpflichten, für eine Verpflichtung der ambulanten sozialen Dienste in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst im Vollzug rechtzeitig vor der Entlassung die Betreuung mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration aufzunehmen und für eine Verpflichtung bei Endstrafenentlassung durch Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe und anderen Institutionen den sozialen und beruflichen Empfangsraum vorzubereiten. Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. Anhang zu Rec[2006] 35.3) ist Gefangenen unter 18 Jahren, die aus der Haft entlassen werden, zusätzliche Unterstützung zu gewähren. Der DiskE BMJ 2006 sah dementsprechend die sinnvolle Regelung in §§ 88 Absatz 6, 89 JGG vor, dass die Bewährungshilfe – auch bei vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe – bereits drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung angeordnet wird und in

der Jugendstrafanstalt Kontakt zum jungen Gefangenen aufnimmt. Eine solche Regelung kann das Landesrecht nicht treffen, weil dies die Strafvollstreckung betrifft und der Landesgesetzgeber insoweit keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Voraussetzung für eine gelingende Entlassungsvorbereitung und Nachsorge ist die frühzeitige Information der Bewährungshilfe über eine bevorstehende Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Es muss eine Vollzugslösung gewählt werden, um die Nachsorge für junge Straftentlassene zu gewährleisten. Er stellt in Absatz 1 eine allgemeine Regelung ein, wonach die Jugendstrafanstalt frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung eines jungen Gefangenen, mit Institutionen und Personen zusammenarbeitet, um ihm Arbeit, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln. Dahinter steht, dass der justiznahe Verein Projekt Chance e. V. seit dem Jahr 2005 mit Mitteln aus der Landesstiftung ein entsprechendes Nachsorgeprojekt für junge Straftentlassene bis 27 Jahre aufgelegt hat (im Einzelnen vgl. Goll/Wulf in ZRP 2006, S. 91 ff.). Hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, des Verbandes für Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V. und dem Paritätischen Landesverbandes Baden-Württemberg, die als Dienstleister tätig sind, übernehmen seither landesweit und flächendeckend die Nachsorge. Dabei nehmen sie den Kontakt zu den jungen Gefangenen bereits in der Jugendstrafanstalt auf und vermeiden so das abträgliche „Entlassungsloch“. Sie arbeiten mit dem Sozialdienst im Jugendstrafvollzug zusammen und betreuen mit Hilfe eines mitlaufenden Nachsorgehefts, mit dem die Leistungen abgerechnet und wissenschaftlich evaluiert werden. Die Finanzierung des Projekts ist aus Mitteln der Landesstiftung, die insgesamt 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt hat, bis in das Jahr 2009 gesichert.

Absatz 2 führt außerdem für den Jugendstrafvollzug eine Sonderfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung ein, der – dem Gedanken des für die sozialtherapeutischen Anstalten geltenden § 124 StVollzG folgend – entsprechend großzügig ausgestaltet ist und der besonderen Lebenssituation der jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug entspricht. Bereits in dem Entwurf, den die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1988 vorgelegt hat, war ein solcher Sonderurlaub vorgesehen. Die Jugendstrafanstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der jungen Gefangenen durch eine längere Freistellung zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Förderung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter vorzubereiten. Außerdem wird der Praxis ein flexibles Instrument an die Hand gegeben, in besonderen Fällen – zum Beispiel für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen – Sonderfreistellungen auch mehrfach im Jahr gewähren zu können. Von der Möglichkeit soll nur in besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafausspruch und Verbüßungszeit gewahrt bleibt. Weil die Maßnahme mit dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu koordinieren ist und vollstreckungsähnlich ist, wird die Anhörung des Vollstreckungsleiters vorausgesetzt. Außerdem sollen Weisungen erteilt werden können.

Im Zusammenwirken von Entlassungsfreistellung nach Absatz 2 und dem Nachsorgeprojekt Chance nach Absatz 1 ergeben sich neue Formen für ein Integrationsmanagement im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. So könnte die Anstaltsleitung einem geeigneten jungen Gefangenen eine mehrmonatige Entlassungsfreistellung gewähren, in dessen Verlauf er dem Freigang nachgeht (Eigenanteil für die Betreuungskosten aus dem Verdienst), er in einer zuverlässigen Einrichtung wohnt und im Rahmen des Nachsorgeprojekts Chance betreut wird. Das würde den tatsächlichen Aufenthalt des jungen Gefangenen in der Jugendstrafanstalt verkürzen und einen nahtlosen Übergang in die Freiheit ermöglichen, wobei die Bewährungshilfe frühzeitig beteiligt werden sollte.

Zu § 59 Entlassungsbeihilfe

Die Vorschrift entspricht § 75 StVollzG.

Achter Abschnitt: Leistungsbereich

Die Vorschrift befasst sich mit den Aufgaben der jungen Gefangenen während der Arbeitszeit. Sie übernimmt Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, die keinen jugendspezifischen Charakter haben und daher auch für den Jugendstrafvollzug Gültigkeit besitzen. Die Dauer der Arbeitszeit bedarf an dieser Stelle keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, da sie vom Grundsatz her durch das auch für den Jugendstrafvollzug geltende Jugendarbeitsschutzgesetz festgesetzt wird und in ihrer Ausgestaltung der Organisationsbefugnis der einzelnen Anstalten unterliegt. Für die Schule im Jugendstrafvollzug bestimmt jedoch § 8 Absatz 1, dass sie als Ganztageseinrichtung betrieben wird. Das regelt die Arbeitszeit der Schüler.

Zu § 60 Grundsatz

Die Erziehung im Leistungsbereich hat für die Erfüllung des Erziehungsauftrages und die Wiedereingliederung insgesamt überragende Bedeutung.

Daher eröffnet das Gesetz dem jungen Gefangenen in Absatz 1 ein Recht auf Bildung, Ausbildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen. Dem widerspricht nicht, dass ansonsten von einklagbaren Ansprüchen weitestgehend abgesehen wird, um keine Ansprüchlichkeit der jungen Gefangenen zu erzeugen und den Justizhaushalt nicht zu überfordern. Der baden-württembergische Jugendstrafvollzug kann bereits in seiner derzeitigen Ausgestaltung das Recht auf Bildung des jungen Gefangenen garantieren. Außerdem ist es eher unwahrscheinlich, dass ein junger Gefangener dieses Recht einklagt. In der langjährigen Praxis des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges ist es jedenfalls noch nicht vorgekommen. Vielmehr muss den jungen Gefangenen der Wert von Bildung und Arbeit immer wieder verdeutlicht und vermittelt werden.

Absatz 1 stellt klar, dass der Jugendstrafvollzug auf Grund seiner erzieherischen Ausrichtung prinzipiell pädagogisch im Sinne von Bereitstellung von vielfältigen Lerngelegenheiten auszugestalten ist und daher die schulische und berufliche Orientierung sowie Aus- und Weiterbildung im Vordergrund stehen. Erst in einem zweiten Schritt geht es bei den meisten jungen Gefangenen darum, ihnen einen Arbeitsplatz zuzuweisen. Dies ist nicht nur dem Alter der jungen Gefangenen angemessen und entspricht ihren Lebensverhältnissen außerhalb des Jugendstrafvollzuges, sondern kommt ihren Bildungsdefiziten entgegen.

Schulische und berufliche Qualifikation sind entscheidende Komponenten für die soziale Integration und damit für das Erreichen des Erziehungszieles. Das Gesetz geht auf der Grundlage kriminologischer Forschungsergebnisse davon aus, dass junge Gefangene, die schulische oder berufsbildende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beginnen oder abschließen, ihre Chancen für eine soziale und berufliche Wiedereingliederung verbessern. Insbesondere dann, wenn die Teilnehmenden dieser Maßnahmen nach der Haft einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz finden, können sich die Reintegrationseffekte der vollzuglichen Erziehung in besonderem Maße positiv auswirken. Bildungsmaßnahmen in der Jugendstrafanstalt müssen deshalb nicht nur dafür Sorge tragen, dass durch den Vollzug der Jugendstrafe eine außerhalb des Vollzuges begonnene Ausbildung nicht jäh unterbrochen wird, sondern sie müssen auch darauf eingestellt sein, Versäumtes aus früheren Zeiten nachzuholen, die Ursachen früheren Versagens in der Schule und in der Berufsausbildung auszumachen, Strategien zu entwickeln, diese aufzuarbeiten und die jungen Menschen zu motivieren, sich für ihre Ausbildung einzusetzen und mit ihren Schwierigkeiten fertig zu werden.

Dabei haben junge Frauen im Jugendstrafvollzug denselben Anspruch auf schulische Bildung und berufliche Qualifikation wie junge Männer. Auch wenn in der Praxis auf Grund ihrer geringen Anzahl größere Schwierigkeiten bestehen, die gesamte Bandbreite der notwendigen Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, so darf dies nicht zu Nachteilen bei den Hilfestellungen zur Legalbewährung führen. Kann der Jugendstrafvollzug nicht aus eigenen Kräften Chancengleichheit herstellen, sind Alternativen zu suchen, die je nach der Einbindung der Jugendstrafanstalt in die örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Grundsätzlich wird bei allen Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der jungen Gefangenen körperlich, geistig oder auf Grund ihrer instabilen psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, den körperlichen Anstrengungen und Anforderungen einer Konzentration und Ausdauer voraussetzenden Ausbildung gerecht zu werden. Häufig sind geringe Belastbarkeit und Aufnahmefähigkeit, niedrige Frustrationstoleranz, Schuleschwächen und dadurch bedingte unzureichende, verschüttete oder gänzlich fehlende Kenntnisse der Allgemeinbildung, Lernschwächen, gering ausgeprägte Sozialkompetenz, unzulängliche Kommunikationsfähigkeit und erhebliche Verhaltensstörungen für das strafbare Verhalten der jungen Menschen entscheidend oder zumindest mit verantwortlich.

Es werden daher neben der ohnehin zu leistenden Motivationsarbeit besondere Hilfen zum Abbau der genannten Defizite und Versagensängste sowie zum Aufbau von Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl, Stehvermögen, Durchsetzungskraft, grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und bereitzustellen sein. Diesen Hilfestellungen wird Priorität und besonderes Gewicht zugemessen, indem die Möglichkeit der Teilnahme an speziellen Fördermaßnahmen vor die Arbeitszuweisung gestellt wird. Als spezielle Fördermaßnahme sind alle Einzel- oder Gruppenmaßnahmen anzusehen, die das Durchhaltevermögen der jungen Gefangenen, ihre Leistungsbereitschaft und ihre Sozialkompetenz steigern, d. h. die Grundlagen und Grundwerte eines geregelten Miteinanders vermitteln. Dies kann eine Teilnahme am sozialen Training oder an Anti-Aggressionskursen ebenso beinhalten wie eine Psychotherapie oder die Wahrnehmung von kunst-, musik- oder bewegungstherapeutischen Angeboten.

Um der Erziehung gerecht zu werden, kommt, dem Leitgedanken des § 15 folgend, der Einbeziehung Dritter gerade im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen eine ganz herausragende Bedeutung zu. Da eine (erneute) Arbeitslosigkeit nach der Haftentlassung nachweislich das Rückfallrisiko steigert, ist die nahtlose Vermittlung der Entlassenen in Ausbildungs- und Arbeitsplätze vordringlich. Dies erfordert die enge Zusammenarbeit des Jugendstrafvollzuges mit den örtlichen Schulen, Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, den Agenturen für Arbeit und Arbeitgeber sowie allen Einrichtungen, die junge Gefangene beschäftigen oder ihnen eine Beschäftigung vermitteln können.

Absatz 2 stellt klar, dass der junge Gefangene nicht nur ein Recht auf Bildung und Ausbildung hat, sondern auch verpflichtet ist, im Erziehungsplan vorgesehene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, soweit er hierzu körperlich in der Lage ist. Bildungsarbeit bedeutet für die Verantwortlichen in erster Linie Motivationsarbeit und Beziehungsarbeit, damit der junge Gefangene den Wert von Bildung und Arbeit erkennt und danach handelt. Nachlässigkeit und Verweigerung kann aber teil der Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen sein, die junge Gefangene in den Jugendstrafvollzug einbringen. Bei lang andauernden oder hartnäckigen Störungen im Leistungsbereich kann es daher geboten sein, dem jungen Gefangenen mit disziplinarischen Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten im Leistungsbereich anzuhalten. Absatz 2 in Verbindung mit § 95 macht dies gesetzlich möglich.

Absatz 3 und 4 beschäftigen sich mit Arbeit und arbeitstherapeutischer Beschäftigung als der neben dem Unterricht zweiten Säule im Leistungsbereich. Dabei zeigen die Reihenfolgen der Absätze 1 bis 4, dass bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen die schulische und berufliche (Aus-)Bildung Vorrang vor der Arbeit hat.

Haben junge Gefangene in Freiheit oder im Jugendstrafvollzug die notwendige schulische Bildung erfahren, so ist in einem nächsten Schritt dafür zu sorgen, dass sie einen Beruf erlernen, der ihnen auch nach der Haftentlassung ein solides Standbein für die Eingliederung in die Gesellschaft verschafft. Schon auf Grund der kurzen Verweildauern im Jugendstrafvollzug ist es erforderlich, nicht nur komplette Ausbildungsgänge anzubieten, sondern auch zeitlich begrenzte berufliche Fördermaßnahmen, die nach der Entlassung auf eine Ausbildung angerechnet werden oder bereits für sich genommen einen gewissen Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt aufweisen.

Zu § 61 Unterricht und Weiterbildung

Absatz 1 legt fest, dass Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht auf Grund des meist niedrigen Niveaus an schulischer Vorbildung die Regelschulunterrichtsformen darstellen. Daran orientieren sich bereits Auswahl und Qualifikation des Personals im pädagogischen Dienst, das im Wesentlichen über die Befähigung zum Unterricht an Haupt- oder Sonderschulen verfügt. Die für die Vollzugsgestaltung beim einzelnen jungen Gefangenen einschlägige Vorschrift von Absatz 1 wird durch die Organisationsnorm in § 8 Absatz 1 flankiert, wonach die Schule im Jugendstrafvollzug als Ganztageseinrichtung betrieben wird.

Höhere schulische Bildung soll hierfür geeigneten jungen Gefangenen auf Grund von Absatz 2 vermittelt werden. Dabei werden die Jugendstrafanstalten auf Grund fehlender eigener Kapazitäten und geringer Schülerzahlen hierzu externe Schulträger heranziehen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass die enge Zusammenarbeit mit externen Stellen praktisch umgesetzt wird. Soweit junge Gefangene für vollzugsöffnende Maßnahmen ungeeignet sind, kann ihnen für die genannten Bildungsmaßnahmen Freigang nach § 29 Absatz 1 gewährt werden.

Da junge Gefangene im Vorfeld der Inhaftierung vielfach Defizite bei der Lebensbewältigung und bei der sozialen Integration zeigen, soll nach Absatz 2 auch lebenskundlicher Unterricht angeboten werden. Die Grenzen zum sozialen Training nach § 63 sind fließend.

Absatz 3 erwähnt außerdem Ethikunterricht. Er kommt vor allem bei jungen Gefangenen in Betracht, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Auch bei ihnen gilt es, die Ebene der Werte zu erreichen und diese positiv zu beeinflussen. Wie dies umgesetzt wird, bleibt der Praxis vorbehalten.

Bewährt hat sich weiterhin das Abhalten berufsbildenden Unterrichts zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen (Absatz 2 letzte Alternative, Absatz 3). Soweit die Jugendstrafanstalten dies nicht selbst sicherstellen können, werden sie mit externen Berufsschulen zusammenarbeiten. Dabei bietet es sich an, dass junge Gefangene mit in Freiheit befindlichen Jugendlichen zusammenkommen, um bei beiden Personengruppen den Horizont zu erweitern und den jungen Gefangenen die Vorteile des Erlernens eines Berufs zu verdeutlichen. Die Jugendstrafanstalt Adelsheim ist hier Vorreiter. Dort sind anstaltsintern Ausbildungsplätze für externe Jugendliche und Heranwachsende ausgewiesen. Sie werden auch ausgelastet, weil die Berufsausbildung in der Jugendstrafanstalt einen hohen Stand hat.

Erreicht der junge Gefangene einen Abschluss, so darf sich die Inhaftierung nicht aus dem Abschlusszeugnis ergeben, damit er bei der Arbeitsplatzsuche keinen Nachteil hat. Dasselbe gilt für Zwischenzeugnisse. Eine gesetzliche Vorschrift, die das absichert, erscheint entbehrlich.

Zu § 62 Freies Beschäftigungsverhältnis

Die Vorschrift lehnt sich an § 39 StVollzG an.

Die Möglichkeit zur Selbstbeschäftigung nach § 39 Absatz 2 StVollzG wird nicht übernommen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht und der größte Teil der jungen Gefangenen zu sinnvoller Selbstbeschäftigung im Leistungsbereich nicht in der Lage sind.

Zu § 63 Soziales Training und Sprachkompetenz

Bei jungen Mehrfach- und Intensivtätern ist immer wieder festzustellen, dass sie im Leben draußen nicht wegen des Fehlens schulischer oder beruflicher Qualifikationen im engeren Sinne scheitern, sondern weil ihnen soziale Kompetenzen fehlen. Das betrifft zunächst die Fähigkeit, sich wirksam um einen Arbeitsplatz zu bewerben, aber auch das Verhalten in der Schule, in der Ausbildung oder am Arbeitsplatz gegenüber Vorgesetzten und Gleichaltrigen. Sie können sich oft nur schlecht anpassen, einordnen oder – wo dies nötig ist – unterordnen, was im Leben vielfach erforderlich ist. Im Zusammenhang mit den sozialen Kompetenzen im Leistungsbereich stehen die finanziellen Verhältnisse und das wirtschaftliche Verhalten. Auskommen mit dem Einkommen fällt vielen jungen Gefangenen drinnen wie draußen schwer. Darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Lebens- und Problembereiche, die bei jungen Gefangenen der Strukturierung bedürfen: Kontakte und Partnerschaften, Freizeitgestaltung, gesunde Lebensführung, insbesondere Vermeidung von Suchtgefährdung, Umgang mit Aggressionen, Trennen von Fahren und Trinken und vieles andere mehr. Der Wert des sozialen Trainings liegt gerade darin, dass es gerade an den für junge Gefangene typischen Alltagsschwierigkeiten ansetzt. Bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund kommt fehlende Kompetenz in der deutschen Sprache hinzu.

Beim sozialen Training (Absatz 1) geht es einmal um soziales Wissen, etwa im Umgang mit Geld, oder um die Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit und Verhalten. Mit Wissensvermittlung allein ist es aber nicht getan. Bei den jungen Gefangenen muss die Einstellungs- und Wertebene erreicht werden. Erst dann wird es gelingen, sie auch zu einem sozialen Verhalten zu führen, auf das § 21 mit Recht als Voraussetzung für ein Leben ohne Straftaten abstellt. Soziales Wissen, soziale Einstellungen und soziales Verhalten sind die zentralen Lernebenen, auf denen das soziale Training aufbaut.

Soziales Training ist nicht zuletzt deshalb eine für den Jugendstrafvollzug besonders geeignete Erziehungsmaßnahme, weil es ein Gruppentraining darstellt. Die Gruppe (auf die Schule übertragen: die Klasse) ist ein hervorragendes Lernfeld, weil hier soziale Verhaltensweisen angesprochen und in Rollenspielen sowie in der Gruppe real eingeübt werden können. Darüber hinaus halten die anderen Gruppenmitglieder mit ihren einschlägigen Erfahrungen dem jungen Gefangenen einen Spiegel vor, an dem er sich messen kann und messen sollte.

Es sei darauf hingewiesen, dass soziale Training keineswegs nur bei dissozialen jungen Menschen angebracht ist, sondern bei allen, die lebenspraktisches Verhalten lernen sollen. Damit nimmt es den jungen Gefangenen das Odium der „Unnormalen“, „Gestörten“ oder gar „Kranken“. Soziales Training ist keine therapeutische Maßnahme, sondern Lernen von Alltagsverhalten.

Das Justizministerium hat das soziale Training bereits seit vielen Jahren der Vollzugspraxis nahe gelegt, insbesondere im Jugendstrafvollzug. Manches ist erfreulicherweise in die Praxis eingegangen, anderes ist mit der Zeit in den Hintergrund getreten. Das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz ist ein guter Anlass, das soziale Training in einer neuen Initiative zu beleben. Das wird vor allem gelingen, wenn Maßnahmen des sozialen Trainings in den Erziehungsplan aufgenommen werden (vgl. § 25 Absatz 2 Nr. 4). Im Übrigen haben die Jugend-

strafanstalten für die organisatorische Umsetzung einen weiten Handlungsspielraum. Dem pädagogischen Dienst bietet sich die Ganztageseinrichtung „Schule“ (vgl. § 8 Abs. 1) an. Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist. (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, Umdruck Nr. 61). Soziales Training kann aber auch über den Sozialdienst oder den psychologischen Dienst organisiert und durchgeführt werden. Gerade in sozialtherapeutischen Abteilungen des Jugendstrafvollzuges ist es ein zentraler Behandlungsansatz (vgl. §§ 3 Abs. 2, 28). Nicht zuletzt ist das soziale Training ein guter Ansatz für die Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen mit Lebenserfahrung, beruflichem Know-how und sozialer Kompetenz.

Das Gesetz unterstützt die Motivation der jungen Gefangenen für das soziale Training, indem es ihnen eine Ausbildungsbeihilfe gewährt, wenn soziales Training in der Arbeitszeit durchgeführt wird (vgl. § 65).

Der letzte Entwurf des Bundes für ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe und andere bekannte Entwürfe der Länder für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erwähnen das soziale Training nicht (mehr). Das ist bedauerlich, weil dies das soziale Training im Jugendstrafvollzug einer gewissen Beliebigkeit preisgibt und die Praxis dazu verleitet, weniger konkret verhaltensmodifizierende und -steuernde Erziehungsangebote vorzuhalten. Aus der Präventionsforschung ist aber bekannt (vgl. Sherman-Report bzw. das Düsseldorfer Gutachten zur Kriminalprävention von Bannenberg/Rössner), dass gerade verhaltensorientierte Angebot kriminalpräventiv wirken und gut zur Aufgabe des Jugendstrafvollzuges passen (vgl. § 2).

Über Absatz 2 soll die Sprachkompetenz junger Gefangener mit Migrationshintergrund gefördert werden. Sprachkompetenz ist auch einhelliger Auffassung ein erstrangiger Integrationsfaktor. Da bei den jungen Gefangenen die Integration in Deutschland gefördert werden soll, geht es in vorliegendem Zusammenhang ausschließlich um Deutschkurse auf den Lernebenen Sprechen, Lesen und Schreiben. Die Vorschrift berücksichtigt, dass entsprechende Angebote nur geboten sind, wo Sprachschwierigkeiten vorhanden sind.

Organisatorisch können die Kurse in den Unterricht eingebettet werden oder gesondert erfolgen. Sie können von Lehrern im Vollzug, von externen Lehrkräften oder von externen Institutionen durchgeführt werden. Die Einzelheiten wird die Vollzugspraxis in Kooperation mit einschlägigen Institutionen regeln. Der baden-württembergische Justizvollzug soll damit seinen Beitrag für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe leisten. Er hat es dabei mit einer besonders schwierigen Zielgruppe zu tun. Andererseits kann die Haft als Chance verstanden und genutzt werden.

Zu § 64 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 43 StVollzG.

Zu § 65 Ausbildungsbeihilfe

Durch Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, durch Training sozialer Kompetenzen und Deutschkurse für junge Gefangene mit Migrationshintergrund wird die Erfüllung des Erziehungsauftrages gefördert. Daher ist es konsequent, wenn der junge Gefangene durch eine Ausbildungsbeihilfe einen Anreiz zur Mitwirkung erhält.

Absatz 2 verweist auf die Regelung des Arbeitsentgelts in § 64 Abs. 2 und 3 und eröffnet damit eine Rahmenregelung für die Ausbildungsbeihilfe.

In Absatz 3 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geregelt, dass junge arbeitende Gefangene, die in Unterbrechung der Arbeit an erzieherischen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen entgehenden Arbeitsentgelts erhalten. Sie stehen sich daher etwas besser als andere Teilnehmer, die Schüler, Auszubildende oder arbeitslos sind.

Zu § 66 Haftkostenbeitrag

Als Teil der Kosten der Vollstreckung ist im Erwachsenenstrafvollzug grundsätzlich ein Haftkostenbeitrag fällig (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 StVollzG), weil der Gefangene die Vollstreckung und die Haftkosten durch seine Straftat veranlasst hat. Dies gilt auch für junge Gefangene.

Dennoch wird von einer grundsätzlichen Erhebung von Haftkosten abgesehen. Zum Ersten schmälert dies die ohnehin geringen finanziellen Möglichkeiten zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung und besonderen Aufwendungen für die Wiedergutmachung. Zum Zweiten erfährt der junge Gefangene den Wert der eigenen Leistung, wenn kein Haftkostenbeitrag anfällt, was zu kontinuierlichen Leistungen motiviert und die Chancen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung erhöht. Zum Dritten verringert Absatz 1 den Verwaltungsaufwand der Jugendstrafanstalt erheblich.

Die Erhebung des Haftkostenbeitrages wird daher auf junge Gefangene beschränkt, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen und über entsprechende Gelder verfügen.

Zu § 67 Überbrückungsgeld

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 51 StVollzG.

In Absatz 1 fällt die Bildung des Überbrückungsgeldes aus Selbstbeschäftigung weg, weil diese im Jugendstrafvollzug nicht zugelassen wird (vgl. die Fassung von § 62).

Darüber hinaus sieht Absatz 2 Satz 2 eine Änderung im Hinblick auf die Modalitäten der Auszahlung des Überbrückungsgeldes vor, indem dieses auch den Personensorgeberechtigten überwiesen werden kann. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis und den Elternrechten Rechnung getragen.

Zu § 68 Taschen-, Haus- und Eigengeld

Ein Taschengeld für bedürftige junge Gefangene gehört zu einem menschenwürdigen Jugendstrafvollzug, denn würde ein bedürftiger junger Gefangener über keinerlei Geldmittel verfügen, müsste er sich dem System „Jugendstrafvollzug“ ausgeliefert und zum Objekt des Jugendstrafvollzuges herabgewürdigt vorkommen. Ein solcher junger Gefangener würde andernfalls leicht zu subkulturellen Verhaltensweisen greifen, um an finanzielle Mittel zu gelangen. Die Höhe des angemessenen Taschengeldes wird einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten, weil sich die Beträge von Zeit zu Zeit ändern und daher nicht im Gesetz geregelt werden sollten.

Zu § 69 Freistellung von der Arbeitspflicht

Die Vorschrift entspricht § 42 StVollzG.

Es bleibt den Jugendstrafanstalten überlassen, entsprechend den allgemeinen Ferienplänen außerhalb des Jugendstrafvollzuges die Zeiträume festzulegen, in denen die Freistellungszeiten grundsätzlich genommen werden dürfen.

Zu § 70 Vergütungsstufen

Die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütungen sollen durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums geregelt werden. Gesetze sollen keine Regelungen enthalten, die laufend fortgeschrieben werden müssen. Das wäre hier der Fall.

Es ist beabsichtigt, die bisherigen fünf Vergütungsstufen der Strafvollzugsvergütungsverordnung zu übernehmen und sich auch in der Höhe daran zu orientieren.

Allerdings soll ein Lohnabstandsgebot zwischen arbeitenden Gefangenen auf der einen und Schülern sowie auszubildenden jungen Gefangenen auf der anderen Seite eingeführt werden, weil Bildung eine Investition auf die Zukunft ist und einen immateriellen bzw. später auch materiellen Wert darstellt.

Das Lohnabstandsgebot könnte dergestalt aussehen, dass Schüler und Auszubildende in Lohnstufe 1 eingestuft werden. Sie würden dann 75 Prozent der Eckvergütung erhalten. Durch besondere Leistungen in Schule und Ausbildung können sie den sich daraus ergebenden Betrag aus eigener Kraft verbessern. Das würde dem in § 22 Abs. 7 verankerten System von Anreiz und Belohnung entsprechen.

Neunter Abschnitt: Freizeitgestaltung, Medienkompetenz und Sport

Die Vorschrift fasst die Regelungen über die Gestaltung der Freizeit zusammen, die nicht bereits in anderen Vorschriften enthalten sind. Dabei werden die Vorschriften der §§ 68 bis 70 StVollzG, die keiner jugendspezifischen Abänderungen bedürfen, für den Jugendstrafvollzug übernommen. § 33 Absatz 2 Satz 1 sieht bereits vor, dass sich die Gefangenen in der Freizeit gemeinsam mit anderen aufhalten können, sofern nicht besondere Einschränkungsgründe vorliegen.

Unter freier Zeit ist grundsätzlich diejenige Zeit zu verstehen, die nicht als Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit im weiteren Sinne oder als Ruhezeit in Anspruch genommen wird. Um welche Tageszeiten es sich im Einzelnen handelt, wird für jede Anstalt in der Hausordnung zu bestimmen sein (vgl. § 14). Dabei wird es teilweise auch zu Überschneidungen kommen, etwa wenn eine therapeutische Maßnahme oder Unterricht in der arbeitsfreien Zeit stattfindet. Die meisten jungen Gefangenen wissen nicht nur während des Jugendstrafvollzuges, sondern auch außerhalb mit ihrer freien Zeit sehr oft nichts „Sinnvolles“ anzufangen und begehen die Straftaten regelmäßig während der Freizeit. Perspektivisch gesehen werden viele nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen. Daher zählt der positive Umgang mit freier Zeit zu den wesentlichen Inhaltsbereichen der Erziehung im Jugendstrafvollzug.

Es ist wichtig, dass die jungen Gefangenen die vollzuglichen Freizeitangebote nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten, damit eine so verstandene Freizeitgestaltung ein gesundes Selbstvertrauen stärkt. Daher soll die Freizeit im Jugendstrafvollzug nicht nur aus zweckfreier Entspannung und Erholung etwa durch Fernsehen und Kartenspiel bestehen, sondern auch aus weiterbildenden Maßnahmen wie Sprach- und Musikunterricht. Da viele junge Gefangene vor der Inhaftierung durch elektronische Unterhaltungsmedien keinen Zugang zum gesprochenen Wort gefunden haben, sind die Motivation zum Lesen und zur Benutzung einer Bücherei zentrale Faktoren der Freizeitgestaltung.

Zu § 71 Freizeit, Medien und Sport

Viele Straftaten Jugendlicher werden in einer unstrukturierten Freizeit begangen. Ihre oft nicht abgeschlossene schulische Bildung und die fehlende berufliche Ausbildung begünstigt in vielen Fällen ein Leben in den Tag hinein oder den An-

schluss an Gruppen Jugendlicher mit subkulturellen Verhaltensweisen. Deshalb kommt der Gestaltung der freien Zeit im Jugendstrafvollzug eine besondere Bedeutung zu. Oft müssen Freizeitaktivitäten erst erlernt werden, um den Jugendlichen den Einstieg in gesellschaftlich akzeptierte Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Die Gestaltung der Freizeit im Jugendstrafvollzug ist bislang mehr oder weniger als bloße Beschäftigung angeboten worden. Z. B. enthalten „Basteln“ und „Malen“ wichtige handwerkliche Grundtechniken, solche Aktivitäten bedürfen aber der Intensivierung und der Ergänzung. Die Freizeit soll deswegen überwiegend aus attraktiven Kursen bestehen, bei denen am Ende Zertifikate/Bescheinigungen ausgegeben werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Weiterbildung vorzusehen, um neutrale Zertifikate ausgeben zu können. Ziel ist das Erlernen von Techniken und Fähigkeiten, die Anschluss geben an einen Verein, an eine Vereinigung, die gesellschaftlich anerkannte Freizeitaktivitäten anbietet und betreibt. Dabei sind auch für die Jugendlichen interessante Hobbys einzubeziehen. Als Basiszeit sind für einen Jugendlichen zweimal 90 Minuten wöchentlich vorzusehen (Unterricht, Sport, Lehrgänge, Weiterbildungsangebote, Soziales Training, Benutzen einer Bücherei einschließlich anderen Medien, PC-Raum mit kontrolliertem Internet-Anschluss).

Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten sind im Erziehungsplan teilweise festzulegen, soweit es sich um leistungsbezogene Tätigkeiten handelt. Es werden keine Freizeitmaßnahmen im Einzelnen benannt und die jungen Gefangenen auch nicht zu einer Teilnahme an Freizeitaktivitäten verpflichtet, wie Nr. 58 Absatz 1 Satz 3 VVJug dies vorsah. Zur „Frei-“Zeit im engeren Sinne gehört, dass sie nicht geregelt wird. Ein pädagogisch ausgerichteter Jugendstrafvollzug lässt den jungen Gefangenen auch Räume für eigene Initiativen. Wichtig ist, dass es nicht beim schlichten Konsum vollzuglicher Angebote bleibt, sondern dass die jungen Gefangenen eigene Ideen und Interessen einbringen. Neben zweckfreier Entspannung und Erholung etwa durch Fernsehen und Kartenspiel wird es der Anregung der jungen Gefangenen bedürfen, sozial akzeptierte, legale, individuell befriedigende Gestaltungsmöglichkeiten der freien Zeit zu entwickeln und diese zu fördern. Seitens des Jugendstrafvollzuges ist ein breit gestreutes Angebot von Aktivitäten vorzusehen, die in einem freizeitpädagogischen Plan zusammenzufassen und in die Anstaltskonzeption zu integrieren sind, um die jungen Gefangenen entsprechend dem Grundsatz des Absatzes 1 zu kreativer Freizeitgestaltung anzuleiten und zu ermutigen, sich ihren Wünschen und Neigungen entsprechend zu beschäftigen, neue Aktivitäten auszuprobieren und auf diese Weise ihr Wissen und Können zu erweitern. Damit dient die Freizeitgestaltung zugleich der Stärkung des Selbstvertrauens und der Selbstakzeptanz.

Fernsehen verlangt vom jungen Gefangenen keine Fähigkeiten und entwickelt auch keine. Viele können zwischen realer und virtueller Welt nicht unterscheiden. Zuweilen stammen sie aus Familien, in denen bereits die Eltern die Kontrolle über die Informationsumwelt der Kinder verloren hatten. Erziehung zum sinnvollen Umgang mit den heute alles beherrschenden elektronischen Medien ist daher unverzichtbar (Absatz 2). Ansonsten droht die Gefahr der Welt-Erfahrung aus zweiter Hand, womöglich gar der Medienverwahrlosung. Die jungen Gefangenen sollen lernen, Technik und Medien zu benutzen, statt von ihnen benutzt zu werden. Wenn man den Zugang zu zahlreichen TV-Programmen, DVD-Filmen und Computerspielen ermöglicht, darf man kompensatorische Angebote der Medienerziehung nicht unterlassen. Allerdings soll den jungen Gefangenen nicht bloß Unterhaltungselektronik zur Verfügung gestellt, sondern ihnen vermittelt werden, wie Computer sinnvoll eingesetzt werden. Schon jetzt sind in den Jugendstrafanstalten Computerschulungsräume eingerichtet. Dieser Weg ist weiter zu beschreiten. Dabei soll auch das Internet genutzt werden, soweit dies mit den Belangen von Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist. Darüber hinaus sollten die jungen Gefangenen im Gebrauch der gängigsten Programme – ohne Fixierung auf bestimmte Marken – geschult werden. Der Umgang mit neuen Medien wird dabei eine zunehmende Rolle spielen, weil dieser durch den Einsatz der Technik An-

reize zum Mitmachen schafft und zudem aus dem alltäglichen Privat- und Berufsleben nicht mehr wegzudenken ist. Die besondere Förderung in diesem Bereich dient also auch der Chancengleichheit.

Darüber hinaus werden Weiterbildungsmaßnahmen, Kurse und Lehrgänge, die dazu dienen, den Anforderungen an das Leben außerhalb des Vollzuges gerecht zu werden, von Absatz 2 exemplarisch für Maßnahmen der Freizeitgestaltung benannt.

Die Möglichkeiten von Bewegung, Sport und Spiel (Absatz 3) für die Resozialisierung der jungen Gefangenen bleiben in der derzeitigen Vollzugspraxis noch weitgehend ungenutzt. Dies rührt auch daher, weil Sport in den Jugendstrafanstalten mehr oder weniger noch als Vergünstigung eingeschätzt wird oder als bloße Beschäftigung in der freien Zeit. Sport im Jugendstrafvollzug hat demgegenüber eine besondere Aufgabe, die durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Daher will das Gesetz den jungen Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich ermöglichen. Viele jugendliche Straffällige leben körperbetont und vertrauen auf körperliche Kraft als Garant und Quelle der Lebensbewältigung. Oft ist damit der Einsatz von körperlicher Gewalt verbunden. Sport im Jugendstrafvollzug greift dieses Interesse an körperlicher Stärke (und auch an „gutem Aussehen“) auf. Beim Training und beim gemeinsamen Spiel, insbesondere bei den Mannschaftssportspielen, können stark Ich-bezogene Verhaltensweisen im Kreis der Mitspieler besprochen und entsprechend den Regeln selbst korrigiert werden. Diese spielbezogene Verhaltenskorrektur führt erfahrungsgemäß oft zu einer nachhaltigen Veränderung des Verhaltens und der Einstellungen der jungen Gefangenen. Nachweisbar ist auch der Beitrag einer qualifizierten Sportpraxis zur Verbesserung der Anstaltsatmosphäre. Um das soziale Lernen beim Sport zu fördern, sind angeleitete Sportgruppen notwendig, bei denen neue Sportarten regelrecht erlernt werden können, die später nach der Entlassung dann in einem Verein oder in einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung betrieben werden können. Weitere Voraussetzungen sind qualifizierte Sportlehrer und Übungsleiter. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vereinerfahrung sind für den Sportbetrieb in der Jugendstrafanstalt eine wertvolle Ergänzung. Für qualifizierte jugendliche Sportteilnehmer in der Anstalt bietet sich eine Patenschaft seitens der Mitglieder eines Sportvereins an. Dem Sport kommt im Jugendstrafvollzug aus pädagogischen Gründen eine hervorgehobene Bedeutung zu, da er ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten darstellt. Die Ziele des Sports liegen im körperlich-seelischen Ausgleich, in der Einhaltung von Regeln und Fairness, in der Übernahme von Aufgaben in einer Sportgruppe, in der Gestaltung von Sportveranstaltungen, in der Heranführung von Ungeübten an Sport, in gesunder Lebensführung und in den langfristigen Perspektiven für eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung. Außerdem bietet der Sport Chancen für die Integration von jungen Gefangenen mit Migrationshintergrund. Dabei sind angeleitete Sportgruppen wichtig, in denen etwas gelernt wird und Leistungen verbessert werden. Kraftsport ist zugunsten des Fitness- und Gesundheitssports zurückzuführen. Sport im Jugendstrafvollzug ist im Kern Breitensport; das schließt die Bildung von Leistungsgruppen nicht aus. Neben hauptamtlichen Sportübungsleitern der Anstalt empfiehlt es sich, Sportlehrkräfte von außen zu gewinnen. Außerdem sollten geeignete junge Gefangene zu Sportübungsleitern ausgebildet werden und Kurse übernehmen.

Zu § 72 Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung

Die Vorschrift lehnt sich an § 70 StVollzG an.

Absatz 1 Satz 2 macht den Besitz von den Kapazitäten der Jugendstrafanstalt für Haftraumkontrollen abhängig. Das kann auch bedeuten, dass die jungen Gefangenen einen bestimmten Punktwert für die Ausstattung des Haftraums zugeteilt bekommen und aus einem Katalog von zugelassenen Gegenständen auswählen kön-

nen bis der Punktwert erreicht ist. Die Anstalt muss dann nur noch überprüfen, ob sich nur die ausgewählten Gegenstände im Hafttrum befinden (sog. „REFA-gestütztes“ Haftraumkontrollsystem). Dies eröffnet ihnen Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung (vgl. § 13) und vermeidet Streitigkeiten, ob der Haftraum überladen ist.

Bei der raschen Entwicklung des Elektronikmarktes und des starken Interesses von jungen Menschen für derartige Gegenstände, erscheint die Zustimmung der Aufsichtsbehörde geboten (Absatz 3), damit elektronische Unterhaltungsmedien ohne pädagogischen Wert nicht zugelassen werden. Darüber ist gewährleistet, dass in den Jugendstrafanstalten des Landes eine vergleichbare Zulassungspraxis besteht. Ein gesetzliches Verbot von elektronischen Unterhaltungsmedien ohne pädagogischen Wert im Jugendstrafvollzug erscheint daher nicht erforderlich.

Zu § 73 Elektronische Medien

Die Vorschrift ist neu. Absatz 1 lässt den Jugendstrafanstalten Freiräume für die Entscheidung für Gemeinschafts- oder Einzelfernsehen. Beide Formen haben Vor- und Nachteile. Absatz 2 ermöglicht die Übertragung des Einzelfernsehbetriebs auf private Anbieter. Absatz 3 betrifft die Programmauswahl. Hier liegt ein weiteres Feld für die Gefangenenmitverantwortung. Absatz 4 stellt unter anderem klar, dass Bezahlfernsehen im Jugendstrafvollzug nicht in Betracht kommt.

§ 74 Zeitungen und Zeitschriften

Die Vorschrift verweist auf § 72.

Zehnter Abschnitt: Sicherheit und Ordnung

Die Vorschrift verweist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Wesentlichen auf die Vorschriften, die das Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenstrafvollzug aufstellt. Trotz der jugendspezifischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges kann es in diesem Bereich prinzipiell keine unterschiedlichen Ansätze geben. Auch in den Jugendstrafanstalten sind die inneren und äußeren Sicherheitsbelange zu beachten. Demzufolge muss der Jugendstrafvollzug trotz seiner erzieherischen Ausgestaltung die auch im Erwachsenenstrafvollzug geltenden wesentlichen Grundsätze, die der Aufrechterhaltung des Gewahrsams dienen und für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt unabdingbar sind, berücksichtigen. Darüber hinaus sind besondere Regelungen zur Verpflichtung der jungen Gefangenen enthalten, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene unterstützen, zur Durchführung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs und für die Festsetzung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen. Hinzu treten zahlreiche Vorschriften, die Grundlagen für eine Einschränkung von Rechten zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt enthalten.

Zu § 75 Grundsatz

Die Vorschrift entspricht § 81 StVollzG.

Zu § 76 Verhaltensvorschriften

Zum Schutz der jungen Gefangenen vor Gewalt untereinander hat sich der Strafvollzugausschuss für die Reduzierung unüberwachter Gefangenenbewegungen ausgesprochen. Dem dient Absatz 2 Satz 2, wonach der junge Gefangene einen ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen darf.

Zu § 77 Persönlicher Gewahrsam und Geld

Absatz 1 bis 4 entsprechen § 83 StVollzG.

Absatz 5 ermöglicht den jungen Gefangenen Umgang mit Bargeld, weil sie dies oft nicht beherrschen und lernen müssen. Eine grundsätzliche Freigabe des Bargeldes kommt nicht in Betracht, weil dies zu subkulturellem Verhalten führen könnte. Vielmehr soll die Anstaltsleitung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung entscheiden, ob Bargeld für die Jugendstrafanstalt, in bestimmten Teilen der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall freigegeben werden kann.

Zu § 78 Durchsuchung

Die Vorschrift entspricht § 84 StVollzG.

Absatz 4 stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch Absatz 1 erfasst. Absatz 4 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Baden-Württemberg werden seit Jahren Gefangene durch Urin-Kontrollen auf Suchtmittelkonsum getestet. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen. Eine Vielzahl der jungen Gefangenen kann zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung auf Drogenerfahrungen zurückblicken. Hierin ist häufig zumindest einer der Gründe zu sehen, weswegen es zu Straftaten dieser jungen Gefangenen gekommen ist. Im Sinne einer sozialen Integration hin zu einem straffreien Leben in Freiheit muss daher die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs ein wesentlicher Bestandteil der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs sein. Dies gilt umso mehr, als Suchtmittel einen wesentlichen Bestandteil erziehungsfeindlicher subkultureller Strukturen im Strafvollzug darstellen. Vor diesem auch in Bezug auf die Sicherheit der Anstalt äußerst relevanten Hintergrund wird bestimmt, dass zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs von der Anstalt Kontrollen durchzuführen sind.

Die Regelung ist Bestandteil eines übergreifenden Suchtmittelbekämpfungskonzepts. Ein Baustein ist dabei die Aufklärung und Beratung der Gefangenen über die Gefährlichkeit von Suchtmitteln und im Bedarfsfall die Beratung und Motivation zu geeigneten therapeutischen Maßnahmen. Der andere Baustein sind engmaschige Kontrollen zur Verhinderung des Einbringens und zur Aufdeckung des Konsums von Suchtmitteln und die konsequente Ahndung solcher Verfehlungen.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Absatz 4 Satz 2 fingiert, dass bei Gefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel – es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor – davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Zu § 79 Sichere Unterbringung

Die Vorschrift geht davon aus, dass Verlegungen aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich nur in andere Jugendstrafanstalten in Betracht kommen. In begründeten Ausnahmefällen soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, junge Gefangene vorübergehend in eine Justizvollzugsanstalt zu verlegen, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist.

Diese – auch bereits von der Jugendstrafvollzugskommission geforderte – Möglichkeit berücksichtigt ein bei gefährlichen jungen Gefangenen in der Praxis bestehendes Bedürfnis, Übersicherung und Gefahren zu Lasten der anderen jungen Gefangenen zu vermeiden. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter von der Verlegung unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 80 Festnahmerecht

Die Vorschrift entspricht § 87 StVollzG. Eine zeitliche Grenze für die Nacheile wird abstrakt festgelegt.

Die Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freier Form haben kein eigenes Festnahmerecht; das würde zu weit gehen. Sie sind aber befugt, direkt – und nicht nur über den Umweg des Leiters der Jugendstrafanstalt – bei der Polizei die Festnahme zu veranlassen.

Zu § 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Einem Beschluss des Strafvollzugausschusses entsprechend setzt die Zulässigkeit einer Fesselung bei Ausführen nicht „erhöhte“ Fluchtgefahr voraus, weil diese gegenüber der „normalen“ Fluchtgefahr nur schwer begründbar ist.

Zu § 82 Einzelhaft

Absatz 2 macht gegenüber § 89 Absatz 2 StVollzG die Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Einzelhaft für die jungen Menschen im Jugendstrafvollzug eine erhebliche Härte darstellt, die über einen längeren Zeitraum angewandt nicht geeignet ist, deren Mitwirkungsbereitschaft zu fördern. Sie sollte auf absolute Ausnahmefälle und das Mindestmaß des Erforderlichen beschränkt bleiben. Insoweit hat die Aufsichtsbehörde eine Wächterfunktion. Die Bestimmung einer Obergrenze (so der Entwurf des Bundes) kommt nicht in Betracht, weil es junge Gefangene geben könnte, die aus den in § 81 Absatz 1 genannten Gründen länger in Einzelhaft untergebracht werden müssen. Eine Obergrenze könnte von diesen jungen Gefangenen als falsches Signal aufgefasst und ausgenutzt werden. Je länger die Einzelhaft dauert, desto bedeutender wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Während der Einzelhaft bedarf es der weiteren Betreuung des jungen Gefangenen, der Bereitstellung von Lesestoff und des Aufenthalts im Freien im vorgeesehenen Mindestumfang.

Zu §§ 83 bis 86 Fesselung, Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Ärztliche Überwachung, Ersatz für Aufwendungen

Die Vorschriften entsprechen den §§ 90 bis 93 StVollzG. § 86 Abs. 1 geht aber weiter, indem die jungen Gefangenen auch zum Aufwendungsersatz bei Beschädigung fremder Sachen verpflichtet werden. Die einschränkende Regelung des StVollzG hat sich nicht bewährt und ist ein falsches Signal für gewaltbereite junge Gefangene.

Beim Ersatz von Aufwendungen durch Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen jungen Gefangenen ist im Jugendstrafvollzug grundsätzlich keine Privilegierung der jungen Gefangenen veranlasst. Auch für sie gilt der Grundsatz der Verantwortung für eigenes Handeln. Über § 86 Absatz 4 lassen sich Einzelfälle befriedigend regeln, wenn die Aufrechnung die Erziehung des jungen Gefangenen oder seine Eingliederung behindern würde.

Elfter Abschnitt: Unmittelbarer Zwang

Zu § 87 bis 92 Allgemeine Voraussetzungen, Begriffsbestimmungen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Handeln auf Anordnung, Androhung, Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Die Vorschriften übernehmen die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang, wie sie auf Grund § 178 Absatz 1 StVollzG bereits heute für den Vollzug der Jugendstrafe gelten.

Zu § 93 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Abweichend von diesen Regelungen hat die Jugendstrafvollzugskommission seinerzeit den Gebrauch von Schusswaffen gegen Gefangene im Interesse der Sicherheit im Jugendstrafvollzug nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat, also der unmittelbaren Ausführung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln begangen werden soll, zugelassen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen. Die Auflösung einer Meuterei oder die Verhinderung einer Entweichung müsste im Jugendstrafvollzug danach mit anderen Mitteln als dem Gebrauch von Schusswaffen erreicht werden. Dies wurde mit Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug begründet, wonach das Tragen und der Gebrauch von Waffen in freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche zu verbieten ist.

Ein generelles Verbot der Schusswaffen in Jugendstrafanstalten ist nicht angezeigt, soweit Heranwachsende und junge Erwachsene Jugend- oder Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten verbüßen. Ausbruchs- und gewaltbereite junge Gefangene könnten dies als falsches Signal und als Ausdruck von Schwäche missverstehen. Insoweit ist Nr. 65 der VN-Regeln auch nicht betroffen. Im Übrigen ist durch § 92 Absatz 2 sichergestellt, dass das Ziel des Schusswaffeneinsatzes nur die Herbeiführung der Angriffsunfähigkeit sein darf.

Nr. 65 der VN-Regeln wird in Absatz 2 Rechnung getragen, wenn dort der Schusswaffengebrauch untersagt wird, um die Flucht aus einer Einrichtung, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus einer offenen Anstalt oder aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form zu vereiteln. Damit wird den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen und in § 7 Absatz 2 angesprochenen internationalen Standards, in einem konkreten Regelungsbereich entsprochen.

Zu § 94 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Derartige Maßnahmen kommen in der langjährigen Praxis des baden-württembergischen Jugendstrafvollzuges nicht vor. Solche Situationen sind aber nicht auszuschließen. Da in einem solchen Fall schnell gehandelt werden muss, ist vorsorglich eine Regelung geboten. § 101 StVollzG kann übernommen werden.

Zwölfter Abschnitt: Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen

Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzuges unerlässlich. Zwar sollte im Strafvollzug und besonders im Jugendstrafvollzug, nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen. Unbeschadet dessen bedürfen die für einen geordneten Betrieb notwen-

digen Verhaltensregeln aber auch der Flankierung durch Sanktionen, die die Anstalt selbst verhängen kann (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, Umdruck Nr. 72).

Fehlverhalten und Verstöße gegen geltende Normen sollen im Jugendstrafvollzug in erster Linie als Gelegenheit zum Lernen und als Möglichkeit zur konstruktiven Auseinandersetzung verstanden werden. Dabei geht es vornehmlich um die Förderung der Einsicht in die prinzipielle Notwendigkeit von Ordnung und Disziplin sowie die Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung und Mitgestaltung solcher Ordnungen, um eine Erweiterung der Wahrnehmungs- und Verhaltensbereitschaften der Gefangenen zu erreichen. Der Sinn disziplinarischer Maßnahmen besteht nicht in einer vor allem über Repression gewährleisteten Aufrechterhaltung äußerlich nur scheinbar geordneter Verhältnisse bei dennoch weiter bestehenden Subkulturen. Sie sollen vielmehr dafür sorgen, dass die Gefangenen für ihre Lebensgestaltung selbst die Verantwortung übernehmen. Disziplinierung von Gefangenen bezweckt die Sicherung der Voraussetzungen eines auf den Erziehungsauftrag gerichteten Jugendstrafvollzuges. Sie kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, beispielsweise durch die Wahrnehmung und Unterstützung ordnungsgemäßen Verhaltens, durch Argumentieren, Ermahnen (informelle Maßnahmen) oder – wie vorgesehen – durch den Ausspruch von formellen Strafen.

Soweit §§ 33, 34 Musterentwurf-RAV Disziplinarmaßnahmen durch die Anstaltsleitung abschaffen und eine Konfliktbearbeitung durch eine von der Landesregierung bestellte Ombudsfrau oder einen Ombudsmann vorsehen will, ist das praxisfern und abzulehnen.

Zu § 95 Voraussetzungen und Ahndung

Absatz 1 übernimmt den Rechtsgedanken der erzieherischen Maßnahme aus Nr. 86 VVJug. Junge Gefangene sind größtenteils impulsiv. Kleinere Verstöße gegen die Hausordnung oder Anweisungen von Bediensteten sind keine Seltenheit. Könnte hierauf nur mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden, so wäre eine zeitnahe Sanktion, die dem jungen Gefangenen das Unrecht seines Fehlverhaltens vor Augen führt, auf Grund des einzuhaltenden Verfahrens nicht zu gewährleisten. Aus dem Jugendstrafrecht ist aber bekannt, dass die direkte, zeitnahe Reaktion bei Jugendlichen und Heranwachsenden am Erfolg versprechendsten ist. Erzieherische Maßnahmen stellen für die Bediensteten bei kleineren und mittleren Pflichtverstößen ein Instrument zur Verfügung, das flexibel und unmittelbar eingesetzt werden kann. Die Strafe folgt sozusagen auf dem Fuß. Damit lässt sich oft auch die Einhaltung eines für den jungen Gefangenen belastenden Disziplinarverfahrens vermeiden. Denkbare erzieherische Maßnahmen sind Platzverweise oder die Aufgabe schriftlicher Abhandlungen, aber auch Fernsehverbote und Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen. Dabei ist es vorzuziehen, wenn die erzieherische Maßnahme einen Zusammenhang zu der Verfehlung herstellt; das ist aber nicht zwingend. Es ist zu beachten, dass die Sanktion den jungen Gefangenen zum Nachdenken und zur Abkehr von seinem gezeigten Verhalten veranlasst. Bei alledem gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zur Verhängung erzieherischer Maßnahmen sind nur die von der Anstaltsleitung hierzu ermächtigten Bediensteten befugt. Eine solche Ermächtigung kann generell für den Beamten seiner Abteilung, aber auch punktuell für Bedienstete, die eine einzelne Veranstaltung beaufsichtigen, erteilt werden. Die jungen Gefangenen können sich auf eine angebliche Unzuständigkeit eines Bediensteten nicht mit Suspensiveffekt berufen. Diese kann vielmehr anschließend im Wege der Beschwerde oder des Antrags auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Ist der schuldhafte Pflichtverstoß eines jungen Gefangenen zu schwer, als dass eine erzieherische Maßnahme nach Absatz 1 ausreichen würde, oder begeht der junge Gefangene immer wieder kleinere und mittlere Pflichtverstöße, ohne dass

ihn erzieherische Maßnahmen zu pflichtkonformem Verhalten veranlassen, so kann der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Zu § 96 Arten der Disziplinarmaßnahmen

Hier werden die in der Praxis bewährten und von ihr erwarteten formellen Sanktionen gesetzlich verankert. Absatz 1 enthält, anders als § 95 Absatz 1, einen abschließenden Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Das dient der Rechtssicherheit.

Zunächst wird auf die Disziplinarmaßnahme des Verweises (vgl. § 103 Absatz 1 Nr. 1 StVollzG) verzichtet; das entspricht einer Empfehlung des Strafvollzugsausschusses. Pflichtverstöße, für die bei Erwachsenen ein Verweis ausreichen würde, werden im Jugendstrafvollzug durch die flexibleren und jugendspezifischen erzieherischen Maßnahmen nach § 95 Absatz 1 abgefangen. Bereits bisher spielt der Verweis im baden-württembergischen Jugendstrafvollzug keine Rolle.

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gegenüber § 103 Absatz 1 Nr. 2 StVollzG auf höchstens zwei Monate festgelegt. Den jungen Gefangenen ist zu vermitteln, dass sich eigene Leistung im Arbeitsbereich sowie in Ausbildung und Therapie auszahlt. Daher sind junge Gefangene besonders strafempfindlich, was den Entzug der Verfügung über verdientes Entgelt betrifft. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Höchstdauer des Entzugs stärker zu beschränken.

Einem Beschluss des Strafvollzugsausschusses folgend werden Entzug und Beschränkung des Lesestoffes nicht als Disziplinarmaßnahmen aufgenommen, weil dies § 71 Absatz 2 widerspricht (Ermutigung zur Benutzung einer Bücherei).

Auf Arrest zur Ahndung schwerer Verfehlungen kann nicht verzichtet werden. Er soll aber ultima ratio bleiben und zwei Wochen nicht übersteigen. Unter den jungen Gefangenen befinden sich Straftäter, die bereits in jungen Jahren in verfestigten kriminellen Strukturen leben und denken. Bei allen erzieherischen Ansätzen und Versuchen ausgleichender Konfliktlösung müssen die Anstalten auch mit unbelehrbaren jungen Menschen zurechtkommen. Sie dürfen nicht die Motivation der jungen Gefangenen zerstören, die an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitarbeiten wollen. Hier wäre es fatal, wenn solche jungen Gefangenen den Eindruck erhalten, dass schwerste Verfehlungen, wie z. B. Straftaten im Jugendstrafvollzug, nur mit vergleichsweise harmlosen Maßnahmen geahndet würden. Daher wird an Arrest als schwerster Disziplinarmaßnahme festgehalten. Die Höchstgrenze von zwei Wochen, die bereits bisher nach Nr. 87 Absatz 1 Nr. 8 VVJug gilt, ist ausreichend. Hierbei werden gegenüber der Höchstgrenze von vier Wochen nach § 103 Absatz 1 Nr. 9 StVollzG wieder die höhere Strafempfindlichkeit, das unterschiedliche Zeitempfinden und die Reifeverzögerungen junger Gefangener berücksichtigt.

Die „Spiegelung der Verfehlung in der Sanktion bei Disziplinarmaßnahmen“ (vgl. § 103 Absatz 4 Satz 1 StVollzG) erscheint dem Strafvollzugsausschuss nicht sinnvoll. Es soll nicht verhindert werden, dass z. B. ein Disziplinarverstoß im Rahmen der Arbeit mit Fernsehentzug geahndet wird, wenn von dieser Maßnahme eher eine Verhaltensänderung des jungen Gefangenen zu erwarten ist als durch Entzug der Arbeit.

Zu § 97 bis 100 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung, Disziplinarbefugnis, Verfahren, Mitwirkung des Arztes

Insoweit können die §§ 104 bis 107 StVollzG ohne weiteres übernommen werden.

Auch im Jugendstrafvollzug wird der Anstaltsleiter nicht sämtliche Disziplinierungen eigenständig vornehmen können. Daher enthält § 98 Abs. 1 Satz 3 eine Delegationsbefugnis auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung.

Das Gesetz ermöglicht es, dass der ersuchte Anstaltsleiter eine andernorts angeordnete Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung aussetzen kann.

Dreizehnter Abschnitt: Rechtsbehelfe

Nach Wortlaut und Systematik des Artikels 74 Absatz 1 Nr. 1 GG ist davon auszugehen, dass die Gesetzgebungskompetenz für Rechtsbehelfe im Vorverfahren auf die Länder übergegangen ist, z. B. hinsichtlich des Beschwerderechts zum Anstaltsleiter oder zur Anhörung durch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde (vgl. § 108 Absatz 1 und 2 StVollzG).

Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für das gerichtliche Verfahren könnte auf Grund eines Sachzusammenhangs oder einer Annexkompetenz abgeleitet werden. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an derartige ungeschriebene Kompetenzen sind relativ streng. Ob sie im vorliegenden Fall gegeben sind, kann offen bleiben. Für den konkreten Fall der Regelung von Rechtsbehelfen im Jugendstrafvollzug ist – zumindest derzeit – eine landesrechtliche Regelung aber dennoch zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 ausdrücklich festgestellt, dass die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen über den gerichtlichen Rechtsschutz (§§ 23 ff. EGGVG) *nicht* den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (Umdruck Nr. 58). Es hat weiter ausgeführt, dass nur bis zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes für den Jugendstrafvollzug die Regelungen der §§ 23 ff. EGGVG der Vermeidung von Rechtsunsicherheit jedenfalls so weit anwendbar sind, als es um die Aufrechterhaltung eines ansonsten verfassungsgemäß geordneten Vollzugs unerlässlich ist (Umdruck Nr. 69). Das Bundesverfassungsgericht ist somit davon ausgegangen, dass die genannten bestehenden bundesrechtlichen Regelungen für den gerichtlichen Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug nicht verfassungsgemäß sind. Es hat vielmehr den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis Ende 2007 eine neue verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt aber nunmehr bei den Ländern. Die Kompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren stellt nur eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz dar. Bei dieser können die Länder aber landesrechtliche Regelungen erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Bund auch zukünftig noch das gerichtliche Verfahren für den Bereich des Strafvollzuges regeln dürfte, ist es gut vertretbar, dass die bestehenden Regelungen, die nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Jugendstrafvollzug nicht verfassungsgemäß und nur für eine Übergangszeit im Rahmen des Unerlässlichen anwendbar sind, keine Sperrwirkung nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben. Solange der Bund keine verfassungsgemäße neue Regelung über Rechtsbehelfe im Jugendstrafvollzug erlassen hat, können die Länder eigene Regelungen schaffen, auch hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes. Hiervon wird im Gesetz Gebrauch gemacht.

Die Vorschriften des Elften Abschnittes regeln die Rechtsbehelfe der jungen Gefangenen nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006. Das Bundesverfassungsgericht sah einen besonderen Regelungsbedarf für die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes und lehnte die bis dahin geltende Ausgestaltung – Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. EGGVG – als unzureichend ab. Es wies darauf hin, dass die jungen Gefangenen typischerweise ungeübt im Umgang mit Institutionen und Schriftsprache seien. Ihre Verweisung auf ein regelmäßig ortsfernes, erst- und letztinstanzlich entscheidendes Obergericht, ohne besondere Vorkehrungen für die Möglichkeit mündlicher Kommunikation, werde dem – auch im Vergleich mit dem Rechtsschutz im Erwachsenenstrafvollzug – nicht gerecht.

Daher werden zunächst im Grundsatz die Rechtsschutzmöglichkeiten des Strafvollzugsgesetzes auf den Jugendstrafvollzug übertragen. Das führt zu einem dreistufigen Rechtsschutzsystem (Beschwerde zum Anstaltsleiter, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde).

Dabei belässt es das Jugendstrafvollzugsgesetz nicht, sondern führt drei jugendgerechte Besonderheiten ein (Zuständigkeit des ortsnahen Vollstreckungsleiters für die gerichtliche Entscheidung, Einführung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Anhörung des jungen Gefangenen, Möglichkeit zum Absehen von Kosten).

Zu § 101 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht zur Anstaltsleitung in Absatz 1 – mündlich oder schriftlich – ist für die jungen Gefangenen eine wichtige Rechtsschutzmöglichkeit, von der in der Vollzugspraxis rege Gebrauch gemacht wird. Sie wird hier gesetzlich ermöglicht.

Abs. 3 entspricht VV Vr. 2 Abs. 1 zu § 108 StVollzG. Die jungen Gefangenen müssen lernen, dass man gewisse Umgangsformen einzuhalten hat. Ungeschicklichkeiten im Ausdruck dürfen nicht dazu führen, dass die Beschwerde nicht bearbeitet wird. Der Anwendungsbereich betrifft im Wesentlichen grobe Beleidigungen und böswillige Unterstellungen.

In Absatz 2 wird darüber hinaus ein Zugang des jungen Gefangenen zur Aufsichtsbehörde gesetzlich eröffnet. Er spielt in der Vollzugspraxis freilich nur eine geringe faktische Rolle.

Zu § 102 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Dasselbe gilt für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Junge Gefangene suchen die Klärung von Meinungsverschiedenheiten vor Ort. Wenn der Anstaltsleiter mit seiner Autorität entschieden hat, wird das von den jungen Gefangenen in aller Regel akzeptiert. Daher ist der Antrag nur zulässig, wenn der Anstaltsleiter nicht abgeholfen und förmlich beschieden hat (Absatz 2 am Ende).

Die Vorschrift überträgt in Absatz 3 die Zuständigkeit für die gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges dem Vollstreckungsleiter (so auch § 35 Absatz 2 Musterentwurf-RAV). Gegen die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer oder der Jugendkammer spricht, dass der Vollstreckungsleiter ortsnah ist und auf Grund seiner Tätigkeit über vielfältige Erfahrungen mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden verfügt und hier Richterinnen und Richter tätig werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind (§ 37 JGG). Bei der Auslegung der für den Jugendstrafvollzug geltenden Vorschriften, bei der für den Jugendstrafvollzug maßgebliche Erziehungsgedanke zu berücksichtigen ist, ist dies von großem Vorteil. Zudem ist nicht sichergestellt, dass in jedem für die Jugendstrafanstalten zuständigen Landgerichtsbezirk eine Strafvollstreckungskammer eingerichtet ist. Hieran kann es beispielsweise fehlen, wenn es keine Justizvollzugsanstalt für Erwachsene in dem betreffenden Bezirk gibt. In diesen Fällen müssten Strafvollstreckungskammern erst unter finanziellem Aufwand eingerichtet werden. Soweit gegen eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollstreckungsleitung die Besorgnis der Befangenheit eingewendet wurde, kann dem nicht gefolgt werden.

Zu §§ 103 bis 106 Beteiligte, Antragsfrist, Wiedereinsetzung, Vornahmeantrag, Aussetzung der Maßnahme

Hier sind keine jugendspezifischen Regelungen veranlasst.

Zu § 107 bis 110 Gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Form, Frist, Begründung, Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

Bei der revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerde sind insgesamt keine jugendspezifischen Regelungen veranlasst.

Zu § 111 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschrift eröffnet in Absatz 3 die Möglichkeit, von der Auferlegung der Kosten und Auslagen abzusehen. Ihre Anwendung wird namentlich dann in Betracht kommen, wenn die Kostenbelastung dem Erziehungsauftrag widersprechen und die Eingliederung der Gefangenen behindern würde. Andererseits muss ein junger Gefangener auch lernen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Justiz Kosten verursacht und der Antragsteller diese grundsätzlich zu tragen hat, wenn er nicht obsiegt.

Dritter Teil: Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

Zu § 112 Einschränkung von Grundrechten

Durch das Gesetz werden Grundrechte eingeschränkt. Die Vorschrift trägt dem Gebot aus Artikel 19 Absatz 1 GG Rechnung.

Zu § 113 Inkrafttreten

Es wird beachtet, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist zur Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt hat. Mit diesem Gesetz werden die §§ 91, 92 JGG ersetzt, soweit sie nicht die Strafvollstreckung (Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug), sondern den Vollzug regeln.